This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 23 1912

Digitized by Google

46

Die

das Privatrecht und den Civilprozess

betreffenden

Gesetze und Verordnungen

für das

Königreich Sachsen

seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

das Privatrecht und den Civilprozess

betreffenden

Gesetze und Verordnungen

für das

Königreich Sachsen

seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nebst den bezüglichen Bundesgesetzen

und unter

Berücksichtigung der einschlagenden Ministerialverordnungen.

Mit Inhaltsverzeichniß und einem Sachregister.

Erster Band.

Die Jahre 1863 bis 1868 enthaltend.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

das Privatrecht und den Civilprozess

betreffenden

Gesetze und Verordnungen

für das

Königreich Sachsen

seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nebst den bezüglichen Bundesgesetzen

und unter

Berücksichtigung der einschlagenden Ministerialverordnungen.

Mit Inhaltsverzeichniß und einem Sachregister.

Erster Band.

Die Jahre 1863 bis 1868 enthaltend.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1868.

Digitized by Google

APR 23 1912

Digitized by Google

Vorwort.

Die Verlagsbuchhandlung ist von vielen Seiten veranlaßt worden, im Anschluß an die bereits von ihr veröffentlichten Handausgaben einzelner Sächsischer Gesetze eine Sammlung der seit Publication des bürgerlichen Gesetzbuches erschienenen, dem Privatrecht und dem Civilprozeß angehörigen, Gesetze und Verordnungen zu veranstalten. In der That scheint auch eine solche Sammlung bei dem großen Volumen der einzelnen Jahrgänge des Gesetz- und Verordnungsblattes, und da ein bedeutender Theil des Inhaltes des letzteren nur selten zur unmittelbaren Anwendung in der eigentlichen Civilprozeßpraxis zu gelangen, die letztere dagegen fast täglich mit den neueren privatrechtlichen und civilprozessualischen Bestimmungen sich zu beschäftigen hat, einem Bedürfnisse der Praktiker zu entsprechen. In Hinblick auf das letztere sind in dem vorliegenden ersten Bande auch die auf einzelne dieser Gesetze ꝛc. bezüglichen, in dem Justizministerialblatt veröffentlichten, Verordnungen — entweder ihrem ganzen Inhalt nach, oder doch wenigstens im Auszuge — in den Anmerkungen, beziehendlich unmittelbar nach dem betreffenden Gesetze, mit zum Abdrucke gebracht, auch einzelne Präjudizien, soweit deren bereits vorliegen, und Verweisungen auf die einschlagende Literatur bei-

Digitized by Google

gefügt worden. Ausgeschieden wurden die provisorische Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 und das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868: die erstere, weil dieselbe bereits bei den verschiedenen Handausgaben des bürgerlichen Gesetzbuches mit zum Abdrucke gekommen ist, das letztere, weil die Aufnahme dieses sehr umfänglichen, und doch nur in engeren Kreisen zur Anwendung gelangenden Gesetzes eine mit dem Maaß des Bedürfnisses kaum in Einklang stehende Erhöhung des Preises herbeigeführt haben würde. Dagegen hat man der Vollständigkeit halber auch die drei die Civilrechtspflege berührenden Bundesgesetze, das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868, und das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, mit aufgenommen.

Die dem Gesetze, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen u. s. w. betreffend, vom 30. Juni 1862, unter A beigefügte Taxordnung befindet sich auf Seite 195.

Die im Anhange angefügten Tabellen werden den Gebrauch der neuen in Concursfällen geltenden Taxbestimmungen wesentlich erleichtern.

Ein zweiter Band dieser Sammlung wird erscheinen, sobald die erfolgte Publikation neuer, in das Gebiet des Civilrechts und des Civilprozesses gehörigen Gesetze, das Bedürfniß einer Fortsetzung ergeben haben wird.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. **Bekanntmachung**, der Entscheidung von Zweifeln bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- u. Hypothekenbücher betr.; vom 2. Januar 1863 1
2. **Decret**, die Befreiung der Einlage- und Gewinngelder der Landeslotterie ꝛc. betr.; vom 30. Januar 1863 . 4
3. **Gesetz**, die Dauer der Schutzfrist für ꝛc. Werke der Literatur betr.; vom 30. Januar 1864 6
4. **Gesetz**, das Hazardspiel, andere Spiele und Wetten betr.; vom 11. April 1864 7
5. **Verordnung**, die Aushändigung specieller Verzeichnisse der Gerichtskosten und die kostenfreie Erledigung der über zu hohes Liquidiren erhobenen Beschwerden betr.; vom 7. October 1864 9
6. **Verordnung**, die Einträge von Darlehnsforderungen der Leipziger Hypothekenbank in die Grund- und Hypothekenbücher betr.; vom 14. October 1864 9
7. **Gesetz**, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen betr.; vom 25. October 1864 11
8. **Bekanntmachung**, die Ernennung von Advocaten betr.; vom 21. November 1864 12
9. **Gesetz**, die Beschlußfassung gewisser juristischer Personen betr.; vom 27. Januar 1865 13
10. **Bekanntmachung**, die Gerichtsbarkeit der auf der Voigtländischen Staatseisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten Sächsischen Unterthanen betr.; vom 8. Februar 1865. 14
11. **Bekanntmachung**, die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betr.; vom 22. Februar 1865 14
12. **Verordnung**, die künftige Behandlung der Justizstatistik

Digitized by Google

Seite

bei den Gerichten in den Schönburgischen Receßherrschaften ꝛc. betr.; vom 16. Juni 1865 15

13. **Verordnung**, die Erweiterung der Bestimmung im §. 18, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1836 ꝛc. betr.; vom 25. Mai 1866 17

14. **Verordnung**, den Ansatz von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.; vom 25. Juni 1866 18

15. **Verordnung** zu Einschärfung der Verordnung an sämmtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betr.; vom 12. Juli 1866 . . . 18

16. **Verordnung**, die Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere betr.; vom 4. August 1866 . . 19

17. **Verordnung**, die Einträge von Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins in die Grund- und Hypothekenbücher betr.; vom 20. August 1866 . . 25

18. **Verordnung**, die juristische Staatsprüfung betr.; vom 20. Februar 1867 26

19. **Verordnung**, die künftige Benennung und Qualification der zeitherigen Actuare ꝛc. betr.; vom 20. Februar 1867 32

20. **Bekanntmachung**, die Vorbereitung zur Advocatur betr.; vom 20. Februar 1867 33

21. **Verordnung**, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betr.; vom 13. März 1867 34

Verordnung des Justizministeriums v. 20. Mai 1867 37

Verordnung des Justizministeriums v. 11. Mai 1868 39

Verordnung des Justizministeriums v. 20. Mai 1868 40

Generalverordnung des K. Appellationsgerichts zu Leipzig vom 16. November 1867 . . . 41

22. **Ministerial-Verordnung**, Vereinfachungen in der Geschäftsbehandlung betr.; vom 13. März 1867 . . . 44

23. **Verordnung**, über Befreiung von Kosten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten; vom 26. März 1867 46

24. **Verordnung** zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§. 171 und 172 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr.; vom 10. Mai 1867 47

25. **Gesetz**, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen ꝛc. betr.; vom 20. Mai 1867 . . 49

26. **Ausführungs-Verordnung** dazu; vom 20. Mai 1867 . 53

27. **Verordnung**, zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betr.; vom 22. Mai 1867 59

Digitized by Google

Seite

Verordnung des Justizministeriums v. 16. Mai 1867 60
Verordnung des Justizministeriums v. 31. Mai 1867 61
Verordnung des Justizministeriums v. 11. Mai 1868 62
28. **Verordnung**, den Gerichtsstand des Staatsfiscus ꝛc. und des Domcapitels zu Meißen betr.; vom 24. Juli 1867 . 64
29. **Verordnung**, das Verfahren vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.; vom 25. October 1867 65
30. **Verordnung**, die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter ꝛc. betr.; vom 13. November 1867 . . 66
31. **Verordnung**, die Benachrichtigung gewisser Gläubiger von bevorstehenden Zwangsversteigerungen betr.; vom 20. November 1867 68
32. **Verordnung**, die Abnahme von Eiden in den bei ausländischen Behörden anhängigen Rechtssachen betr.; vom 29. November 1867 69
33. **Verordnung**, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. betr.; vom 4. December 1867 72
Specialverordnung des Justizministeriums vom 6. März 1868 75
34. **Gesetz**, die Aufhebung der sogenannten Meßferien betr.; vom 18. December 1867 86
35. **Bundesgesetz**, betr. die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867 87
36. **Bekanntmachung**, die Ernennung von Advocaten betr.; vom 18. Januar 1868 88
37. **Verordnung**, die Entscheidung eines über die Zulässigkeit des Mahnverfahrens entstandenen Zweifels betr.; vom 29. Januar 1868 89
38. **Verordnung**, die Verlautbarung der kaufmännischen Concurse im Handelsregister betr.; vom 7. März 1868 . 91
Verordnung des Justizministeriums v. 17. März 1868 91
39. **Gesetz**, den Wechselstempel betr.; vom 11. Mai 1868 . 95
40. **Ausführungs-Verordnung** dazu vom 4. Juni 1868 . 99
41. **Verordnung**, die Einführung von Stempelmarken betr.; vom 5. Juli 1868 104
42. **Bekanntmachung**, die Valuta beim Wechselstempel betr.; vom 6. Juni 1868 108
43. **Bundesgesetz**, betr. die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868 109
44. **Gesetz**, die juristischen Personen betr.; v. 15. Juni 1868 110
45. **Gesetz**, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen betr.; vom 30. Juni 1868 131
46. **Verordnung**, die Stempelverwendung zu den Schriften im Mahnverfahren betr.; vom 3. Juli 1868 . . . 140

Digitized by Google

Seite

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1868 140

47. **Bundesgesetz**, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 4. Juli 1868 143

48. **Gesetz**, einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betr.; vom 8 Juli 1868 164

49. **Verordnung** zur Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betr.; vom 8. Juli 1868 170

50. **Verordnung**, zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr., und des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; vom 23. Juli 1868 178

51. **Verordnung**, die Eidesleistungen der Juden betr.; vom 3. August 1868 184

52. **Verordnung**, die fernere Gültigkeit der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., vom 9. Januar 1865, sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betr.; vom 3. August 1868 185

53. **Verordnung**, Abänderungen, beziehendlich Erläuterungen der Verordnung über die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, vom 13. Nov. 1867 betr.; vom 16. Sept. 1868 188

54. **Specielle Berechnung** der nach der Concurs-Taxordnung sich ergebenden Sätze 191

55. **Taxordnung** zu dem Gesetz vom 30. Juni 1868 . . 195

56. **Register** 196

Digitized by Google

Bekanntmachung,

der Entscheidung von Zweifeln bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend; vom 2. Januar 1863. (Ges.- u. V.-Bl. S. 330.)

Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen bedürfen, um wirksam zu sein, nach §. 60 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsprozeß betreffend, vom 28. Februar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 87), und §§. 16 unter 8, 84, 85, 86 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 192 fg. und 207), der Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, auf welchem die Forderung haftet, und im §. 75 der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 55) ist vorgeschrieben, daß, wenn dergleichen Forderungen im Wege der Hülfsvollstreckung einem Anderen vom Richter überwiesen werden, die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort „überwiesen" geschehen soll.

In Betreff dieser Verlautbarungen von Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen sind Zweifel entstanden, die einer Entscheidung durch das Justizministerium bedurft haben, welche in Gemäßheit §. 252 des zuletzterwähnten Gesetzes nachstehend bekannt gemacht wird.

1. Die Einträge im Grund- und Hypothekenbuche bei

*) Die Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung haben in §. 147 der provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 wieder Aufnahme gefunden. Demungeachtet schien der Wiederabdruck dieser Bekanntmachung in die gegenwärtige Sammlung aus Rücksicht auf die Vollständigkeit der letzteren geboten.

Digitized by Google

Hülfsvollstreckungen in hypothekarische Forderungen, pflegen in den Fällen, wo die hypothekarische Forderung größer ist, als der Schuldbetrag, wegen dessen die Hülfe vollstreckt wird, von verschiedenen Grund- und Hypothekenbehörden verschieden gefaßt zu werden. Von einigen werden sie, der Entschließung des Executionsrichters und beziehendlich der in Folge dieser Entschließung ergangenen Requisition entsprechend, dahin gefaßt, daß

> die Forderung Dem und Dem zu seiner Befriedigung wegen eines Schuldbetrags von so und so viel überwiesen worden,

von anderen dahin, daß

> von der Forderung Dem und Dem so und so viel — die Summe des Schuldbetrags — überwiesen worden.

Da die Hülfsvollstreckung in Forderungen Dem, zu dessen Gunsten sie geschieht, ein Pfandrecht — Hülfspfandrecht — an der Forderung gewähren und daher künftige Befriedigung aus letzterer möglichst sichern soll, in dem Falle aber, daß die Forderung zur Verfallzeit, ungeachtet der bestehenden Hypothek, nicht vollständig zur Auszahlung kommt, sondern daran verloren wird, dieser Zweck der Hülfsvollstreckung nicht zu erreichen ist, wenn der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche nur ausdrückt, daß so viel von der Forderung, als der verholfene Schuldbetrag ist, auf den Gläubiger des Gläubigers übergegangen sei, so ist die zuletzterwähnte Fassung der betreffenden Hypothekenbuchseinträge nicht zu billigen und würde nur dann richtig sein, wenn Der, welcher den Schuldbetrag zu fordern hat, eingewilligt hätte, anstatt der Erlangung eines Hülfspfandrechts die Forderung selbst bis zur Höhe jenes Schuldbetrags an Zahlungsstatt anzunehmen und so, gleichwie in Folge einer gewöhnlichen Cession, an die Stelle des bisherigen Inhabers zu treten.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben demnach, wenn wegen eines Schuldbetrags die Hülfsvollstreckung in eine hypothekarische Forderung, welche größer als jener, beschlossen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, den Ueberweisungseintrag so zu fassen, daß darin die Ueberweisung der

Digitized by Google

ganzen Forderung — oder, wenn der Executionsrichter, auf Grund eines nach §§. 45, 57 des angeführten Gesetzes vom 28. Februar 1838 stattfindenden Ermessens, unter Verhältnissen, welche mit Sicherheit anzunehmen gestatten, daß schon ein Theil der Forderung, in welche die Hülfsvollstreckung gesucht worden, zur Sicherung des Schuldbetrags hinreichend sein werde, die Hülfsvollstreckung auf diesen in einer bestimmten Summe auszusprechenden Theil der Forderung beschränkt und demgemäß die im §. 57 vorgeschriebene Verfügung an den Schuldner des Schuldners erlassen hat, die Ueberweisung dieser bestimmten Summe von dem Betrage der ganzen Forderung — ausgedrückt zu finden ist.

II. Es ist vorgekommen, daß Grund- und Hypothekenbehörden, nachdem die Hülfsvollstreckung in eine hypothekarische Forderung im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden, Uebertragungen der Forderungen, derenthalber die Hülfe vollstreckt ist, mit dem durch jenen Eintrag erlangten Hülfspfandrechte an dritte Personen wiederum zum Gegenstande einer Verlautbarung auf dem Folium des für die Forderung, an welcher das Hülfspfandrecht besteht, verhafteten Grundstücks gemacht haben, und ist die Frage entstanden, ob solches mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme.

Da ein solches Hülfspfandrecht nicht das Grundstück selbst, sondern nur eine auf demselben versicherte Forderung belastet, die Schuld des Inhabers dieser Forderung an seinen Hülfspfandgläubiger nicht eine Schuld des Grundstücks ist, das Folium eines Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche aber nur die auf dem Grundstücke haftenden Schulden und die daran sich ereignenden Veränderungen kund zu thun hat, vergl. §§. 16 unter 8, 177 des angeführten Gesetzes vom 6. November 1843, so laufen Einträge von Uebertragungen solcher Hülfspfandrechte an hypothekarischen Forderungen auf dem Folium des für letztere verhafteten Grundstücks gegen §. 17 dieses Gesetzes und sind daher zu unterlassen.

Dresden, am 2. Januar 1863.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr. Rosenberg.

Digitized by Google

Decret,

die Befreiung der Einlage- und Gewinngelder der Landeslotterie von Verkümmerungen und das Verfahren bei Entstehung von Streitigkeiten über den rechtmäßigen oder ausschließlichen Besitz eines Lotterieloses betreffend; vom 30. Januar 1863. (Ges.- u. V.-Bl. S. 329.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.ꝛc.ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen, die nachstehenden künftig in den jedesmaligen Lotterieplan mit aufzunehmenden Bestimmungen wegen Befreiung der Einlage- und Gewinngelder der Landeslotterie von Verkümmerungen, sowie wegen des Verfahrens bei entstehenden Streitigkeiten über den ausschließlichen oder rechtmäßigen Besitz eines Looses der Landeslotterie genehmigt und die darin enthaltenen Rechtsvergünstigungen für die Landeslotterie dergestalt bewilligt haben, daß den gedachten Bestimmungen von der 64. Lotterie ab allenthalben nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Insiegels vollzogen worden.

Dresden, am 30. Januar 1863.

Johann.

(L. S.) Dr. **Johann Heinrich August von Behr.**
Richard Freiherr von Friesen.

Allgemeine Bestimmungen für die Königlich Sächsische Landeslotterie.

ꝛc. ꝛc.

§. 8. Verkümmerung. Streitigkeiten.

Sowohl die Einlagegelder als die Gewinngelder der Landeslotterie sind keiner Verkümmerung unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besitz eines Lotterieloses von Jemandem streitig gemacht werden, so wird

Digitized by Google

auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten Sieben Wochen nach dem letzten Tage der Classenziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotteriedirection zu bringende schriftliche Anzeige, wegen Innenbehaltung der Gewinngelder, wenn die Auszahlung nicht bereits an den Loosinhaber geschehen sein sollte, das Nöthige verfügt werden. Wird nun von dem Anbringer der Anzeige binnen längstens Acht Wochen nach dem letzten Tage der betreffenden Classenziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mitbesitz des Looses bei Gericht anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotteriedirection eingereicht, so wird die Streitsache der Entscheidung im Rechtswege anheimgestellt. Wenn jedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht, oder erst nach Ablauf der zuletzterwähnten achtwöchigen Frist beigebracht wird, so erfolgt die Gewinnauszahlung in der gewöhnlichen Maße an den Inhaber des Originallooses gegen dessen Rückgabe.

§. 9. Abhanden gekommene Loose.

Wenn Loose einem Inhaber abhanden kommen, so sind die Nummern derselben von [redacted] unter genauer Angabe seiner Adresse bei dem betreffenden Hauptcollecteur anzuzeigen, welcher zur Sicherung der Rechte an den Loosen sofort bei der Lotteriehauptexpedition davon schriftliche Anzeige zu erstatten hat. Ist im Gewinnfalle ein abhanden gekommenes Loos innerhalb der §. 7 bestimmten sechswöchentlichen Frist zur Gewinnauszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der obigen Frist von einer anderen Person, als dem Anmelder zur Auszahlung präsentirt, so ist, wenn unter den Parteien eine gütliche Ausgleichung, wozu die Lotteriedirection einen kurzen Termin unter Erlassung der Ladungen hierzu mittelst recommandirter Zuschriften anzuberaumen hat, nicht zu vermitteln gewesen, die Verlustanmeldung zugleich als Bestreitung des rechtmäßigen Besitzes gegen den Loospräsentanten anzusehen und den weiteren Bestimmungen des §. 8 nachzugehen, wobei jedoch dem Verlustanmelder zur Bescheinigung erfolgter Klaganstellung eine vierwöchentliche Frist von dem Vergleichstermine ab nachgelassen ist.

Digitized by Google

In diesem, wie im Falle des §. 8 hat der Beklagte vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig Recht zu leiden und bleiben die Gewinngelder bis zum Austrage der Sache im Gewahrsame der Lotteriecasse.

Gesetz,

die Dauer der Schutzfrist für gewisse Werke der Literatur und Kunst gegen unbefugte Nachbildung betreffend; vom 30. Januar 1864. (Ges.- u. V.-Bl. S. 46.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1. §. 19 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 31), nicht minder die am Schlusse der den Bundesbeschluß vom 6. November 1856 publicirenden Verordnung vom 20. December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 1) enthaltenen beschränkenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844 sind auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, welche vor dem 9. November 1837 erschienen und deren Urheber vor dem 9. November 1837 verstorben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besonderen Bestimmung, daß die §. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 geordnete Schutzfrist mit dem 9. November 1837 beginnt.

§. 3. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. Januar 1864.

Johann.

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.**
Dr. **Johann Heinrich August v. Behr.**

Digitized by Google

Gesetz,

das Hazardspiel, andere Spiele und Wetten betreffend; vom 11. April 1864. (Ges.- u. V.-Bl. S. 178.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wer ein Hazardspiel, d. h. ein solches Spiel, bei welchem der Gewinn vom bloßen Zufalle abhängt, um Geld oder Geldeswerth an einem öffentlichen Orte oder dergestalt an einem nicht öffentlichen Orte veranstaltet, daß sich Jedermann dabei betheiligen kann, ingleichen Jeder, der an einem solchen Spiele Theil nimmt, wird nach Höhe und Dauer des Spieles mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern belegt.

Die Inhaber der betreffenden Locale trifft, wenn sie oder ihre Familienangehörigen, Geschäftsgehülfen oder Dienstleute dergleichen Spiele in denselben nicht verhindern, eine gleiche Strafe.

§. 2. Wer als Unternehmer oder Bankhalter das Hazardspiel, sei es an einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Orte, gewerbsmäßig betreibt, wird, je nach dem Umfange, der Dauer und Schädlichkeit der Unternehmung, mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 8 Wochen und Geldstrafe von 25 bis zu 500 Thalern belegt.

Diejenigen, welche ihm als Gehülfen oder durch Einräumung des Spiellocals Dienste leisten, trifft eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern.

§. 3. In beiden Fällen, §§. 1 und 2 unterliegen sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, welche bei der Betretung zum Spiele ausgesetzt, oder auf dem Spieltische dazu bereit gelegt, oder in der Bank befindlich sind, der Confiscation.

Die Hälfte davon wird der Ortsarmencasse überwiesen.

§. 4. Die Strafbarkeit der im §. 2 bezeichneten Vergehen verjährt mit Ablauf von fünf Jahren, die Strafbarkeit aller anderen Uebertretungen dieses Gesetzes aber mit Ablauf von einem Jahre.

Digitized by Google

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird ebenfalls mit dem Ablaufe eines fünfjährigen, oder beziehendlich einjährigen, von der Publication des letzten Erkenntnisses an zu berechnenden Zeitraums vollendet.

§. 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor Publication desselben begangenen Uebertretungen, insoweit sie überhaupt noch nach gegenwärtigem Gesetz strafbar sind, anzuwenden, jedoch nicht auf solche Vergehungen, welche früher mit gelinderen Strafen bedroht waren und daher nur mit diesen milderen Strafen zu ahnden sind.

§. 6. Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelst Klage noch mittelst Einrede geltend gemacht werden. Ist jedoch das bei einem Spiele oder bei einer Wette Verlorene geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen, wenn das Spiel, in Folge dessen geleistet wurde, verboten ist.

§. 7. Das Mandat vom 20. December 1766, beziehendlich das Oberamtspatent vom 3. Februar 1767 werden ebenso, wie die älteren, auf Spiel und Wetten Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, hiermit aufgehoben.

An den bisherigen Bestimmungen über Lotto, Lotterie und Ausspielen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. April 1864.

Johann.

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.**
Dr. **Johann Heinrich August v. Behr.**

Digitized by Google

Verordnung,

die unentgeltliche Aushändigung specieller Verzeichnisse der Gerichtskosten und die kostenfreie Erledigung der über zu hohes Liquidiren erhobenen Beschwerden betreffend; vom 7. October 1864. (Ges.- u. V.-Bl. S. 337).

Nachdem von der Ständeversammlung des letzten ordentlichen Landtags auf Abänderung der wegen Aushändigung specieller Kostenverzeichnisse bisher gültigen Bestimmungen, sowie auf kostenfreie Erledigung von Beschwerden über zu hohes Liquidiren angetragen worden ist, und diese Anträge Allerhöchste Genehmigung gefunden haben, so verordnet das Justizministerium, wie folgt:

1. Jedem, der Gerichtskosten zu bezahlen hat, ist auf sein Verlangen ein specielles Kostenverzeichniß unentgeltlich auszuhändigen.

2. In den gerichtlichen Kostenverzeichnissen ist künftig jeder Ansatz mit deutschen Worten auszudrücken.

3. Die Erledigung von Beschwerden über zu hohes Liquidiren hat, wenn dieselben ganz oder theilweise für begründet anerkannt werden, kostenfrei zu erfolgen.

Dresden, am 7. October 1864.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr.

Rosenberg.

Verordnung,

die Einträge von Darlehnsforderungen der Leipziger Hypothekenbank in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend; vom 14. October 1864. (Ges.- u. V.-Bl. S. 342.)

Die Leipziger Hypothekenbank, deren Statuten durch Decret vom 15. October 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Seite 750) bestätigt sind, hat nach §. 17 dieser Statuten das Recht, auf den Inhaber lautende Schuldscheine über Summen von 50, 100 und 500 Thalern nach einem

Digitized by Google

bestimmten Schema auszugeben; sie gewährt nach §. 14 Darlehne gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken in dergleichen Hypothekenbankscheinen, und kann nach §. 25 auch die Rückzahlung der von ihr gewährten hypothekarischen Darlehne in Hypothekenbankscheinen derjenigen Serie, aus welcher die Bank zur Zeit der Auszahlung des Darlehns Hypothekenbankscheine ausgegeben hat, verlangen.

Wegen der auf Grund dieser Statutenbestimmungen von der Leipziger Hypothekenbank mit der Bedingung der Rückzahlung in Hypothekenbankscheinen nach dem Nennwerthe gewährten hypothekarischen Darlehne hat das Directorium derselben das Gesuch angebracht, die Grund- und Hypothekenbehörden in gleicher Weise, wie in Ansehung der Darlehnsforderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Bank des Markgrafthums Oberlausitz durch die Verordnungen vom 30. April 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 76) und vom 23. August 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 180) geschehen ist, dahin zu ermächtigen und anzuweisen, daß in den Einträgen solcher Darlehnsforderungen im Grund- und Hypothekenbuche jene Bedingung in Betreff der Rückzahlung ausgedrückt werde.

Diesem Gesuche ist zu willfahren beschlossen worden und wird demnach mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, wie folgt:

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben mit der Eintragung von Darlehnsforderungen der Leipziger Hypothekenbank, sowie mit der Eintragung von Cessionen hypothekarischer Forderungen an die Leipziger Hypothekenbank, wenn vom Schuldner die Rückzahlung in Hypothekenbankscheinen nach dem Nennwerthe zugesagt ist und ein entsprechender Antrag vorliegt, dergestalt zu verfahren, daß bei Hypothekeneinträgen im Contexte des Eintrags hinter der Summe der Hauptstammsforderung die Worte: „in Hypothekenbankscheinen nach dem Nennwerthe" gesetzt werden, bei Cessionseinträgen aber, wie der Besitzer des Grundstücks die Rückzahlung in Hypothekenbankscheinen nach dem Nennwerthe versprochen habe, mit

Digitized by Google

Vorsetzung einer Hypothekennummer an der betreffenden Stelle besonders eingetragen wird.

Dresden, am 14. October 1864.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr. Rosenberg.

Gesetz,

die Aufhebung der Zinsbeschränkungen betreffend; vom 25. October 1864*). (Ges=. u. V.=Bl. S. 447.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Das sechszehnte Capitel im zweiten Theile des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 (Gesetz= und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 272 fg.) sowie alle die Ueberschreitung eines bestimmten Zinsfußes betreffende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger größere Vortheile als die Verzinsung nach jährlich Sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrags befugt. Jedoch kann er von diesem Befugnisse nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrags, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheile des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

§. 3. Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leidet die im §. 2 enthaltene Vorschrift keine Anwendung.

§. 4. Die Aufhebung der Strafbestimmungen über den Wucher findet auch auf die vor dem Tage, wo gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, begangenen und erst nach diesem Tage

*) Siehe Bundesgesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867.

Digitized by Google

zur Anzeige gelangenden Uebertretungen derselben Anwendung. Die wegen solcher Uebertretungen vor diesem Tage bereits anhängig gewordenen, jedoch noch nicht beendigten Untersuchungen sind beizulegen; auch ist mit Vollstreckung der erkannten und noch nicht verbüßten, sowie mit weiterer Vollstreckung der bis dahin nur theilweise verbüßten Strafen anzustehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 25. October 1864.

Johann.

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.**
Dr. **Johann Heinrich August v. Behr.**

Bekanntmachung,

die Ernennung von Advocaten betreffend; vom 21. November 1864.*) (Ges.- u. V.-Bl. S. 365.)

In Berücksichtigung eines Antrags der letzten Ständeversammlung und in Gemäßheit der zu einer Abweichung von §. 5 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, Seite 170) ertheilten ständischen Ermächtigung, ist beschlossen worden, auf das nächstkommende Jahr 1865 alle Rechtscandidaten, welche bis zum Schlusse des Jahres 1861 ihre Probeschriften behufs der Prüfung für die juristische Praxis eingereicht und darauf diese Prüfung bestanden haben, zur Advocatur, sofern sie bis zum 31. December dieses Jahres darum angesucht haben, zuzulassen, in gleicher Weise auch bis auf Weiteres in den zwei nächstfolgenden Jahren den Rechtscandidaten, welche wenigstens drei Jahre vor ihrem bis zum Jahresschlusse angebrachten Gesuche um die Advocatur ihre Probeschriften behufs der Prüfung für die juristische Praxis eingereicht und darauf diese Prüfung bestanden haben, die Ernennung zu Advocaten zu Theil werden zu lassen.

*) Siehe Verordnung, die Ernennung von Advocaten betr., vom 18. Januar 1868.

Digitized by Google

Mit Allerhöchster Genehmigung wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 21. November 1864.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Behr.

Rosenberg.

Gesetz,

die Beschlußfassung gewisser juristischer Personen betreffend; vom 27. Januar 1865. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Betracht, daß die vollständige Anwendung von §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs auf alle bereits als juristische Personen bestehenden Vereine zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen über juristische Personen im Allgemeinen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

Bei Personenvereinen, welche nicht dem öffentlichen Rechte angehören und bei Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs bereits die Rechte einer juristischen Person haben, ist zu Fassung gültiger Beschlüsse das Erscheinen der Hälfte aller Mitglieder nicht erforderlich, sondern, insofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, jede gehörig zusammenberufene Versammlung auch bei einer geringeren Anzahl erschienener Mitglieder zur Beschlußfassung befähigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 27. Januar 1865.

Johann.

(L. S.) **Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.**
Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf der Voigtländischen Staatseisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten Sächsischen Unterthanen betreffend; vom 8. Februar 1865. (Ges.- u. V.-Bl. S. 74.)

Nach Artikel 13 des mittelst Bekanntmachung vom 21. Januar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 61 fg.) publicirten, zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Voitersreuth nach Eger abgeschlossenen Staatsvertrags steht der Königlich Sächsischen Regierung in Ansehung der auf den Bahnhöfen zu Voitersreuth, Franzensbad und Eger und auf der zwischen diesen Bahnhöfen und der Sächsischen Landesgrenze befindlichen Bahnstrecke verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen ein bestimmter Theil der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit zu.

Nachdem nun beschlossen worden ist, sothane Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in dem im Artikel 13 des gedachten Staatsvertrags bestimmten Umfange durch das Bezirksgericht Plauen und beziehendlich das Gerichtsamt Adorf, jedes in den verfassungsmäßigen Grenzen seiner Competenz, ausüben zu lassen, so wird Solches, und daß die nurgenannten zwei Behörden angewiesen worden sind, sich dieser Gerichtsbarkeit zu unterziehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 8. Februar 1865.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Behr.
Rosenberg.

Bekanntmachung,

die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betreffend; vom 22. Februar 1865. (Ges.- u. V.-Bl. S. 81.)

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im §. 2093, daß bei der Errichtung eines letzten Willens vor Gericht unter Um-

Digitized by Google

ständen eine Urkundsperson zuzuziehen sei. In Beziehung auf diese Vorschrift sind, wie das Justizministerium aus berichtlichen Anfragen zu entnehmen hat, Zweifel darüber entstanden, ob in der gedachten Eigenschaft die dermalen angestellten Gerichtsbeisitzer, beziehendlich die Ortsgerichtspersonen zuzuziehen, oder ob zu dem angegebenen Zwecke Gerichtspersonen mit besonderer Qualification, wie sie in Ansehung der Strafsachen im Art. 128 der Strafproceßordnung und §. 41 der Ausführungsverordnung zu solcher festgesetzt werde, in Pflicht zu nehmen seien.

Auf die erwähnten Anfragen ist die Bescheidung ergangen, daß letzteres nicht zu geschehen habe, vielmehr bei Abfassung der Bestimmung im §. 2093 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Absicht dahin gegangen sei, daß, wenn bei der gerichtlichen Errichtung eines letzten Willens die Zuziehung einer Urkundsperson nothwendig werde, solche aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer und beziehendlich Ortsgerichtspersonen, welche bei anderen streitigen und nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen verwendet werden, gewählt werden solle.

Für den Fall, daß derselbe Zweifel auch bei anderen Gerichtsbehörden, als denjenigen, von welchen Anfragen ausgegangen sind, entstehen sollte, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 22. Februar 1865.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Behr.

Manitius.

Verordnung,

die künftige Behandlung der Justizstatistik bei den Gerichten in den Schönburgischen Receßherrschaften und bei dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte zu Glauchau betreffend; vom 16. Juni 1865. (Ges.- u. V.-Bl. S. 476.)

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1865 (Seite 188 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes

Digitized by Google

vom Jahre 1865) wird über die künftige Behandlung der Justizstatistik mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Die Gerichte in den Schönburgischen Receßherrschaften und der bei dem Bezirksgerichte Glauchau angestellte Staatsanwalt haben bezüglich der Bearbeitung und Einsendung der justizstatistischen Tabellen über diejenigen Strafsachen, welche nach dem 1. Juni dieses Jahres anhängig werden, und über diejenigen, welche zwar vor diesem Tage anhängig geworden, jedoch nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 fortzustellen sind, nunmehr lediglich den Vorschriften nachzugehen, welche den Königlichen Gerichten und beziehendlich den bei den Königlichen Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälten in der Verordnung vom 21. November 1859, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend (Seite 346 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), ertheilt worden sind.

§. 2. Dagegen haben die Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften die am 1. Juni dieses Jahres bereits anhängigen Strafsachen, dafern sie nach den Vorschriften des älteren Verfahrens annoch fortzustellen und zu erledigen sind, in besondere Tabellen, zu welchen die zeither von den Gerichten in den Schönburgischen Receßherrschaften verwendeten, mit C I, II, III, III b, V bezeichneten Formulare auch ferner zu verwenden sind, einzutragen und in diesen Tabellen bis zu ihrer völligen Erledigung fortzuführen, auch solche in der zeither vorgeschriebenen Maße an den Oberstaatsanwalt einzusenden.

§. 3. Ebenso ist auch künftig Seiten der Gerichtsämter in den Schönburgischen Receßherrschaften und des Ehegerichts zu Glauchau den Bestimmungen in §. 10 a, c der angezogenen Verordnung vom 21. November 1859 nachzugehen.

Dresden, am 16. Juni 1865.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Hänel. v. Fromberg.

Digitized by Google

Verordnung,

die Erweiterung der Bestimmung im §. 18, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1836 über die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend; vom 25. Mai 1866.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 145.)

Im §. 18, Abs. 2 der Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend, vom 9. April 1836 (Seite 85 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) ist bestimmt, daß bei Ehestreitigkeiten in den Fällen, wo die eine Partei in einer Strafanstalt enthalten wird, zu Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen, abgehalten werden möge.

Wenn nun vom Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen worden ist, zu gestatten, daß diese Bestimmung auch in den Fällen, wenn die eine Partei in einer Correctionsanstalt enthalten wird, angewendet werde, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Mai 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

Verordnung,

den Ansatz von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend; vom 25. Juni 1866. (Ges.- u. V.-Bl. S. 183.)

Nach §. 2 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), sollen in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche bis zum Betrage von fünfzig Thalern, wenn sogleich im ersten Termine eine Vereinigung zu Stande kommt, bis dahin keine Gerichtsgebühren, sondern nur der etwaige baare Verlag und die Botenlöhne nebst Bestellgebühren in Ansatz gebracht werden.

Nachdem nun Zweifel darüber entstanden ist, wieviel hierbei von dem im zweiten Nachtrage zur Sporteltaxe vom Jahre 1840 unter a, 2 für einen Bestellzettel mit Einschluß der Reinschrift oder Ausfüllung bestimmten Ansatze von — Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. auf den Verlag zu rechnen sei, so wird zu Beseitigung dieses Zweifels hierdurch bestimmt, daß in Fällen des §. 2 des vorgedachten Gesetzes vom 30. December 1861 für jeden an die Parteien hinausgegebenen Bestellzettel ein Neugroschen als Verlag zu erheben ist.

Dresden, am 25. Juni 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung

zu Einschärfung der Verordnung an sämmtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betreffend, vom 30. December 1851, vom 12. Juli 1866. (Ges.- u. V.-Bl. S. 185.)

Da wahrzunehmen gewesen, daß der Verordnung vom 30. December 1851 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes

Digitized by Google

vom Jahre 1852), nach welcher die Untergerichte bei den von ihnen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen die tabellarische Form nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten gebrauchen sollen, häufig zuwider gehandelt worden ist, so wird die gedachte Verordnung im Interesse der Betheiligten, denen durch den Gebrauch der tabellarischen Form bei öffentlichen Bekanntmachungen ein ohne ausreichenden Grund vermehrter, häufig mit der Höhe der Beträge, um welche es sich im einzelnen Falle handelt, gar nicht im Verhältnisse stehender Kostenaufwand verursacht wird, den Untergerichten hierdurch unter Androhung einer Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern für jeden Fall der Zuwiderhandlung eingeschärft. Zugleich wird den Appellationsgerichten zur Pflicht gemacht, darüber, daß dieser Verordnung streng nachgegangen werde, gehörige Obsicht zu führen und etwaige, bei Untergerichten ihrer Bezirke vorkommende Fälle, in denen die Verordnung nicht befolgt worden, unnachsichtlich zu ahnden.

Dresden, am 12. Juli 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung,

die Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere betreffend; vom 4. August 1866.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 192.)

Im §. 7 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), ist wegen Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsgüter besondere Anordnung vorbehalten worden. Gegenwärtig soll zur Anlegung von Folien für die fiscalischen Forstreviere verschritten werden, und wird deshalb, mit Rücksicht auf die, bei dieser Classe von Staatsgütern obwaltenden besonderen Verhältnisse, welche einige Abweichungen von den über die

Digitized by Google

Einrichtung der Grundbücher bestehenden allgemeinen formellen Vorschriften theils nothwendig, theils unbedenklich erscheinen lassen, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen Nachstehendes verordnet:

§. 1. Für jedes einzelne Forstrevier in seinem ganzen Umfange ist von dem Gerichtsamte, unter dessen Gerichtsbarkeit dasselbe gehört, ein Folium im Grundbuche anzulegen.

§. 2. Dieses Folium erhält seinen Platz in dem Grundbuche eines zunächstgelegenen Ortes unter der nämlichen Gerichtsbarkeit, dessen Wahl, wenn der Orte, an deren Flur das Forstrevier angrenzt, mehrere sind, dem Gerichtsamte selbst überlassen ist. Gehören solchenfalls zu dem Forstreviere Grundstücke, welche in neuerer Zeit für den Staatsfiscus erworben worden sind, so kann dieser Umstand als entscheidend für die Wahl des Grundbuchs des Ortes, zu dessen Flur diese Grundstücke gehört haben, betrachtet werden.

§. 3. Die Bestandtheile und Zubehörungen der Forstreviere sind in der ersten Rubrik des Foliums nach den Bezeichnungen aufzuführen, unter denen sie bei den Forstverwaltungsbehörden in den Flächen- und Bestandsregistern und auf den Forstkarten geführt werden, und vertreten diese Bezeichnungen die Stelle der bei anderen Grundstücken nach §. 124 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), in der ersten Rubrik einzuschreibenden Flurbuchsnummern.

Zu diesem Behufe werden den Gerichtsämtern, welche Folien für Staatsforstreviere anzulegen haben, vom Finanzministerium beglaubigte Abschriften der Flächen- und Bestandsregister der bezüglichen Forstreviere, in denen die einzelnen beständigen Abtheilungen des Reviers mit ihren besonderen Namen unter Buchstaben und Ziffern (oder auch nur unter Ziffern), und außerdem die Flächeninhalte nach Ackern und Quadratruthen angegeben sind, und zu jeder dieser Abschriften eine die örtliche Lage veranschaulichende Karte mitgetheilt werden. Diese amtlichen Aufzeichnungen sind bei dem Grund- und Hypothekenbuche aufzubewahren und vertreten die Stelle

Digitized by Google

der wegen anderer Grundstücke nach §. 125 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 zu den Grund- und Hypothekenbüchern gehörigen Flurbuchsauszüge; es wird auch dafür gesorgt werden, daß von den etwa mit dem Inhalte der Flächen- und Bestandsregister vorgehenden Veränderungen die Gerichtsämter als Grundbehörden der Forstreviere von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten, um solche Veränderungen in ersteren anmerken und nachtragen zu können.

Auf dem Folium des Forstreviers selbst sind nur die Namen jener Abtheilungen und die zur weiteren Unterscheidung in den Flächen- und Bestandsregistern beigesetzten Buchstaben und beziehendlich Ziffern, unter Weglassung der Flächeninhalte, anzugeben. Der erste Eintrag in der ersten Rubrik des Foliums gestaltet sich hiernach z. B. so:

Nummer des Foliums
Waldgrundstück.
Das Chemnitzer Staatsforstrevier.

Hierzu gehören:

A. der Küchwald mit folgenden Abtheilungen:
1. 2. 3. 4. die Schloßseite,
5. 6. 7. am Irrgraben,
8. 9. der Krimmscher,

B. 10. 11. 12. 13. die Sechsruthen,

C. der Zeisigwald mit folgenden Abtheilungen:
14. 15. 16. 17. 18. 19. am Steinhübel,
20. 21. 22. 23. Naundorfs Telle,
24. 25. 26. 27. der Beutenberg.

2c. 2c.

§. 4. Den Gerichtsämtern, welche Folien für Staatsforstreviere anzulegen haben, werden die bei dem einen und dem anderen Forstreviere vorhandenen, in neuerer Zeit für den Staatsfiscus erworbenen, auf einem eigenen Folium im Grundbuche eingetragenen Grundstücke bezeichnet werden, welche das Finanzministerium als Zubehörungen des Forstreviers auf dem Folium desselben eingetragen wissen will. Die Zugehörigkeit solcher Grundstücke ist im ersten Eintrage hinter der

Digitized by Google

Angabe der einzelnen Abtheilungen des Forstreviers besonders zu bemerken, z. B. auf diese Weise:

> darunter befindet sich das vorher im Grundbuche für ..... auf Folium ... eingetragene, aus den Flurstücken Nr. ..... des Flurbuchs für ..... bestehende Grundstück.

Bei späteren Hinzuschlagungen sind die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften maßgebend, ohne Unterschied, ob das hinzugeschlagene Grundstück bisher auf einem besonderen Folium, oder ob es als Zubehörung auf dem Folium eines anderen Grundstücks eingetragen gewesen und nun erst von letzterem abgetrennt worden ist.

In jedem Falle ist nach Eintragung des bisher mit einem eigenen Folium versehenen Grundstücks als Zubehörung auf dem Folium des Forstreviers, zu welchem es entweder schon bei Anlegung dieses Foliums gehörte, oder zu welchem es später hinzugeschlagen wird, das bisherige besondere Folium im Grundbuche mit Angabe des Grundes zu schließen.

§. 5. Zum Behufe der vorstehend im §. 4, Abs. 1 gedachten Bezeichnung der in neuerer Zeit seit Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher nach dem Gesetze vom 6. November 1843 (Seite 189 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) für den Staatsfiscus erworbenen, mit einem besonderen Folium im Grundbuche versehenen Grundstücke, welche als Zubehörungen eines Forstreviers auf dem für dasselbe anzulegenden Folium eingetragen werden sollen, haben die Gerichtsämter die Grundstücksfolien, auf denen der Staatsfiscus als Besitzer eingetragen ist, in ihren Grund- und Hypothekenbüchern aufzusuchen und, insoweit nicht durch Lage, Beschaffenheit oder Bestimmung des Grundstücks die Zugehörigkeit desselben zu einem Forstreviere offenbar ausgeschlossen erscheint, Abschriften davon, unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers, vergl. §. 105 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, falls aber dergleichen Folien nicht vorhanden sind, einen Vacatschein binnen vier Wochen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bei dem Finanzministerium einzureichen, von

Digitized by Google

welchem der dadurch verursachte, bei Einsendung der Folienabschriften mit anzuzeigende Aufwand an Schreibelöhnen den Gerichtsämtern vergütet werden wird. Diese Vorschrift beschränkt sich nicht auf die Gerichtsämter, welche nach §. 1 selbst Folien für Forstreviere anzulegen haben, da auch in den Grund- und Hypothekenbüchern benachbarter anderer Gerichtsämter dergleichen Folien vorkommen können; jedoch wird von den Gerichtsämtern im Bezirke des Appellationsgerichts zu Budissin, mit Ausnahme der Gerichtsämter Königsbrück, Bischofswerda und Pulßnitz, weder die Einreichung von Folienabschriften, noch die Einreichung von Vacatscheinen erwartet.

§. 6. Unter den Zubehörungen eines Forstreviers sind auch die Forsthäuser mit der Brandcatasternummer, §. 124 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, einzutragen. Bei einigen Forstrevieren liegen diese Forsthäuser im Bezirke eines anderen Gerichtsamts, als desjenigen, welches die Gerichtsbarkeit über das Forstrevier auszuüben und folglich das Folium für dasselbe anzulegen hat. Wegen solcher unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Forsthäuser ist den Bestimmungen in §§. 111, 112, 130 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 nachzugehen, und ist daher das andere Gerichtsamt, da nöthig, zu Anlegung eines besonderen (sogenannten blinden) Foliums im Wege der Requisition zu veranlassen.

§. 7. In Ansehung der etwa auf einem Staatsforstreviere haftenden oder durch Hinzuschlagung eines damit beschwerten Grundstücks auf ersteres übergehenden Reallasten ist der Vorschrift im §. 124 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 nachzugehen.

§. 8. In der zweiten Rubrik des Foliums ist der Königlich Sächsische Staatsfiscus als Eigenthümer einzutragen. Die im §. 133 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 vorgeschriebene Angabe des Rechtsgrunds zur Eigenthumserwerbung kann hier wegfallen, mit Ausnahme der im §. 4 vorstehend erwähnten Erwerbung von Grundstücken, die auf einem eigenen Folium eingetragen sind, welches nunmehr wegen Vereinigung mit dem Forstreviere zu schließen ist. Der Besitzereintrag kann hiernach z. B. so lauten:

Digitized by Google

der Königlich Sächsische Staatsfiscus ist Eigenthümer des Forstreviers und erkaufte das darunter begriffene, aus den Flurstücken Nr. . . . . des Flurbuchs für . . . . . bestehende Grundstück von N. N. für . . . . . Thaler, vermöge Kaufs ꝛc.

§. 9. Uebereinstimmend mit dem, was bereits in der Verordnung, das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betreffend, vom 24. April 1845 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) unter b vorgeschrieben ist, sind die Entwürfe der Folien der Staatsforstreviere behufs der im §. 230 des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschriebenen Vorlegung an den Besitzer des Grundstücks, vergl. §. 230 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, an das Finanzministerium berichtlich einzusenden und ist von daher die Rücksendung mit Erklärung des Anerkenntnisses oder der etwaigen Ausstellungen zu erwarten.

§. 10. Des in §§. 234 fg. des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschriebenen öffentlichen Aufrufs bedarf es wegen der für die Staatsforstreviere entworfenen Grundbuchsfolien nicht.

§. 11. Bei Ueberschreibung der Folien aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der ersten Rubrik eine Mehrzahl leerer Blätter für spätere Hinzuschlagungseinträge und etwaige Abschreibungseinträge aufgespart bleibe, wogegen es in Ansehung der zweiten und dritten Rubrik dessen nicht bedarf.

Dresden, am 4. August 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

Verordnung,

die Einträge von Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend; vom 20. August 1866. (Ges.- u. V.-Bl. S. 200.)

Nach dem letzten Absatze von §. 25 und nach dem ersten Satze von §. 26 in Verbindung mit §. 34 der mittelst Decrets vom 27. April 1866 bestätigten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen — abgedruckt Seite 104 fg. in dem Gesetz- und Verordnungsblatte von diesem Jahre — soll die Rückzahlung der von jenem Vereine den ordentlichen Mitgliedern gewährten Darlehen sogenannter erster und zweiter Classe — vergl. §. 18 unter 1 und 2 der Statuten — soweit es der Summe nach thunlich ist, in Pfandbriefen des Vereins von derselben Classe und Serie, wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin bewirkt werden.

Nachdem nun das Directorium des gedachten Vereins das Gesuch angebracht hat, daß die Grund- und Hypothekenbehörden in gleicher Weise, wie in Ansehung der Darlehnsforderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, der landständischen Bank des Markgrafthums Oberlausitz und der Leipziger Hypothekenbank durch die Verordnungen vom 30. April 1845 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845), vom 23. August 1849 (Seite 180 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) und vom 14. October 1864 (Seite 342 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) geschehen ist, ermächtigt und angewiesen werden, in den Einträgen solcher Darlehnsforderungen im Grund- und Hypothekenbuche jene Bedingung in Betreff der Rückzahlung auszudrücken, so wird auf dieses Gesuch, welchem zu willfahren beschlossen worden ist, mit Genehmigung der von Sr. Königlichen Majestät eingesetzten Landescommission hierdurch verordnet, wie folgt:

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben mit der Eintragung von Forderungen des landwirthschaftlichen Credit-

Digitized by Google

vereins im Königreiche Sachsen aus Darlehnen der vorgedachten, im §. 18 unter 1 und 2, §§. 19 bis 30 und §§. 31 bis 34 der Statuten dieses Vereins näher bezeichneten Art, sowie mit der Eintragung von Abtretungen hypothekarischer Forderungen an den landwirthschaftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen, wenn vom Schuldner die Rückzahlung in Pfandbriefen des Vereins erster oder zweiter Classe nach dem Nennwerthe zugesagt ist und ein entsprechender Antrag vorliegt, dergestalt zu verfahren, daß bei Hypothekeneinträgen im Contexte des Eintrags hinter der Summe der Hauptstammsforderung die Worte: „in Pfandbriefen erster Classe nach dem Nennwerthe", beziehendlich „in Pfandbriefen zweiter Classe nach dem Nennwerthe" gesetzt werden, bei Einträgen von Abtretungen aber das Versprechen des Besitzers des Grundstücks, die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu bewirken, mit Vorsetzung einer Hypothekennummer an der betreffenden Stelle besonders eingetragen wird.

Dresden, am 20. August 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung,

die juristische Staatsprüfung betreffend; vom 20. Februar 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 33.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, zugleich in Berücksichtigung eines ständischen Antrags, die Vorschriften über die juristischen Staatsprüfungen abzuändern beschlossen und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Anstatt der in der Verordnung vom 16. November 1859 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), näher bestimmten zwei Prüfungen, der für die juristische Praxis und der für ein selbstständiges Richteramt, findet künftig nur Eine juristische Staatsprüfung in gleicher Weise für Alle statt, welche ein selbstständiges Richteramt,

Digitized by Google

oder das Amt eines Staatsanwalts, oder die Advocatur erlangen wollen.

§. 2. Diese Prüfung wird bei dem Justizministerium durch eine

Commission für die juristische Staatsprüfung

abgehalten, deren Mitglieder durch Königliche Ernennung bestimmt werden.

§. 3. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Justizministerium anzubringen. Dieselben werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber glaubhaft nachweist

1. daß er Staatsunterthan des Königreichs Sachsen ist,

2. daß er nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität Leipzig mit Erfolg bestanden hat,

3. daß er seit dem Tage, an welchem ihm die Censur über dieses Examen ertheilt worden, im Königreiche Sachsen mindestens vier Jahre lang mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, und daß er während dieser ganzen Zeit in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung der im §. 1 gedachten Aemter oder der Advocatur keine Veranlassung gegeben hat. Der Bewerber hat den Nachweis dieser Umstände durch Zeugnisse derjenigen Behörden, oder Advocaten zu führen, bei welchem er seit dem Universitätsexamen beschäftigt gewesen ist; die Zeugnisse von Advocaten müssen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer versehen sein, in deren Bezirke die Aussteller wohnen.

§. 4. Dem Ermessen des Justizministeriums bleibt es vorbehalten, auf Ansuchen rücksichtlich des Ortes der Universitätsprüfung, sowie rücksichtlich der Dauer und der Art der praktischen Ausbildung Ausnahmen von den Bestimmungen im §. 3 unter 2 und 3 aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

§. 5. Gesuche um Zulassung zur juristischen Staatsprüfung, welche nach Verlauf von mehr, als acht Jahren, von dem Tage der Ertheilung der Censur über die Universitätsprüfung des

Digitized by Google

Bewerbers an gerechnet, angebracht werden, sollen in der Regel unberücksichtigt bleiben. Doch kann denselben vom Justizministerium Ausnahmsweise dann stattgegeben werden, wenn für die Verzögerung des Gesuchs triftige Gründe angeführt und, soweit nöthig, bescheinigt worden sind.

§. 6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Dem Candidaten werden zu Vorbereitung eines mündlichen Vortrags und zu Anfertigung eines Erkenntnisses mit besonderen Entscheidungsgründen Acten über einen Civilproceß vorgelegt.

2. Nach der Einreichung dieses Erkenntnisses bei dem Justizministerium, welche binnen drei Monaten von dem Tage der Vorlegung der Acten an zu erfolgen hat, wird der Candidat vor die Prüfungscommission geladen. Bei seinem Erscheinen wird demselben ein Actenstück über einen Strafproceß vorgelegt, und hat er binnen zwei Tagen über diesen Proceß einen mündlichen Vortrag vorzubereiten und ein Erkenntniß mit besonderen Entscheidungsgründen anzufertigen.

3. An einem der nächsten Tage nach der Einreichung des Erkenntnisses über einen Strafproceß (Nr. 2) ist von dem Candidaten ein schriftlicher Aufsatz über ein von der Prüfungscommission aufzustellendes Thema, welches die Auslegung einer Gesetzesstelle, oder das Gutachten über einen Rechtsfall, oder die Anfertigung einer Klagschrift, oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande haben wird, zu fertigen und bei der Prüfungscommission einzureichen.

Unter diese schriftlichen Arbeiten, von denen die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten bis Abends 7 Uhr des zweiten (Nr. 2), beziehendlich des einzigen (Nr. 3) zu ihrer Anfertigung bestimmten Tages bei dem Justizministerium einzureichen sind, hat der Candidat die eigenhändig zu unterschreibende Versicherung zu bringen, daß er dieselben selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

4. Dafern die unter 1, 2 und 3 aufgeführten schriftlichen Arbeiten nicht ganz ungenügend ausgefallen sind, findet am Tage nach der Einreichung des unter Nr. 3 erwähnten Auf-

Digitized by Google

satzes oder nach Befinden an einem der nächsten Tage die mündliche Prüfung statt. Bei dieser hat der Candidat zuvörderst vor der Prüfungscommission aus den ihm vorgelegten Civil- und Strafproceßacten (Nr. 1 und 2) Vortrag zu erstatten und werden dann an denselben Fragen

aus dem Civilrechte mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts,
aus dem bürgerlichen Processe,
aus dem Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen,
aus dem Concursrechte und dem Concursprocesse,
aus dem Strafrechte und dem Strafprocesse

und

aus der Verwaltungsgesetzgebung

gerichtet werden.

§. 7. Gesuche um Verlängerung der im §. 6 angegebenen Fristen, oder um Aussetzung eines Theiles der Prüfung unterliegen der Entschließung des Justizministeriums.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welcher in der Regel zwei Candidaten gleichzeitig zu unterziehen sind, soll öffentlich abgehalten werden und einschließlich der Vorträge aus den Civil- und Criminalacten nicht unter zwei und nicht über drei Stunden dauern.

§. 9. Hat der Candidat die schriftliche und die mündliche Prüfung so bestanden, daß ihm eine der nachstehend bezeichneten Censuren ertheilt werden kann, so ist von ihm zunächst die unter seine schriftlichen Arbeiten gebrachte Versicherung (§. 6) mittelst Handschlags zu bekräftigen. Hierauf wird ihm über das Bestehen der Prüfung je nach deren Ergebniß die Censur:

vorzüglich gut, oder
gut, oder
hinlänglich

ertheilt, auch ein Zeugniß mit Angabe der Censur ausgestellt.

§. 10. Ist das Ergebniß der Prüfung ein so ungünstiges, daß dem Candidaten nicht einmal die Censur „hinlänglich" ertheilt werden kann, so ist ein Gesuch um seine Zulassung zu einer zweiten Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres, von

Digitized by Google

dem Tage der ersten mündlichen Prüfung an gerechnet, und nur unter der Voraussetzung statthaft, daß der Ansuchende Zeugnisse über seine praktische Fortbildung und sittliche Haltung in der Zeit zwischen der ersten Staatsprüfung und der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur zweiten Prüfung beibringt. Diese Zeugnisse sind so, wie die im §. 3 unter Nr. 3 angegebenen, einzurichten.

Gesuche der vorbemerkten Art, welche erst nach Ablauf eines vierjährigen Zeitraums, von dem Tage der ungenügend bestandenen ersten mündlichen Prüfung an gerechnet, angebracht werden, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen.

Hat dem Candidaten auch nach der zweiten Prüfung eine Censur nicht ertheilt werden können, so findet seine Zulassung zur Prüfung nicht wieder statt.

§. 12. Alle, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung nur die in der Verordnung vom 16. November 1859, §§. 3—12, oder die in der Verordnung vom 9. Juni 1836, §§. 1—4 (Seite 175 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) näher bezeichnete Prüfung für die juristische Praxis mit Erfolg bestanden haben, müssen, um sich um ein selbstständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwalts bewerben zu können, noch einer zweiten Staatsprüfung sich unterziehen und zwar entweder der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten, oder der durch die Verordnung vom 16. November 1859, §§. 13 fg. festgesetzten. Die letztere soll jedoch zu diesem Zwecke in der Weise vereinfacht werden, daß die im §. 13 der Verordnung vom 16. November 1859 erwähnte praktische Arbeit aus Acten über einen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die im §. 14 derselben Verordnung erwähnten mündlichen Vorträge vor der Prüfungscommission in Wegfall gelangen. Auch sollen in der Regel zwei Candidaten gleichzeitig mündlich geprüft werden.

Gesuche um Zulassung zu der zuletzt gedachten Prüfung sind und zwar auch von denjenigen, welche zum Zwecke der bisherigen zweiten Staatsprüfung bereits Acten vorgelegt erhalten haben, vor dem

Digitized by Google

1. Juni 1867

bei dem Justizministerium anzubringen. Diejenigen, welche ihre schriftlichen Probearbeiten zum Zwecke dieser Prüfung bereits eingereicht haben, werden derselben, ohne daß es eines besonderen Gesuchs um Zulassung bedarf, in der bisherigen Weise unterworfen werden, jedoch unter Wegfall der mündlichen Vorträge vor der Prüfungscommission und in der Regel unter gleichzeitiger Zulassung von zwei Candidaten zur Prüfung.

§. 13. Diejenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung zum Zwecke der Prüfung für die juristische Praxis (§§. 3—12 der Verordnung vom 16. November 1859) Acten vorgelegt erhalten oder ihre schriftlichen Probearbeiten bereits eingereicht haben, werden noch zu dieser bisherigen Prüfung zugelassen, dafern sie bis zum

1. Mai 1867

beim Justizministerium um dieselbe nachsuchen. Sie haben aber, wenn sie diese Prüfung mit Erfolg bestehen, später noch einer zweiten Staatsprüfung in der im §. 12 bestimmten Weise sich zu unterziehen, bevor ihnen ein selbstständiges Richteramt oder das Amt eines Staatsanwalts verliehen werden kann.

§. 14. Ob auch Solche, welche bis zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung nach einer Staatsprüfung zurückgewiesen worden sind, zu einer nochmaligen Prüfung zu lassen und ob, wenn dies geschieht, dieselben nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften, oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu prüfen sind, bleibt dem Ermessen des Justizministeriums überlassen.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**

Digitized by Google

Verordnung,

die künftige Benennung und Qualification der zeitherigen Actuare bei den Gerichten erster Instanz betreffend; vom 20. Februar 1867. (Ges. u. V.-Bl. S. 37.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die bei den Gerichten erster Instanz angestellten Actuare haben künftig das Dienstprädicat

Gerichtsreferendar

und, dafern sie die in der Verordnung vom 16. November 1859 §§. 13 fg. (Seite 344 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) bestimmte zweite Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben, das Dienstprädicat

Assessor

zu führen.

II.

Als Gerichtsreferendare bei den genannten Behörden können künftig diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen angestellt werden, welche glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie

a) nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität zu Leipzig mit Erfolg bestanden haben, und daß sie

b) seit dem Tage, an welchem ihnen die Censur über dieses Examen ertheilt worden ist, und zwar mindestens ein Jahr lang bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz mit Erfolg bemüht gewesen sind, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, auch daß sie seit dem Bestehen des Universitätsexamens in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung eines Staatsamts keine Veranlassung gegeben haben.

III.

Den Nachweis der unter II b angegebenen Umstände haben die Bewerber um die Stelle eines Gerichtsreferendars durch Zeugnisse derjenigen Behörden oder Advocaten zu führen, bei

Digitized by Google

welchen sie in der fraglichen Zeit beschäftigt gewesen sind; die Zeugnisse von Advocaten müssen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer versehen sein, in deren Bezirke die Aussteller wohnen.

IV.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Ansuchen rücksichtlich des Ortes des academischen Examens, sowie rücksichtlich der Dauer und der Art der praktischen Ausbildung Ausnahmen von den Bestimmungen unter II aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

V.

Denjenigen Gerichtsreferendaren, welche künftig die in der Allerhöchsten Verordnung, die juristische Staatsprüfung betreffend, vom heutigen Tage §. 6 bestimmte Prüfung, oder nach §§. 12 und 13 derselben Verordnung eine zweite Staatsprüfung mit Erfolg bestehen werden, wird das Dienstprädicat

Assessor

ertheilt werden.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Manitius.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung zur Advocatur betreffend; vom 20. Februar 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 39.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Das Justizministerium wird von jetzt an Rechtscandidaten, welchen das Befugniß, als Nachbevollmächtigte der in einer Rechtssache beauftragten Advocaten gerichtliche Termine abzuwarten, nicht bereits in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Juli 1845 (Seite 105 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) zusteht, auf Ansuchen dieses Befugniß dann ertheilen, wenn die Bewerber glaubhaft nachweisen:

Digitized by Google

1. daß sie nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität zu Leipzig mit Erfolg bestanden haben,

2. daß sie seit dem Tage, an welchem ihnen die Censur über dieses Examen ertheilt worden ist, mindestens ein Jahr lang mit Erfolg bemüht gewesen sind, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, sowie

3. daß sie in dieser Zeit sich sittlich wohl verhalten haben.

Zeugnisse von Advocaten, welche zum Zwecke dieses Nachweises überreicht werden, müssen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer versehen sein, in deren Bezirke die Aussteller wohnen.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Ansuchen rücksichtlich des Ortes des academischen Examens aus besonderen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen unter 1 eintreten zu lassen.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Manitius.

Verordnung,

einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend; vom 13. März 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 106.)

Nachdem die Stände auf dem zwölften ordentlichen Landtage die Regierung ermächtigt haben, mehrere den bürgerlichen Prozeß angehende Vorschriften, insoweit sie eigentlich durch Gesetze auszusprechen gewesen sein würden, im Verordnungswege zu ertheilen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung, unter Vorbehalt weiterer in der nämlichen Ermächtigung begriffener Bestimmungen über andere Gegenstände, zunächst Folgendes verordnet:

I.

Jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen

Digitized by Google

die Gegenpartei sich zu erklären hat, oder sich zu erklären befugt ist, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß, außer dem bei den Gerichtsacten bleibenden Exemplare, jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen, außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind, oder als in Folge der Erlassung eines Umlaufs nach der Vorschrift in der Erl. Prozeßordnung zum IV. Titel §. 2 nöthig werden. Ist die Partei, welche den Vortrag eingereicht hat, der nach dem Vorstehenden ihr obliegenden Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nicht nachgekommen, so hat das Gericht auf Kosten dieser Partei so viele Abschriften des Vortrags fertigen zu lassen, als zur Zufertigung an die Gegenpartei nöthig sind.

Auf das Klagvorbringen in dem Prozesse über ganz geringe Civilansprüche, auf die Sätze im rechtlichen Verfahren und auf die Appellationen gegen das Verfahren leidet die obige Vorschrift keine Anwendung. †

II.

1. Zu Gültigkeit einer Vollmacht ist die Unterzeichnung derselben auch mit den Vornamen des Ausstellers dann nicht erforderlich, wenn der Letztere durch andere Umstände, z. B. durch seinen Geschlechtsnamen, oder seinen demselben beigefügten Character oder durch ein sonst angegebenes deutliches Kennzeichen von anderen Personen gleiches Namens zu unterscheiden ist.

2. Kaufleute können in Prozessen vor den Handelsgerichten ihre Vollmachten mit ihrer Firma unterzeichnen; doch ist die Gegenpartei, wie das Gericht befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer von dem Letzteren zu setzenden Frist durch Zeugniß der zuständigen Behörde oder einen, das betreffende Folium enthaltenden Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werde, welche Personen zu Vertretung der unter der Firma bestehenden Handlung vor Gericht berechtigt sind.

III.

1. Die Zustellung einer gerichtlichen Zufertigung jeder

Digitized by Google

Art (Ladung, Verfügung u. dergl. m.) erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle stattfindet, an die Person, für welche sie bestimmt ist, in deren Behausung oder Gewerbslocale, oder, wenn dieselbe weder eine Behausung noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede, auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocals geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung; es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das ihm geschehene Angebot einer Zufertigung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslocale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebots eine eigene Behausung oder ein Gewerbslocal gehabt hat.

2. Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen

a) an ihren Ehegatten, an ihre Eltern oder Großeltern, an ihre Kinder oder Enkel, sowie an die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, vorausgesetzt bei diesen Allen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig sind, sowie bei den Kindern, Enkeln, oder zum Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, daß sie das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben, nicht minder

b) für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten und für Advocaten an eine von ihnen in ihren Geschäften verwendete Person, vorausgesetzt, daß die letztere in dem Gewerbslocale des Gewerbtreibenden oder in der Schreibstube des Advocaten, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig ist, übrigens nicht blos in den eigenen Rechtsstreiten der Advocaten, sondern auch in den Rechtsstreiten ihrer Auftraggeber.

Keine von den Personen, welchen nach diesen Vorschriften unter a und b eine Zufertigung für einen Anderen zugestellt werden kann, ist verpflichtet, sie anzunehmen. Wer dieselbe annimmt, hat, wenn ihm deren Abnahme von Demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, verweigert oder die Abgabe an

Digitized by Google

diesen unmöglich wird, dies dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen*).

Kann Derjenige, an welchen die Zustellung geschehen sollte, bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht, oder doch so spät zugestellt worden ist, daß er, was er zufolge derselben zu verrichten die Verpflichtung oder die Befugniß hatte, zu verrichten außer Stande war, so hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung.

3. Die Gerichte haben sich zur Zustellung von Zufertigungen jeder Art an die Betheiligten der Postanstalten zu bedienen und es hat eine in Folge dessen durch Letztere bewirkte Zustellung dieselbe Wirkung, als ob sie an Gerichtsstelle unmittelbar, oder durch den Gerichtsboten bewirkt worden wäre.

---

*) Verordnung des K. Justiz-Ministeriums v. 20. Mai 1867. „Mittelst Berichts vom 30. vorigen / 2. dieses Monats hat das Gerichtsamt Döhlen angefragt, ob in Folge der in der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867 unter III. hinsichtlich der Zustellung gerichtlicher Zufertigungen getroffenen Bestimmungen der Vorschrift in §. 2 ad tit. IV. der Erläuterten Prozeß-Ordnung, nach welcher, wenn Niemand von den Personen, denen die Citation insinuirt werden könnte, vorhanden wäre oder solche annehmen wollte, dieselbe an die Stuben- oder Hausthüre anzunageln ist, als aufgehoben zu betrachten sei.

Die Frage ist, wie dem Gerichtsamt Döhlen zu seiner Bescheidung hierdurch eröffnet wird, zu verneinen, da nach dem Schlußsatze der Verordnung vom 13. März dieses Jahres nur die den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehenden ältern Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, die vorerwähnte Bestimmung in §. 2 ad tit. IV. der Erl. Prozeß-Ordnung aber den Vorschriften der Verordnung vom 13. März dieses Jahres in keiner Weise entgegensteht, indem letztere unter III. 2 a. b. nur vorschreibt, an welche Personen bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, die Zustellung erfolgen könne, den in jener Bestimmung der Erl. Proceß-Ordnung vorgesehenen Fall aber, daß weder die Person selbst, für welche die Zufertigung bestimmt ist, noch sonst eine Person, an welche die Zustellung erfolgen könnte, anwesend ist, gar nicht berührt und darüber, wie in solchem Falle die Zustellung zu geschehen habe, nichts bestimmt." (Justiz-Minist.-Blatt, II. Jahrg. S. 8.)

Digitized by Google

Für diese Art der Zustellung gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Untergerichte können Zustellungen durch die Post nur an solche Personen bewirken lassen, welche im Inlande außerhalb des Bezirks des Gerichts wohnen, von welchem die zuzustellende Zufertigung ausgeht. Dagegen können das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte sich in den bei ihnen vorkommenden Rechtssachen aller Art der Postanstalten zu Zustellungen ohne Unterschied des Gerichtsbezirks bedienen, in welchem der Adressat im Inlande wohnt.

b) Der Zufertigung ist ein nach dem unter B beigefügten Formulare eingerichteter Behändigungsschein beizufügen und an erstere zusammengebrochen leicht anzuheften. Dieser Schein ist von dem absendenden Gerichte in den ersten vier Spalten auszufüllen und mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Angabe der taxmäßigen Insinuationsgebühr, zu versehen.

c) Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „Hierbei ein Behändigungsschein Nr. . . . .“ anzubringen, auch auf die Außenseite des zusammengebrochenen Scheines in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort, überdieß auf die Mitte dieser Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

d) Bei der Absendung ist das tarifmäßige Porto bis zum Bestimmungsorte, sowie das Porto für die Rücksendung des Scheines an die abfertigende Behörde verlagsweise aus der Sportelcasse der Letzteren zu berichtigen. Die Insinuationsgebühr wird von dem Briefträger dem Empfänger abgefordert; verweigert dieser die Zahlung, so wird die Gebühr von der Postanstalt dem absendenden Gerichte angerechnet und von diesem berichtigt.

e) Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen oder, wenn er dies nicht kann oder will, der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung anzugeben, sodann ist der Schein vom Briefträger mit der Bemerkung über die erfolgte Behändigung und von der Postanstalt mit der Beschei-

Digitized by Google

nigung derselben zu versehen, und hierauf der Schein an das absendende Gericht zurückzusenden.

f) Einer Recommandirung der Zufertigungen durch die Gerichte und der zurückgehenden Scheine durch die Postanstalten bedarf es nicht.

g) Patentarische Zufertigungen sind von der Behändigung durch die Postanstalten ausgeschlossen.

4. Auch bei Zustellungen durch die Gerichtsboten haben die Gerichte sich der Behändigungsscheine zu bedienen. Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, hat auf dem Scheine den Empfang der Zufertigung zu bekennen; kann oder will er dies nicht, so hat der Gerichtsbote auf dem Scheine den Grund der Nichtvollziehung anzugeben; außerdem hat der Bote auf dem Scheine die geschehene Zustellung zu bemerken. Der solchergestalt vollzogene Behändigungsschein ist zu den Sachacten zu nehmen und bedarf es dann in denselben einer, den Bericht über die geschehene Zustellung enthaltenden Registratur nicht.

5. Für jeden der unter 3 und 4 erwähnten Behändigungsscheine ist eine Gebühr von einem Neugroschen in Ansatz zu bringen*).

6. Läßt ein Gericht im Inlande außerhalb seines Bezirks die Zustellung einer Zufertigung durch die Postanstalt oder ausnahmsweise durch einen Gerichtsboten vornehmen, so bedarf

*) Im Einklang mit obiger Vorschrift ist in einer Verordnung des K. Justiz-Ministeriums v. 11. Mai 1868 angeordnet worden, daß in Bagatellsachen, wenn sogleich im ersten Termine eine Vereinigung zu Stande kommt (vergl. Civilprozeßnovelle vom 30. Decbr. 1861 §. 2), die Behändigungsscheine als Verlag nicht in Ansatz zu bringen seien. Hiernächst ist Inhalts derselben Verordnung in geringfügigen und ganz geringfügigen Rechtssachen bis zu der Bekanntmachung des Bescheides für die Behändigungsscheine ein Ansatz überhaupt nicht, und von dem Zeitpuncte ab, von welchem an in den gedachten Prozeßarten die Liquidirung der Hälfte der in der Taxordnung vom Jahre 1840 für die Verrichtungen im ordentlichen Prozesse nachgelassenen, beziehendlich niedrigsten Ansätze gestattet ist, also beispielsweise bei Erlassung von Zahlungsauflagen für den Behändigungsschein der Ansatz von je 5 Pfennigen für zulässig zu achten. (Justiz-Minist.-Blatt 1868. S. 58.)

Digitized by Google

es von Seiten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke sie erfolgt, der Gestattung der Zustellung nicht*).

IV.

Die Zeugen und die Sachverständigen sind zu den Productions- und Reproductions-Terminen nur dann vorzuladen, wenn in denselben ihre Abhörung oder Befragung erfolgen soll. Wird letzteres nicht beabsichtigt, so sind die Zeugen und

*) Verordnung des K. Justizministeriums vom 20. Mai 1868: „Das Justizministerium hat, wie dem Gerichtsamte Leipzig I. auf den unter den 6./12. December vorigen Jahres über die zwischen demselben und dem Stadtrathe zu Leipzig nach Bl. 23 b flg. obwaltende Meinungsverschiedenheit erstatteten Bericht eröffnet wird, über die zu Zweifeln Anlaß bietende Frage, ob bei der Hülfsvollstreckung in eine Forderung, welche dem Verurtheilten gegen einen dem Prozeßgericht nicht unterworfenen Schuldner zusteht, die an diesen zu erlassende Verfügung (Zahlungsverbot) demselben gegenwärtig nach der Vorschrift unter III. 6. der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozeß betreffend, vom 13. März 1867 mit Umgehung seines ordentlichen Richters durch das Prozeßgericht unmittelbar behändigt werden dürfe, oder ob zur Legalität einer solchen Hilfsvollstreckung die Zustellung durch den hierzu zu requirirenden ordentlichen Richter des Schuldners gemäß der Bestimmung in §. 57, Absatz 3 des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 noch jetzt erforderlich sei, die gutachtlichen Auslassungen des Oberappellationsgerichts, sowie der sämmtlichen Appellationsgerichte gehört.

Wenn nun diese oberen Justizcollegien die gedachte Frage nicht übereinstimmend beantwortet haben, vielmehr nur einige derselben und darunter zwar auch das Oberappellationsgericht, jedoch auch dieses nicht mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder, sondern nur in der Majorität und ohne Präjudiz für etwaige Entscheidungen in vorkommenden Fällen, dahin sich ausgesprochen, daß durch die Bestimmung unter III. 6. der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung vom 13. März 1867 der im dritten Absatze des §. 57 des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 enthaltenen Vorschrift derogirt worden sei, so wird das Gerichtsamt Leipzig I. bei Benachrichtigung hiervon angewiesen, auch künftighin, wie an der zuletzt erwähnten Gesetzesstelle vorgeschrieben ist, das bei Hülfsvollstreckungen in Forderungen an den Schuldner des Verurtheilten zu erlassende Zahlungsverbot, wenn dieser Schuldner einem anderen Gerichte unterworfen ist, dem Letztern zum Behufe der Behändigung mittelst Ersuchungsschreibens zuübersenden." (Justiz-Minist.-Blatt, II. Jahrg. S. 59.)

Digitized by Google

die Sachverständigen erst zu dem Termine vorzuladen, in welchem sie abgehört oder befragt werden sollen.

V.

Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatze in rechtlicher Gewißheit beruht, der Betrag des Schadens voraussichtlich nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beweisen, so hat das Gericht diesen Betrag, nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverständigen, mit Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch Amtswegen, selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise ohne Erfolg gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schätzungseid verzichtet wird*).

VI.

1. Schriften, in denen Appellationen gegen Erkenntnisse eingewendet oder ausgeführt werden, sind dem Gegner des Appellanten nicht mittelst besonderen Schreibens, sondern mittelst einer Registratur zuzufertigen, in welcher in Prozessen über geringe und größere Ansprüche das Befugniß zur Widerlegung und die dazu nachgelassene gesetzliche Frist, in Prozessen über ganz geringe Ansprüche die Zeit der Absendung der Acten an das Obergericht (s. nachstehends 4) auszudrücken und welche auf das dem Gegner zuzustellende Exemplar der Schrift, oder, wenn die Appellation mündlich eingewendet worden, auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift des über die Appellation aufgenommenen Protocolls zu bringen ist**).

2. Bei eingewendeter Leuterung hat die Ansetzung eines

*) Vergl. hierzu Marschner in der Zeitschr. f. R., N. F. Bd. 30, S. 97 flg. — Wochenblatt f. m. R. 1868. S. 302.

**) Generalverordnung des K. Appellationsgerichts zu Leipzig vom 16. Nov. 1867: „Aus den über die Zufertigung von Schriften, in denen Appellationen gegen Erkenntnisse eingewendet oder ausgeführt werden, zu den Sachacten zu bringenden Notizen muß, da sich außerdem die Gesetzlichkeit des Verfahrens aus den

Digitized by Google

Prosecutionstermins und die Abhaltung eines Prosecutionsverfahrens zu unterbleiben. Vielmehr leiden auf das Verfahren nach eingewendeter Leuterung die Vorschriften über das Verfahren nach eingewendeter Appellation gegen Erkenntnisse, einschließlich der Bestimmungen in dieser Verordnung, unter VI, 1, 4 und 5 ebenfalls Anwendung.

3. Bei Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren ist den Parteien der Tag, an welchem die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abgesendet werden sollen, ebenfalls durch abschriftliche Zufertigung einer den hierauf gerichteten Beschluß enthaltenden Registratur bekannt zu machen*).

4. Auf Appellationen und Leuterungen findet die Erstattung eines förmlichen Berichts an das über das Rechtsmittel entscheidende Gericht nicht mehr statt; vielmehr hat die Uebersendung der Acten an das Letztere mittelst einer in dieselben zu schreibenden Registratur zu erfolgen. In dieser Registratur ist auf die Actenstellen Bezug zu nehmen, an welchen das Rechtsmittel eingewendet und ausgeführt, Beschwerden zu demselben nachgebracht und eine Widerlegung desselben unternommen

---

Alten nicht beurtheilen lassen würde, erkennbar sein, daß die bezüglichen, an die Gegenpartei hinaus zu gebenden Registraturen der Vorschrift der Verordnung des Königlichen Justizministeriums, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867. Nr. VI. 1. entsprechen, also namentlich in Prozessen über geringe und größere Ansprüche das Befugniß zur Widerlegung und die dazu nachgelassene gesetzliche Frist, in Prozessen über ganz geringe Ansprüche die Zeit der Absendung der Acten an das Obergericht in der Registratur ausgedrückt worden ist.

In Folge mehrfach gemachter Wahrnehmungen und zu Vermeidung specieller Ausstellungen, sowie nach Befinden nöthig werdender interlocutorischer Anordnungen werden sämmtliche Gerichtsämter des hiesigen Appellationsgerichtsbezirks hierauf zur Nachachtung hiedurch aufmerksam gemacht." (Justiz-Minist.-Blatt 1867. S. 141.)

*) Appellationen der gedachten Art sind nicht in duplo einzureichen; vgl. gegenwärtige Verordnung §. I. a. E.; ebensowenig ist bei Appellationen wider das Verfahren eine Abschrift der Appellationsschedul vom Prozeßgericht dem Gegner des Appellanten mitzutheilen. Vgl. Verordnung des K. Justizministeriums vom 14. Januar 1867. (Justiz-Minist.-Blatt I. Jahrgang S. 27.) sowie „Annalen des Kgl. OAG." N. F. III. S. 457.

Digitized by Google

worden; auch ist Dasjenige anzuführen, was außerdem etwa auf Veranlassung des Rechtsmittels zur Kenntniß des über dasselbe entscheidenden Gerichts zu bringen ist.

Die Gerichte, bei denen Rechtsmittel eingewendet worden, haben in einem jeden Falle einer solchen Uebersendung der Acten an das entscheidende Gericht den Tag des Abgangs derselben in einem deshalb anzulegenden Verzeichnisse anzumerken.

5. Ist bei einem Untergerichte gegen ein von ihm eröffnetes Urthel oder gegen eine von ihm bekannt gemachte Verordnung eines Appellationsgerichts an das Oberappellationsgericht appellirt worden, so sind die Acten nicht an das Appellationsgericht, sondern unmittelbar an das Oberappellationsgericht mittelst einer Registratur (§. VI, 4) einzusenden. In Ansehung der Zurücksendung von dem Oberappellationsgericht an das Untergericht dagegen bewendet es bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

6. Für die nach den Vorschriften unter VI, 1—5 an die Stelle der wegfallenden Zufertigungsschriften und Berichte tretende Registraturen sind Kosten, und wie im Einverständnisse mit dem Finanzministerium verordnet wird, Stempel nicht in Ansatz zu bringen; dagegen ist für Notirung des Abgangs in Prozessen über geringe und ganz geringe Ansprüche eine Gebühr von 1 Ngr., in Prozessen über größere Ansprüche eine Gebühr von 2 bis 5 Ngr. zu liquidiren.

VII.

Wird im bürgerlichen Prozesse ein Erkenntniß oder in sonstigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes, in denen sich Betheiligte einander gegenüberstehen, eine unterrichterliche Entschließung oder eine oberrichterliche Verordnung auf eine dagegen eingewendete Appellation oder Leuterung durchgängig dieser entsprechend abgeändert oder durchgängig bestätigt, so ist im ersten Falle der Gegner Desjenigen, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, im zweiten Falle der Letztere in die Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

VIII.

In beiden Arten des Provocationsprozesses ist die erste

Digitized by Google

Ladung nicht mehr dilatorisch zu erlassen, sondern es ist der Beklagte sofort unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile für den Fall des Ungehorsams vorzuladen.

Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden, in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen älteren Bestimmungen werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 13. März 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Verordnung

an alle Justizbehörden, Vereinfachungen in der Geschäftsbehandlung betreffend; vom 13. März 1867. (Justiz-Minist.-Blatt 1867. S. 67.)

Um den Geschäftsgang bei den Justizbehörden noch mehr, als bereits geschehen, zu vereinfachen und dadurch zugleich zu beschleunigen, wird hiermit Folgendes verordnet.

1) Nicht blos in den Fällen der Berichtserstattung auf eingewendete Rechtsmittel, auf welche sich die zwei in dem Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre S. 105 ff. abgedruckten Verordnungen vom 13. März dieses Jahres beziehen, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen bisher die Erstattung eines Vortrags oder Berichts an die höhere Justizbehörde vorgeschrieben oder üblich war, ist künftig in der Regel ein Vortrag oder Bericht in der bisherigen Form nicht mehr zu erstatten. Vielmehr tritt an deren Stelle eine Registratur, welche den Beschluß, hierdurch in der betreffenden Angelegenheit Vortrag oder Bericht zu erstatten, ausspricht. Diese Registratur ist, wenn gleichzeitig die einschlagenden Acten an die höhere Justizbehörde eingesendet werden, in diese Acten zu schreiben, außerdem aber in Reinschrift an jene Behörde einzusenden. Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

a. in denjenigen Fällen, in welchen der Gegenstand des Vortrags oder Berichts einer eingehenden Begründung oder Begutachtung bedarf, indem in diesen Fällen die bisherigen Formen beizubehalten sind, soweit sie nicht im Folgenden unter Nr. 2 werden vereinfacht werden.

b. bei Gnadengesuchen in Untersuchungssachen, als bei welchen die durch Verordnung vom 5. März dieses Jahres (Justizministerial-Blatt Seite 56) eingeführten Formulare zu gebrauchen sind.

2) Was insbesondere die bisherigen Vorträge und Berichte an das Justizministerium anlangt, so

a. fallen dieselben ganz weg in allen denjenigen Fällen, in welchen dem Ministerium ein Verzeichniß oder eine Tabelle ein-

Digitized by Google

zusenden ist, vielmehr hat blos die Einsendung des Verzeichnisses oder der Tabelle, mit der Unterschrift des Vorstands der betreffenden Behörde oder Abtheilung derselben versehen, zu erfolgen. Dies gilt auch von den auf Gewährung eines Sportelcassenzuschusses gerichteten Berichten insofern, als diese selbst künftig wegfallen und nur der Sportelcassen-Abschluß mit beigefügter Bezeichnung der Zuschußsumme, deren Gewährung der Gerichtsvorstand für erforderlich hält, von demselben unterschriftlich vollzogen, an das Ministerium einzusenden ist.

b. In denjenigen Fällen, in welchen an die Stelle der Vorträge des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte Registraturen der unter Nr. 1 bezeichneten Art treten, werden dieselben stets nur von dem Präsidenten unterzeichnet. Aber auch in den Fällen, in denen die Vorträge in der bisherigen Form beibehalten werden, bedarf es, wenn das Konzept vor der Reinschrift von den sämmtlichen betheiligten Mitgliedern des Collegiums signirt worden ist, nur der Unterschrift des Präsidenten und der oder des Vice-Präsidenten.

3) Die oberen Justizbehörden haben die von ihnen an untere Behörden zu erlassenden Verordnungen, wenn deren Gegenstand nicht einer eingehenden Begründung bedarf, insbesondere dann, wenn sie blos in Anweisungen oder in Aufforderungen zur Vornahme gewisser Handlungen bestehen, in die Form von Registraturen zu kleiden, in denen der auf den Gegenstand der Anordnung gerichtete Beschluß möglichst kurz und bestimmt ausgedrückt wird. Derartige Registraturen sind, wenn es nach Lage der Sache angeht, in die einschlagenden Acten zu schreiben, außerdem in Reinschrift hinauszugeben.

4) Gleichstehende Justizbehörden haben die Mittheilungen, welche sie einander machen, einschließlich der Requisitionen, in der Regel nicht mittels besonderer Schreiben, sondern mittels Registraturen zu bewirken, welche, wenn gleichzeitig die Sachacten übersendet werden, in diese zu schreiben, außerdem in Reinschrift abzugeben sind. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Gegenstand einer derartigen Mittheilung eine ausführlichere Auseinandersetzung nöthig macht.

5) Bescheidungen an die Parteien oder an sonstige Betheiligte, sowie an die Bevollmächtigten derselben sind, soweit sie nicht mündlich erfolgen können oder sofern sie nicht einer eingehenden Begründung bedürfen, mittelst Registraturen zu ertheilen, welche entweder in der in den Acten enthaltenen Urschrift vorzulegen oder abschriftlich zuzufertigen sind.

6) Alle Justizbehörden haben Verzeichnisse derjenigen Acten anzulegen, welche in dem einen oder dem andern der oben unter 1—4 bemerkten Fälle ohne Vortrag, Bericht oder Schreiben an eine andere Behörde abgesendet werden, und in diesen Verzeich-

Digitized by Google

niſſen in jedem einzelnen Falle den Tag des Abgangs der Acten anzumerken.

7) Für die unter Nr. 1—5 erwähnten Regiſtraturen ſind Gebühren nicht anzuſetzen und — als womit ſich das Finanzminiſterium einverſtanden erklärt hat — Stempel nicht zu verwenden. Dagegen iſt für die Bemerkung des Abgangs einer ſolchen Regiſtratur, mag dieſelbe blos in den Acten ſtehen oder in beſonderer Schrift überſendet oder zugefertigt werden, eine Gebühr von zwei bis fünf Neugroſchen in Anſatz zu bringen.

Sollen die im Vorſtehenden getroffenen Anordnungen ihren Zweck vollſtändig erreichen, ſo wird ſehr viel darauf ankommen, daß die betreffenden Gerichtsvorſtände ſelbſt die Vereinfachung und Beſchleunigung der Geſchäfte ſich angelegen ſein laſſen und demgemäß die unter ihnen ſtehenden Beamten, insbeſondere auch die Regiſtratoren und Expedienten, anweiſen und überwachen. Das Juſtizminiſterium hat das Vertrauen zu ſämmtlichen Gerichtsvorſtänden, daß dies der Fall ſein werde.

Dresden, den 14. März 1867.

Miniſterium der Juſtiz.
Dr. Schneider.

Roſenberg.

Verordnung,

über Befreiung von Koſten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verſtorbene Militärperſonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen; vom 26. März 1867. (Geſ.- u. V.-Bl. S. 94.)

Nachdem mit Allerhöchſter Genehmigung auf diesfallſigen Antrag der Ständeverſammlung beſchloſſen worden iſt, daß in den die Ausſtellung von Todesſcheinen für gebliebene oder im Kriege verſtorbene Militärperſonen betreffende Angelegenheiten, nicht minder bei allen diesfallſigen Erörterungen oder Ermittelungen, ingleichen in den Edictalprozeſſen, die zu Feſtſtellung des Todes von nach einem Feldzuge vermißten Militärperſonen etwa nothwendig werden, ſowie bei Ausantwortung der Verlaſſenſchaften von gebliebenen und im Kriege verſtorbenen Militärperſonen an deren Erben, von allen Behörden des Landes koſten- und ſtempelfrei expedirt werde; ſo wird dies mit der Verordnung an alle Civil- und Militärbehörden

Digitized by Google

sich hiernach künftighin gebührend zu richten, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 26. März 1867.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Kriegs.

Frhr. v. Friesen. Dr. Schneider. v. Fabrice.
Eckelmann.

Verordnung

zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§. 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend; vom 10. Mai 1867.
(Ges.= u. V.=Bl. S. 129.)

Nach §§. 171 und 172 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 33 des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) sind an die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche nicht vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notare aufgenommen oder anerkannt worden sind, verschiedene Anforderungen gestellt, je nachdem diese Urkunden

a) in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate oder
b) in anderen, als zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten

beziehendlich vor einem Gerichte, vor öffentlichen Beamten oder vor Notaren aufgenommen oder anerkannt worden sind; insbesondere hat nach der Schlußbestimmung im §. 172 in dem Falle unter b annoch die Beglaubigung der von dem Justizministerium des betreffenden auswärtigen Staates oder nach Befinden von der höchsten Staatsbehörde des Letzteren herrührenden Legalisationserklärung durch einen dazu ermächtigten Sächsischen Gesandten oder Sächsischen Consul oder durch das Sächsische Justizministerium hinzuzutreten.

Neuerdings ist in Veranlassung der veränderten Gestaltung

Digitized by Google

der staatlichen Verhältnisse Deutschlands der Zweifel angeregt worden, ob die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche vor Gerichten oder vor Notaren solcher Staaten aufgenommen oder anerkannt worden sind, die zwar, wie z. B. die Königreiche Bayern und Württemberg, zum Deutschen Bunde gehört haben, nicht aber dem Norddeutschen Bunde zugehören, nunmehr, nach inmittelst erfolgter Aufhebung des Deutschen Bundes, nach §. 172 oder fortwährend noch nach §. 171 der bezeichneten Verordnung zu beurtheilen sei.

Wenn nun nach weiterer Vorschrift der angeführten §§. 171 und 172 die in denselben enthaltenen Bestimmungen überhaupt nur unter der ausdrücklichen Beschränkung zur Richtschnur genommen werden sollen, daß nicht durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums etwas Anderes bestimmt sei, so wird, um schon im Voraus ferneren, nach der gedachten Richtung hin anzuregenden Zweifeln durch eine allgemeine Anordnung zu begegnen, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur Nachachtung für Jeden, den es angeht, verordnet,

daß an die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche vor Gerichten oder vor Notaren solcher Staaten aufgenommen oder anerkannt worden, die dem vormaligen Deutschen Bunde zugehörig gewesen sind, nicht aber auch dem Norddeutschen Bunde angehören, sofern nicht überhaupt durch hierauf bezügliche Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, auch hinkünftig andere Anforderungen, als im §. 171 der eingangsgedachten Verordnung vorgezeichnet sind, nicht zu stellen sind.

Dresden, am 10. Mai 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

Gesetz, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 131.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig befunden, in Ansehung des Befugnisses zur Protocollaufnahme und zur Beglaubigung von Abschriften einige veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1. Das Befugniß, in den bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art Protocolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens aufzunehmen, steht zu

1. denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protocolliren ein für alle Male verbunden ist,
2. denjenigen bei diesen Behörden verwendeten Accessisten und angestellten Expedienten, denen dieses Befugniß für ihre Person ertheilt worden ist*).

§. 2. Bei Unterzeichnung der Protocolle haben die Protocollführer in dem Falle des §. 1 unter 1 das Dienstprädicat, in dem Falle des §. 1 unter 2 eine, das Befugniß zum Protocolliren aussprechende, durch Verordnung zu bestimmende Bezeichnung ihrer Namensunterschrift beizufügen**).

---

*) Siehe hierzu Ausf.-Verordnung von demselben Tage. (S. 53.)

**) Die Frage, ob eine von einem Accessisten oder Expedienten, welchem nach §. 1 und 2 des vorstehenden Gesetzes das Befugniß zur Aufnahme von Protocollen für seine Person ertheilt worden ist, unter Mitwirkung eines richterlichen Beamten aufgenommene und von Letzterem mitunterzeichnete Recognitionsregistratur für legal anzusehen sei, ist vom K. Justizministerium bejahend entschieden worden. (Vgl. Justiz-Minist.-Blatt II. Jahrg. S. 55.) Es bedarf daher bei der Abfassung von Recognitionsregistraturen durch einen Protocollanten der in §. 1 und 2 des vorstehenden Gesetzes bezeichneten Art der Mitwirkung einer weiteren Person, als des richterlichen Beamten, nicht.

Digitized by Google

§. 3. Kann gesetzlicher Vorschrift zufolge eine Handlung vor Gericht nur unter Mitwirkung eines mit dem Richtereide verpflichteten Beamten vorgenommen werden, so ist das über diese Handlung aufzunehmende Protocoll von demjenigen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten zu verfassen, oder mit zu unterzeichnen, unter dessen Mitwirkung die Handlung vorgeht. Schreibt ein Gesetz vor, daß das Protocoll über eine gerichtliche Handlung von den mehreren, bei dieser Handlung betheiligten richterlichen Beamten zu unterzeichnen sei, so hat es hierbei sein Verbleiben.

§. 4. Die Vorschrift des §. 3 im ersten Satze gilt insbesondere von den Protocollen über die in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und der Militärstrafprozeßordnung von einem zu Vornahme von Erörterungen beauftragten Richter, einem Untersuchungsrichter, oder einem Einzelrichter vorzunehmenden Handlungen. Doch können Protocolle über Anzeigen von verübten Verbrechen, über das Anerkenntniß oder die Zurücknahme von Strafanträgen, über Bekanntmachungen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entschließungen und einzelrichterlicher Erkenntnisse, so wie über die bei Vollstreckung der Erkenntnisse in Strafsachen vorkommenden Handlungen auch von solchen Personen aufgenommen werden, welche nicht mit dem Richtereide verpflichtet sind.

§. 5. Die Abfassung oder Mitunterzeichnung des Protocolls durch einen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist ferner erforderlich

1. in allen Arten des bürgerlichen Prozesses
   a) bei allen Terminshandlungen,
   b) bei den außerhalb der Termine vorkommenden Verhandlungen mit und zwischen den Parteien, einschließlich der Vergleichsverhandlungen, sowie
   c) bei Beweisaufnahmen;
2. bei den gütlichen und kostenfreien Vermittelungen streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche, denen sich eine Gerichtsbehörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. December 1861 (Seite 606 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) unterzieht;

Digitized by Google

3. bei der Anerkennung von Urkunden in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819 (Seite 221 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819);
4. bei der Abnahme eines Eides und einer förmlichen Versicherung an Eidesstatt in den Fällen, in welchen letztere nach den Gesetzen statt eines wirklichen Eides zulässig ist, auch wenn die Abnahme nicht im Laufe eines bürgerlichen oder eines Strafprozesses geschieht;

Kommen die unter 4 genannten Handlungen

a) bei einem Staatsanwalte, oder

b) in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizei-Strafsache vor, so ist das Protocoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Behörde oder von einem bei derselben Angestellten, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mit zu unterzeichnen.

§. 6. Diejenigen richterlichen Beamten, Staatsanwälte, sowie Vorstände, Mitglieder und sonstigen Angestellten der Behörden, welche in den in §§. 3, 4 und 5 gedachten Fällen das Protocoll mit unterschreiben, müssen bei der Handlung, auf welche das Protocoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben; durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erfordernisse genügt worden sei und daß der Inhalt des Protocolls mit dem Verhandelten übereinstimme.

§. 7. Den Vorständen und Mitgliedern der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie allen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist gestattet, über die in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorgehenden Handlungen Protocolle mittelst Dictirens in die Feder aufzunehmen. Zu Gültigkeit eines in dieser Weise aufgenommenen Protocolls ist erforderlich:

a) daß Derjenige, welchem das Protocoll dictirt wird, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person ist,

Digitized by Google

b) daß der dictirende Beamte das Protocoll im Zusammenhange vorliest und sodann eigenhändig unterzeichnet, auch dabei unter Angabe des Namens und der dienstlichen Eigenschaft des zum Niederschreiben verwendeten Angestellten bemerkt, daß er das Protocoll diesem in die Feder dictirt und den Erschienenen vorgelesen habe, sowie daß es von den Erschienenen genehmigt worden sei.

§. 8. Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protocollaufnahme nicht haben.

§. 9. Das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften steht zu:

1. bei Justizbehörden den mit dem Richtereide verpflichteten Beamten und denjenigen bei diesen Behörden Angestellten, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden haben, den Grund- und Hypothekenbuchführern in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern und den Führern der Handelsregister in Ansehung der Auszüge aus letzteren;

2. bei Verwaltungsbehörden den nach §. 1 zur Aufnahme von Protocollen berechtigten Personen, sowie nächstdem

3. den Archivaren des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden.

§. 10. Die Bestimmungen über das Registriren und beziehendlich Beglaubigen in den Verordnungen vom 22. Februar und 29. März 1826 (Seite 17 und 45 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1826), sowie in dem Gesetze vom 3. Juli 1840 (Seite 128 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 20. Mai 1867.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**

Verordnung,

zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 134.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 1. Diejenigen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden angestellten Personen, mit deren Stellen das Befugniß zur Protocollaufnahme ein für alle Male verbunden ist, sind:

1. die Vorstände und Mitglieder der Justiz- und der Verwaltungsbehörden aller Art einschließlich der Staatsanwälte, Kreissteuerräthe, Bezirkssteuerinspectoren und Bauverwalter,
2. die bei den Ober- und Mittelbehörden angestellten Räthe, auch wenn sie nicht Mitglieder der Behörden sind,
3. die ordinirten Geistlichen als Verwalter der Pfarrämter,
4. die Assessoren, Secretäre, Referendare bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden, ingleichen die characterisirten Auditeurs bei den Militärgerichtsbehörden und diejenigen Actuare der Verwaltungsbehörden, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein Examen mit Erfolg bestanden haben,
5. die Friedensrichter,

Digitized by Google

6. die Apothekenrevisoren und die Bezirksthierärzte,
7. die Brandversicherungsinspectoren und die von der Brandversicherungs-Commission angestellten Assistenten derselben, die Dampfkesselinspectoren und deren Stellvertreter, der Bauinspector des Ministeriums des Innern, die für Berichtigung von Wasserläufen angestellten Oberingenieurs und Sections-Techniker,
8. die Wasserbauinspectoren und die Wasserbauconducteurs,
9. die Anstaltsoberbeamten bei den Landes-Straf- und Versorgungs-Anstalten,
10. die Directoren der Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig,
11. der Badecommissar und als dessen Stellvertreter der Badeverwalter zu Elster,
12. die Büreauvorstände der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, die Grenzpolizeicommissare,
13. die Vorsteher der bestätigten Bezirksarmenvereine und deren Stellvertreter,
14. die Cassirer bei den Ober- und Mittelbehörden, ingleichen bei der Polizeidirection zu Dresden,
15. die Protocollanten bei den nach dem Regulative vom 29. November 1830 gebildeten Communalgardenausschüssen,
16. die Directoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten,
17. die Obergrenz- und Obersteuer-Controleurs,
18. die Obergrenz- und Obersteuer-Aufseher,
19. die zur Revision fiscalischer Cassen bestimmten Beamten,
20. der Stempelfiscal,
21. die Steuerconducteurs und Steuerconducteurassistenten,
22. der Finanzvermessungsdirector,
23. die Finanzvermessungsinspectoren,
24. der Forstvermessungsdirector,
25. die Forstvermessungsconducteurs,
26. die bei den Bergbehörden angestellten Markscheider,
27. die Betriebsingenieurs, Maschinenmeister, Maschinenverwaltungs-Assistenten, Betriebs- und Transport-Oberinspectoren bei der Staatseisenbahnverwaltung,

Digitized by Google

28. die Ober- und Sections-Ingenieurs beim Staatseisenbahnbaue,
29. die Chausseeinspectoren und Straßenbauconducteurs bei der Straßenbauverwaltung,
30. die Landbaumeister und Bezirksbaumeister bei der Hochbauverwaltung,
31. der Director des Hauptzeughauses,
32. der Director der Militärvorrathsanstalt,
33. der Casernendirector zu Dresden,
34. der Commandant des Garnisonhospitals und der Militärstrafanstalt zu Dresden,
35. der Platzmajor bei der Stadtcommandantur zu Dresden,
36. die Proviantverwalter der Militärmagazine.

§. 2. Die Vorstände der Behörden, bei welchen Expedienten angestellt sind, haben nach der Persönlichkeit der Letzteren und dem Geschäftsumfange zu erwägen, ob und welche von denselben zur Protocollaufnahme zu verwenden seien und haben dann bei der Auswahl der hiernach zu Ertheilung des Befugnisses dazu in Vorschlag zu bringenden, beziehendlich zu bestimmenden Personen ihr Augenmerk nur auf solche zu richten, welche

1. vermöge ihrer Schulbildung und ihrer Bekanntschaft mit den Geschäften der Behörde befähigt sind, den Gang der vorkommenden Verhandlungen richtig aufzufassen und das Ergebniß derselben mit der erforderlichen Klarheit und Bündigkeit schriftlich wiederzugeben, auch diejenigen Verhandlungen, welche sie ohne Mitwirkung eines der im Eingange von §. 6 des Gesetzes genannten Beamten vornehmen dürfen, zweckentsprechend zu erledigen, nicht minder aber auch
2. durch ihr bisheriges pflichtmäßiges Verhalten die Erwartung begründet haben, daß sie die ihnen zu übertragenden protocollarischen Arbeiten mit Zuverlässigkeit und Sorgfalt ausführen werden.

Die Namen der solchergestalt ausgewählten Expedienten

Digitized by Google

sind, soweit nicht nachstehends Ausnahmen bestimmt sind, dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, welches über Ertheilung des Befugnisses zur Protocollaufnahme Entschließung fassen wird.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

a) Die unteren Militärgerichtsbehörden haben die zu erstattende Anzeige zur Vorbereitung der Entschließung des Kriegsministeriums an das Oberkriegsgericht zu richten.

b) Die zum Ressort
der Zoll- und Steuerdirection,
des Oberbergamts,
der Oberpostdirection,
der Staatseisenbahndirectionen
gehörigen Verwaltungsstellen haben diese Anzeige, eine jede an die ihr zunächst vorgesetzte Behörde zu richten, welcher die Entschließung wegen Verleihung des Befugnisses zum Protocolliren vom Finanzministerium hierdurch übertragen wird.

c) Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Gerichtsämter haben der Entschließung wegen Verleihung des gedachten Befugnisses sich, ohne daß es der Anfrage bei einer oberen Behörde bedarf, selbstständig zu unterziehen und diese Entschließung bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

§. 3. Den juristisch gebildeten Accessisten ist das Befugniß zur Protocollaufnahme von dem Vorstande der Behörde, bei welcher sie verwendet werden, und zwar möglichst bald nach Beginn des Accesses, zu ertheilen, vorausgesetzt, daß sie bereits durch andere schriftliche Arbeiten ihre Befähigung zu solchen dargethan und durch Anhörung von Verhandlungen Gelegenheit gehabt haben, mit dem Wesen und dem Gange der Letzteren bekannt zu werden. Die Ertheilung des Befugnisses ist bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

Auf juristisch nicht gebildete Accessisten leidet Alles Das-

Digitized by Google

jenige Anwendung, was in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich der Expedienten bestimmt wird.

§. 4. Dafern sich Accessisten, einschließlich der juristisch gebildeten Accessisten, oder Expedienten bei Ausübung des ihnen ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme als dazu nicht befähigt, oder als dabei unzuverlässig zeigen, so sind die gemachten widrigen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde, von welcher die Ertheilung des Befugnisses ausgegangen ist, bei juristisch gebildeten Accessisten dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, damit wegen Entziehung des Befugnisses Entschließung gefaßt werden könne.

Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Gerichtsämter, haben über Entziehung des einem Expedienten ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme selbstständig Entschließung zu fassen und solche bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

Rücksichtlich der juristisch gebildeten Accessisten, welche bei Beginn des Accesses unter Anwendung des hierauf sich beziehenden Zusatzes zu der, der Verordnung vom 2. November 1837 unter C beigegebenen Formel (Seite 102 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) zur Protocollaufnahme verpflichtet worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Expedienten, welche bereits in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung des Befugnisses zur Protocollaufnahme wegen Beobachtung der damit verbundenen Obliegenheiten, wie solche in der Anmerkung b zu der, der Verordnung vom 2. November 1837 unter B beigefügten Eidesformel verzeichnet sind (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Künftig sind juristisch gebildete Accessisten, obschon ihnen das Befugniß zur Protocollaufnahme erst später zu ertheilen ist, gleich bei Beginn des Accesses unter Einschaltung des vorerwähnten Zusatzes in die Eidesformel zu verpflichten. Dasselbe gilt von denjenigen Expedienten, denen das gedachte

Digitized by Google

Befugniß gleich bei dem Amtsantritte übertragen wird und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden oder nicht.

Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 6. Expedienten und Accessisten aller Art haben bei Vollziehung der Protocolle ihrer Namensunterschrift die Bezeichnung: „verpflichteter Protocollant" beizufügen.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 7. Aus den Bestimmungen des Gesetzes im §. 5 ergiebt sich unter anderem, daß die im §. 1 unter 2 bezeichneten Accessisten und Expedienten in allen Verwaltungssachen mit alleiniger Ausnahme der im §. 5 unter 4 aufgeführten Handlungen, sowie in den nichtstreitigen Rechtssachen mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819 (Seite 221 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) aufzunehmenden Recognitionsregistraturen, ohne Mitwirkung eines der im Eingange von §. 6 des Gesetzes genannten Beamten verhandeln und protocolliren dürfen. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei der Geschäftsvertheilung sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß Accessisten und Expedienten nicht zu Verhandlungen in solchen Angelegenheiten verwendet werden, deren zweckentsprechende Erledigung nur von hinlänglich erfahrenen, beziehendlich von juristisch gebildeten Beamten erwartet werden kann.

Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 8. Die im Eingange von §. 6 des Gesetzes genannten Beamten haben den in ihrer unausgesetzten Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorzunehmenden Handlungen diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche erforderlich ist, damit alles zu gesetz- und ordnungsmäßiger Vornahme und Beurkundung der Handlung Gehörige wirklich geschehe.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 9. Was im §. 9 des Gesetzes über die Beglaubigung von Abschriften bestimmt wird, leidet auch Anwendung auf die durch technische Beamte in beweiskräftiger Form auszufer-

Digitized by Google

tigenden Copieen von Menselblättern, Flurkarten, Forstkarten, Grubenrissen und dergleichen.

Dresden, den 20. Mai 1867.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, des Kriegs, des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Fabrice.
v. Nostitz-Wallwitz. Für den Finanzminister:
v. Weissenbach.
Rosenberg.

Verordnung,

zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861; vom 22. Mai 1867.
(Ges.- u. V.-Bl. S. 140.)

Wie zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, hat bei Feststellung von Sachwaltergebühren in geringfügigen Rechtssachen bereits wiederholt die Frage zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Schlußbestimmung im §. 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 593 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), nach welcher der Advocat für seine Bemühungen in den nach §. 3 desselben Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen die für wichtige dergleichen bereits geordneten Gebührensätze verlangen darf, auch Anwendung zu finden habe auf die Berechnung der Sachwalterkosten in einer Rechtssache, in welcher es sich um einen Anspruch handelt, der auf den Erwerb, das Eigenthum oder den Civilbesitz eines Grundstücks, dessen Werth den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt, gerichtet ist.

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten über einen solchen Anspruch sind nach der Bestimmung im §. 2 unter 1 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839*) (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), verbunden mit §. 1

*) Auf das Liquidiren der Gerichtskosten in ganz geringfügigen Rechtssachen beziehen sich folgende Justizministerialverordnungen:

a) Verordnung an sämmtliche Untergerichte, das Liquidiren in ganz geringen Streitsachen betr.; vom 16. Mai 1867; „Wie das Justizministerium schon früher — in der in einem Aufsatze in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, Band VII. Seite 317, angezogenen Spezialverordnung vom 27. Februar 1845 — ausgesprochen hat, liegt es in der Absicht und im Sinne des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, daß unter den in §. 40 desselben unter a., 1. bis 6. enthaltenen, in dem Nachtrage II. zur Sporteltaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 415) anderweit festgestellten Kostenansätzen die Vergütung für alles dasjenige begriffen ist, was der Richter vom Anbringen der Klage an bis zur Bekanntmachung des Bescheids zu besorgen hat. Ferner ist, da das angezogene Gesetz eine schriftliche Vorladung der Zeugen und Sachverständigen nicht vorschreibt, die Vorladung derselben in der Regel mündlich zu bewirken und dafür eine Gerichtsgebühr gar nicht, sondern nur das Botenlohn in Ansatz zu bringen, in dem Falle aber, in welchem ausnahmsweise eine schriftliche Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen sich nothwendig macht oder doch als angemessen darstellt, nach Analogie der für die Ladung der Parteien ertheilten gesetzlichen Vorschrift ein auf den vorliegenden besondern Fall einzurichtender Bestellzettel zu erlassen und für diesen, außer der Behändigungsgebühr, beziehendlich dem Botenlohn, nicht mehr als für einen zur Vorladung der Parteien bestimmten Bestellzettel, mithin nur 1 Ngr. 5 Pf., in Ansatz zu bringen.

Es ist jedoch zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, daß mehrere Gerichte, namentlich dann, wenn sie vom Prozeßgerichte requirirt worden sind, für solche Mühwaltungen bis zur Bescheidsertheilung in ganz geringen Streitsachen, deren das Gesetz vom 16. Mai 1839 in §. 40 unter a., 1. bis 6. nicht ausdrücklich gedenkt, als z. B. für Eingangs- und Abgangsbemerkungen, ingleichen für Insinuationsbemerkungen und für Kostenberechnungen, besonders liquidiren. Auch pflegen manche Gerichte, wenn

Digitized by Google

des gedachten Gesetzes vom 30. December 1861 nicht nach den in dem erwähnten Gesetze vom 16. Mai 1839 ertheilten Vorschriften, vielmehr nach den Vorschriften des Mandats, die Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 28. November 1753 zu behandeln, und ist insoweit auch durch das Gesetz vom 30. December 1861 Etwas nicht geändert worden.

Wenn nun aber durch die Schlußbestimmung von §. 8 des ebengedachten Gesetzes eine Rechtssache der oben bezeichneten Art schon dem Wortlaute nach nicht betroffen wird, indem darin nur der nach §. 3 dieses Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen, sonach derjenigen, in welchen ein in der im §. 3 bemerkten Maße erhöhtes Klagobject in Frage

---

sie Zeugen und Sachverständige in Prozessen über ganz geringe Ansprüche abzuhören haben, diese Personen mittelst förmlicher Ladung zur Abhörung vorzuladen und solchenfalls für die Ladung sogar eine höhere, als die im Gesetze für den Bestellzettel gestattete Gebühr, sowie außerdem auch eine Gebühr für die Reinschrift der Ladung und dergleichen mehr in Ansatz zu bringen.

Wenn nun das diesfallsige Verfahren in allen vorbemerkten Beziehungen nicht zu billigen, vielmehr den im Eingange dieser Verordnung hervorgehobenen und beziehendlich erläuterten Taxvorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1839 und der Sporteltaxe von 1840 genau nachzugehen ist, so werden diese Vorschriften hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselben für die requirirten Gerichte ebenso, wie für die Prozeßgerichte maaßgebend sind." (Justiz-Minist.-Blatt 1867. S. 79 ff.)

b) Verordnungen an das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig, einen Zweifel bezüglich der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes über die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens v. 30. Dec. 1861 betr., vom 31. Mai 1837; „Mittelst Berichts vom 24. 28. dieses Monats hat das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig angefragt, ob die Bestimmung in §. 2 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861, nach welcher in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche bis zum Betrage von fünfzig Thalern, wenn sogleich im ersten Termine eine Vereinigung zu Stande kommt, bis dahin keine Gerichtsgebühren, sondern nur der etwaige baare Verlag und die Botenlöhne nebst Bestellgebühren in Ansatz gebracht werden sollen, auch in dem Falle Anwendung zu leiden habe, wenn die Parteien im ersten Termine dahin übereinkommen,

Digitized by Google

ist, Erwähnung gethan wird, ebensowenig auch nach der Absicht des Gesetzgebers eine Rechtssache der hier fraglichen Art, deren prozessuale Behandlung im Wesentlichen vor wie nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 30. December 1861 gleich geblieben, durch die obgedachte Schlußbestimmung im §. 8 hat getroffen werden sollen, da es insoweit an aller Veranlassung zu einer Erhöhung der Sachwaltergebühren ebenso gemangelt haben würde, als ein Bedürfniß hierzu in der That nicht zu erkennen gewesen wäre, so hat es wegen Berechnung der Sach-

---

daß der Streit durch einen, vom Kläger oder vom Beklagten zu leistenden Eid entschieden werden solle, und ob daher solchenfalls nur der baare Verlag und die Botenlöhne nebst Bestellgebühren oder aber, beziehendlich wenigstens für die Abnahme des Eides, auch Gerichtsgebühren zu liquidiren seien.

Wenn hierbei das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig selbst sich dahin ausgesprochen hat, daß nach seinem Dafürhalten ein Uebereinkommen der gedachten Art als eine „Vereinigung" im Sinne von §. 2 des angezogenen Gesetzes anzusehen sei und daher zwar, zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung, bis zu solcher Vereinigung nur der baare Verlag und die Botenlöhne nebst den Bestellgebühren, für alle diejenigen Handlungen jedoch, welche zur Ausführung dieser Vereinigung dienen, insbesondere also für die Abnahme des Eides, auf welchen die Parteien compromittirt haben, möge dieselbe sofort, oder in einem späteren Termine erfolgen, auch die Gebühren in Ansatz zu bringen seien, so wird, wie man dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig zur Bescheidung auf die gestellte Anfrage hierdurch eröffnet, diese Ansicht, als den Worten und dem Sinne des Gesetzes entsprechend, vom Justizministerium gebilligt." (Justiz-Minist.-Blatt 1867. S. 95 ff.)

c) Verordnung an das Gerichtsamt Großenhain, die Bescheidung auf verschiedene, das Prozeßverfahren berührende Anfragen betr., vom 11. Mai 1868. . . . „Zu 5 hat das Finanzministerium dem Justizministerium gegenüber bereits bei einer früheren Gelegenheit seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß in ganz geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, wenn sogleich im ersten Termine eine Vereinigung zu Stande kommt, zu einer solchen Vereinigung (zu vergl. §. 2 des Gesetzes, die Abkürzung 2c. betreffend, vom 30. December 1861) Stempelpapier nicht zu verwenden sei; auch ist diese Ansicht des Finanzministeriums bereits in einer in der

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. Bd. 27. S. 287 unter Nr. 135

Digitized by Google

waltergebühren in Rechtssachen der Eingangsgedachten Art auch hinkünftig bei Satz 46, Cap. II der revidirten Taxordnung für die Advocaten vom 3. Juni 1859 (Seite 195 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) zu bewenden, und hat auf dergleichen Rechtssachen die Schlußbestimmung im §. 8 des Gesetzes vom 30. December 1861 keine Anwendung zu leiden.

Auf Grund der Ermächtigung im §. 37 des mehrgedachten Gesetzes vom 30. December 1861 wird Solches unter Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung für die Gerichte und Advocaten andurch bekannt gemacht*).

Dresden, am 22. Mai 1867.

Ministerium der Justiz.
Dr. Schneider.

Rosenberg.

---

abgedruckten Verordnung des Finanzministeriums vom 29. März 1865 nach außen hin zum Ausdruck gelangt.

Zu 6 hat das Justizministerium bereits mehrfach anfragenden Gerichten zu erkennen gegeben, daß die in §. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. December 1861 enthaltene Bestimmung auch auf solche Fälle angewendet werden möge, in denen die Parteien sich bereits vor dem anberaumten ersten Verhandlungstermine vereinigt haben, beziehendlich der Kläger, weil er vom Beklagten inzwischen befriedigt worden, seine Klage noch vor jenem Termine wieder zurücknimmt. Denn das Motiv, von welchem der Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmung in §. 2 des gedachten Gesetzes ausgegangen, — das Zustandekommen von Vereinigungen thunlichst zu fördern — schlägt auch für Fälle der vorerwähnten Art ein, und die Bemühung des Gerichtes, wenn überhaupt eine solche noch einzutreten hat, ist in Fällen der letzteren Art weit geringer, als wenn im Termine selbst erst unter Mitwirkung des Gerichts, nach Befinden nach mühevollem Verhandeln, eine Einigung erzielt wird." (Justiz-Minist.-Blatt 1868. S. 59.)

*) Siehe die Verordnung vom 15. Juni 1866, den Ansatz von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend. (Seite 18 dieser Sammlung.)

Digitized by Google

Verordnung,

den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betreffend; vom 24. Juli 1867.

(Ges.= u. V.=Bl. S. 192.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von den Ständen auf dem zwölften ordentlichen Landtage der Regierung ertheilten Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Der dem Staatsfiscus, den von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und dem Domcapitel zu Meißen seither zuständig gewesene privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben.

§. 2. Künftig haben den allgemeinen Gerichtsstand

der Staatsfiscus bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden,

die von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen bei demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke die verwaltende Behörde ihren Sitz hat,

das Domcapitel zu Meißen bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Meißen.

§. 3. Die Vorschriften in §§. 1 und 2 leiden auf alle Sachen Anwendung, in welchen bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erste Ladung noch nicht behändigt worden ist.

Dresden, am 24. Juli 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Dr. Schmidt

Digitized by Google

Verordnung,

das Verfahren vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend; vom 25. October 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 277.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von den Ständen auf dem zwölften ordentlichen Landtage ertheilten Ermächtigung Folgendes verordnet:

§. 1. Die Bestimmung im §. 42 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 154 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) wird außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. In Streitigkeiten über Ansprüche, welche sich ihrem Gegenstande nach zur Verhandlung in dem durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 geordneten Verfahren eignen, ist bei dem Handelsgerichte zu Leipzig künftig nach Wahl des Klägers entweder

a) in Gemäßheit dieses Gesetzes und der auf dasselbe sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), soweit nicht nachstehend im §. 3 Ausnahmen festgesetzt werden, oder

b) nach Maßgabe der Vorschriften im §. 11 des Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend, vom 21. September 1833 (Seite 111 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833) zu verfahren.

Soll das Verfahren nach den Gesetzen unter a eintreten, so hat der Kläger bei Anmeldung des Anspruchs Solches ausdrücklich zu beantragen.

§. 3. Die Vorschriften in der Handelsgerichtsordnung vom 21. December 1682 unter Nr. XIII, XX, XXI und in §§. 3 und 8 des Gesetzes vom 21. September 1833, nach welchen

a) wenn in den vor dem Handelsgerichte anhängigen Prozessen rechtskräftig auf die Leistung eines Eides erkannt

Digitized by Google

ist, ein Schwörungstermin nicht Amtshalber und ohne Antrag einer Partei angesetzt, sondern vor Anberaumung des Termins zu Leistung eines solchen Eides das Ansuchen der einen oder der anderen Partei abgewartet werden soll, und

b) der Beklagte, insofern er ganz oder zum Theile dem Klaggesuche gemäß verurtheilt worden, durch Personalhaft zur Zahlung anzuhalten ist,

leiden auch auf die Vollstreckung solcher Entscheidungen Anwendung, welche in einem bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach den Bestimmungen der Gesetze vom 16. Mai 1839 und vom 30. December 1861 geführten Rechtsstreite verkündet werden.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung gilt für alle Streitigkeiten, welche nach dem 30. November 1867 anhängig gemacht werden.

Dresden, den 25. October 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Verordnung,

die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, betreffend; vom 13. November 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 348.)*)

Zu theilweiser Durchführung der im §. 7 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) ertheilten Bestimmung, daß wegen Anlegung von Folien für die Staatsgüter besondere Anordnung zu erwarten sei, ist bereits mittelst Verordnung vom 4. August 1866 (Seite 192 fg. des Gesetz- und Verord-

*) Vergl. hierzu weiter unten: „Verordnung, Abänderungen, beziehendlich Erläuterungen der Verordnung über die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, vom 13. November 1867 betreffend, vom 16. September 1868."

Digitized by Google

nungsblattes vom Jahre 1866) wegen Anlegung von Folien für die Staatsforstreviere von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen dem betreffenden Gerichtsämtern nähere Anweisung ertheilt worden.

Wenn nun gegenwärtig auch wegen der sonstigen, dem Staate eigenthümlich zugehörigen Grundstücke zu Anlegung von Folien verschritten werden soll und von dem Finanzministerium die ihm untergebenen Verwaltungsbehörden, namentlich auch, soviel das zu den Staatseisenbahnen gehörige Grundeigenthum anlangt, die Staatseisenbahn-Directionen, beziehendlich für im Bau begriffene Staatsbahnen der dafür bestellte Commissar, dahin mit Auftrag versehen worden sind, daß dieselben den bezüglichen Antrag auf Anlegung von Grundbuchsfolien für im fiscalischen Eigenthume befindliche Grundstücke bei der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde stellen sollen, so ergeht im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen an die Gerichtsämter, unter deren Gerichtsbarkeit Staatsgüter der bezeichneten Art gehören, hiermit anderweit Verordnung, auf Antrag der betreffenden Verwaltungsbehörde, insoweit nicht etwa sachliche, solchenfalls der gedachten Verwaltungsstelle mitzutheilende Bedenken vorliegen sollten, nunmehr auch für diejenigen Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, mit Anlegung von Grundbuchsfolien zu verfahren.

Hierbei wird übrigens die oben gedachte Verordnung vom 4. August 1866, insoweit dieselbe nicht mit Rücksicht auf die bei den Staatsforstrevieren obwaltenden besonderen Verhältnisse einige Abweichungen von den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden allgemeinen formellen Vorschriften bedingte, zur Richtschnur zu dienen haben, und gilt dies insbesondere von der im §. 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen berichtlichen Einsendung der Folienentwürfe an das Finanzministerium und der im §. 10 angeordneten Unterlassung des daselbst näher bezeichneten öffentlichen Aufrufs.

Dresden, am 13. November 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Digitized by Google

Verordnung,

die Benachrichtigung gewisser Gläubiger von bevorstehenden Zwangsversteigerungen betreffend; vom 20. November 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 349.)

In der Verordnung, die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen betreffend, vom 4. Juni 1852 (Seite 138 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) ist unter II. vorgeschrieben, daß die Gerichte, von welchen Zwangsversteigerungen, es sei im Concurse oder außerhalb des Concurses, vorgenommen werden, denjenigen in der dritten Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubigern, deren Forderungen von der Art sind, daß die deshalb bestehenden Hypotheken durch die Zwangsversteigerung erlöschen, insoweit die gegenwärtigen Inhaber dieser Forderungen nach Person und Aufenthalt bekannt sind, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung und dem dazu anberaumten Termine Nachricht zu geben haben, und daß solches bei Denen, welche am Orte des Gerichts (oder in dessen nächster Nähe) wohnhaft oder durch daselbst wohnhafte Bevollmächtigte vertreten sind, mittelst besonderen Erlasses, beziehendlich in Form eines Umlaufs, bei den übrigen, auswärtigen aber blos mittelst directer Uebersendung einer Abschrift oder eines abschriftlichen Auszugs des Subhastationspatents durch die Post geschehen möge.

In der hier vorgeschriebenen Weise sind künftig auch, wie mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wird, in dem Falle, wenn auf einem nothwendiger Weise zu versteigernden Grundstücke noch rückständige Erstehungsgelder, von einer früher erfolgten Zwangsversteigerung her, haften, alle Diejenigen, welche aus diesen Erstehungsgeldern Befriedigung ihrer Forderungen zu erwarten haben, soweit sie nach Person und Aufenthalt bekannt sind, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung und dem dazu anberaumten Termine durch das Gericht, welches die Zwangsversteigerung vorzunehmen hat, zu benachrichtigen, und wird die Unterlassung solcher Benach-

Digitized by Google

richtigung in jedem Falle mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Dresden, am 20. November 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung,

die Abnahme von Eiden in den bei ausländischen Behörden anhängigen Rechtssachen betreffend; vom 29. November 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 572.)

Das Justizministerium hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß ausländische Gerichtsbehörden die Gewährung der von hierländischen Unterthanen bei ihnen beantragten Rechtshülfe davon abhängig gemacht haben, daß vorerst die dem Antrage zu Grunde liegenden thatsächlichen Voraussetzungen, oder doch die eine oder die andere derselben, von Seiten des betreffenden Antragstellers vor Gericht eidlich bestärkt werden und, wie solches geschehen, urkundlich nachgewiesen werde. Insbesondere ist es wiederholt vorgekommen, daß Gerichtsbehörden des Auslandes, namentlich Rußlands, Schwedens und Italiens hierländischen Unterthanen, welche bei dort anhängigen Schuldenwesen Forderungen angemeldet, aufgegeben haben, bei Verlust des Anspruchs an die Concursmasse binnen gewisser Frist die Richtigkeit der angemeldeten Forderung entweder vor der Concursbehörde selbst oder vor der im Allgemeinen für sie zuständigen Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken und letzteren Falles über die erfolgte Eidesleistung urkundlichen Nachweis beizubringen.

Nun ist aber das Befugniß der hierländischen Gerichte zu Abnahme von Eiden nach der Verordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen geschehen sollen, vom 21. März 1820 (Seite 27 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom

Digitized by Google

Jahre 1820) insofern beschränkt, als in dieser Verordnung (§§. 1, 2, 11) bestimmt ist, daß die Abnahme von Eiden in bürgerlichen und Strafsachen in der Regel nur vor demjenigen Richter, vor welchen die Verhandlung der Sache selbst gehöre, geschehen solle und vor einem anderen Richter überhaupt nur dann zulässig sei, wenn derselbe von dem Richter, vor den die Verhandlung der Sache gehöre, durch eine förmliche Aufforderung oder durch ein nach Vorschrift der Gesetze den ausdrücklichen Aufforderungen gleich geltendes Zeugniß veranlaßt oder von der oberen Behörde beauftragt worden sei, und daß Eidesabnahmen, welche gegen diese Vorschriften geschehen, nichtig sein und an dem Richter, der sie unternommen, mit einer Geldbuße von zehn Thalern oder, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Diesen Vorschriften zufolge und, da nach den gemachten Erfahrungen die ausländischen Behörden in Fällen der obgedachten Art es versagen, an die Gerichtsbehörden der betreffenden Betheiligten Aufforderungen zur Eidesabnahme zu erlassen oder einer ausdrücklichen Aufforderung gleichgeltende Zeugnisse auszustellen, vielmehr lediglich den Betheiligten selbst es überlassen, das Erforderliche zu bewerkstelligen und, daß solches geschehen sei, nachzuweisen, sind die Betheiligten, um dem gestellten Erfordernisse ohne persönliches Erscheinen vor der ausländischen Behörde genügen zu können, bisher genöthigt gewesen, in jedem einzelnen Falle bei dem Justizministerium um Ermächtigung der im Allgemeinen für sie zuständigen Gerichtsbehörden zur Eidesabnahme nachzusuchen. Das Justizministerium hat bisher Gesuchen dieser Art, insofern ein erhebliches Bedenken nicht entgegengestanden, allenthalben entsprochen. Wenn jedoch einerseits die Einholung der Ermächtigung, zumal für die nicht in Dresden wohnenden Betheiligten, mit Weiterungen und Zeitaufwand verbunden, letzterer aber um so mehr zu vermeiden ist, als den Betheiligten von den ausländischen Behörden zu Beibringung des Erforderlichen öfters nur eine verhältnißmäßig kurze Präclusivfrist eingeräumt wird und daher aus dem Aufenthalte Vermögensverluste für dieselben leicht entstehen

Digitized by Google

können, andererseits es unbedenklich erscheint, die Statthaftigkeit der vorzunehmenden Handlung zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Untergerichte zu überlassen, so werden die Untergerichte hiermit im Allgemeinen und dergestalt, daß es fernerhin einer besonderen Anweisung Seiten der Oberbehörde für jeden einzelnen Fall in der Regel nicht weiter bedarf, ermächtigt und angewiesen, die von Inländern zum Zwecke der Rechtsverfolgung bei ausländischen Behörden zu leistenden Eide den Betheiligten auf deshalb gestellten Antrag und, wenn zuvor von denselben über die Nothwendigkeit und den Inhalt des zu leistenden Eides der nöthige Nachweis geliefert, auch die zur Beurtheilung des Sachverhältnisses erforderliche Auskunft und Erläuterung gegeben wird und hierbei oder sonst ein erhebliches Bedenken gegen die Zulässigkeit der Handlung sich nicht ergiebt, unter Anwendung der hier gebräuchlichen Betheuerungsformel abzunehmen, endlich hierüber den Betheiligten die erforderliche Urkunde auszufertigen und wegen deren Legalisation den Vorschriften der Bekanntmachung die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend, vom 9. März 1865 (Seite 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1865) nachzugehen.

Dafern aber gegen die Zulässigkeit der Eidesabnahme im einzelnen Falle ein Bedenken entsteht, ist solche zu beanstanden, die gefaßte Entschließung dem Antragsteller zu eröffnen und, wenn dieser hierauf bei dem Antrage beharrt, mit thunlichster Beschleunigung unter Beifügung der Unterlagen Bericht anher zu erstatten.

Dresden, den 29. November 1867.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

Verordnung,

den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend; vom 4. December 1867. (Ges.- u. V.-Bl. S. 560.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden, zu Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in Beziehung auf den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen, zu verordnen, wie folgt:

I. Vorschriften über den Gerichtsstand.

§. 1.

Der Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen ist fortan bei den Civilgerichten begründet.

§. 2.

Die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonortes, die auf der Festung Königstein oder innerhalb ihres Gebiets sich wesentlich aufhaltenden Personen bei dem Gerichtsamte Königstein.

§. 3.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Concursprozessen gegen Militärpersonen, in Bevormundungsfällen von Militärpersonen und in Ehesachen derselben, sowie hinsichtlich des Gerichtsstandes der Gattinnen, Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder der Militärpersonen verbleibt es bis auf Weiteres bei den hierüber zur Zeit nach §. 49 Abs. 1, §§. 51 und 55 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 und §. 33 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, sowie §. 22 Schlußs. der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 bestehenden Bestimmungen.

§. 4.

Von jeder gegen einen activen Offizier oder gegen einen oberen Militärbeamten oder gegen einen Militär-Cassenbeamten eingehenden Klage haben die Civilgerichte dem betreffenden Militärvorgesetzten des Beklagten, unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, kostenfrei Nachricht zu ertheilen.

Diese Benachrichtigung geschieht hinsichtlich der bei Regimentern oder selbstständigen Bataillonen angestellten Offiziere an den Regiments- bez. Bataillonscommandanten, in anderen Fällen an den nächsten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des betreffenden Offiziers oder Beamten.

Der Beifügung einer Abschrift der Klage bedarf es nicht.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen.

§. 5.

Macht sich die Vorladung eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten vor ein Civilgericht nöthig, so ist dieselbe nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Commandanten zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden zuzufertigen. Von dem gedachten Commandanten wird dem Gerichte der Empfang der Vorladung zugleich mit Angabe der Zeit bescheinigt, zu welcher die Vorladung dem Vorgeladenen behändigt worden ist.

§. 6.

Die Behändigung der an Offiziere gerichteten Vorladungen geschieht in den Fällen, in denen eine Stellvertretung für den Vorgeladenen nicht stattfinden kann, ebenfalls vermittelst Requisition der vorgesetzten Dienststelle, welche zugleich zu ersuchen ist, den Vorgeladenen behufs Befolgung der Vorladung von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Dem vorladenden Gerichte ist der Empfang und die Zeit der erfolgten Behändigung an den Vorgeladenen zu bescheinigen.

Die Requisitionen sind:

Digitized by Google

a) wenn die Vorladung für einen commandirenden General oder für einen demselben gleichgestellten Militärbefehlshaber oder für einen General- oder Flügel-Adjutanten des Königs und der Königlichen Prinzen oder für den Gouverneur (Stadtcommandanten) von Dresden bestimmt ist, an das Kriegsministerium,

b) wenn die Vorladung für einen activen, bei einem Regimente oder selbstständigen Bataillone angestellten Offizier bestimmt ist, an den betreffenden Regiments- oder Bataillonscommandanten,

c) wenn die Vorladung für einen Militärjustizbeamten bestimmt ist, an das Generalauditoriat,

d) wenn die Vorladung für andere, als die vorstehend unter a, b und c bezeichneten Offiziere bestimmt ist, an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten

zu richten.

§. 7.

Kann der vorgeladene Offizier durch einen Stellvertreter bei Gericht erscheinen, so ist die Vorladung demselben vom Civilgerichte unmittelbar zu behändigen, und es hat in diesem Falle der Vorgeladene, wenn er persönlich erscheinen will, durch Dienstgeschäfte aber daran verhindert sein würde, selbst um die Entbindung von diesen Dienstgeschäften bei seinem Vorgesetzten nachzusuchen.

Im Falle der Verweigerung des Gesuchs ist ihm unbenommen, bei dem Civilgerichte die Verlegung des Termins zu beantragen und hat Letzteres über einen solchen Antrag den Prozeßgesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

§. 8.

Kann die in einer bei einem Civilgerichte anhängigen Civilsache oder Untersuchung nöthige Befragung oder Abhörung einer Militärperson als Betheiligter oder als Zeuge leichter, als bei dem zuständigen Civilgerichte und ohne Nachtheil für die betreffende Sache, bei dem Militärgerichte bewirkt werden, so ist Letzteres zu diesem Zwecke von Ersterem zu requiriren. Die Abhörung hat solchenfalls durch einen Auditeur zu erfolgen.

Ist eine Militärperson zum persönlichen Erscheinen vor

Digitized by Google

einem Civilgerichte, insbesondere zur Abhörung in einer öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so ist dem darauf gerichteten Anlangen zu entsprechen, insofern nicht der betreffende Vorgesetzte des Vorgeladenen solches als mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar erachtet*).

---

*) Vergl. hierzu die Specialverordnung des Justizministeriums an das Bezirksgericht Dresden, die Requisition der Civilgerichte wegen Befragung oder Abhörung von Militärpersonen betreffend, vom 6. März 1868. Das genannte Bezirksgericht hatte die Ausnahmebestimmung von §. 8. Abs. 1. der obigen Verordnung dahin auslegen zu können geglaubt, daß es bei der Frage, ob im einzelnen Fall wegen Abhörung oder Befragung der Militärperson das Militärgericht zu requiriren sei, oder nicht, lediglich darauf ankomme, ob die Abhörung oder Befragung leichter bei diesem, dem Militärgericht, als bei demjenigen Civilgericht zu bewirken sei, bei welchem die betreffende Rechtssache anhängig ist, und daß demnach, da Dies regelmäßig der Fall sein werde, wenn dieses Civilgericht nicht zugleich das Civilgericht des Garnisonorts der betreffenden Militärperson sei, das erstere unter allen Umständen die erforderliche Requisition nicht an das letztere, das Civilgericht des Garnisonortes, sondern an das Militärgericht zu erlassen und dieses, das Militärgericht, die Befragung oder Abhörung zu bewirken habe, auch wenn sie eben so leicht beim Civilgericht des Garnisonorts erfolgen könne.

Diese Ansicht ist von dem K. Justizministerium in der angezogenen Verordnung ausdrücklich reprobirt, und dabei dahin sich ausgesprochen worden, daß, „da das auswärtige Gericht, welches in einer bei ihm anhängigen Rechtssache wegen Abhörung oder Befragung einer Militärperson Requisition zu erlassen habe, in der Regel nicht übersehen könne, ob besondere Umstände vorliegen, welche die Anwendung der obigen Ausnahmebestimmung erheischen oder nicht, und da das Obwalten solcher besonderer Umstände auch nicht vermuthet werden könne, der Regel nach die Requisition an das Civilgericht des Garnisonortes zu richten habe, und das requirirte Civilgericht die Erledigung der Requisition dem Militärgericht zu überlassen nur ausnahmsweise dann befugt sei, wenn ihm seinerseits besondere Umstände bekannt seien, oder etwa durch Mittheilung der nach §. 5 fg. der obigen Verordnung vom 4. December 1867, wegen Vorladung der Militärperson anzugehenden Militärbehörde bekannt würden, die es mit sich brächten, daß die Abhörung leichter vor dem Militärgericht, als vor ihm, dem requirirten Civilgericht, bewirkt werden könne."

(Justiz-Minist.-Bl. Jahrg. II. S. 33).

Digitized by Google

III. Vorschriften über das Hülfsverfahren.

§. 9.

Hinsichtlich der Behändigung einer Hülfsauflage an die verurtheilte Militärperson findet in allen Fällen dasselbe Verfahren statt, welches für die Behändigung von Vorladungen in §§. 5 und 6 vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen erfolgt in der Regel durch die Civilgerichte bez. die bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten.

Vollstreckungsmaßregeln gegen die in Casernen oder anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen, oder gegen Ehefrauen, Kinder oder das Gesinde solcher Personen werden, soweit sie in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vorgenommen werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern auf Requisition der Militärgerichte, durch einen Auditeur und unter Beiwohnung eines Offiziers, bewirkt.

Die Thätigkeit des Militärgerichts hat sich hierbei auf die Abpfändung zu beschränken. Das erlangte Geld und die abgepfändeten Gegenstände sind ohne Weiteres an das requirirende Gericht zu verabfolgen, bei welchem Letzteren auch über etwaige Reclamationen dritter Personen gegen die Beschlagnahme zu verhandeln und zu entscheiden ist.

§. 11

Das unentbehrliche Mobiliar dienstleistender Offiziere, und insbesondere Alles, dessen dieselben zur Dienstleistung bedürfen, kann niemals Gegenstand der Hülfsvollstreckung oder Auspfändung sein.

§. 12.

Die Bestimmungen im §. 11 gelten für die mit Pension zur Disposition gestellten, ingleichen für die mit Pension dienstlich verwendeten Offiziere ebenfalls.

§. 13.

Die im §. 11 enthaltene Vorschrift findet auf das Mobiliar

Digitized by Google

der im activen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ebenfalls Anwendung.

§. 14.

Wird wider einen im Dienste stehenden Militärbeamten zur Auspfändung verschritten, so soll von letzterer, außer den zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Büchern, das Unentbehrlichste an Hausgeräth, Betten, Wäsche und Kleidern, insbesondere die Uniformstücke, ausgenommen sein, ebenso auch seiner Ehefrau und seinen unerzogenen Kindern der nothwendige Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten belassen werden.

§. 15.

Ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines anderen Vermögensgegenstandes, als der zur Dienstleistung nöthigen Sachen, ist die Hülfsvollstreckung statthaft, wenn es um Schulden sich handelt, welche aus unerlaubten Handlungen entsprungen sind.

§. 16.

Offizieren außer Dienst, welche die Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform oder einer anderen Militär-Uniform ertheilt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörenden Stücke im Wege der Hülfsvollstreckung nicht abgepfändet werden.

§. 17.

Das im Falle der Hülfsvollstreckung gegen einen im Dienste befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militärbeamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des nach §§. 18 fg. freibleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension von der Hülfsvollstreckung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

§. 18.

Die Gehalte der activen Offiziere dürfen nur bis zu einem Sechstheile, Wartegelder und Pensionen nur bis zu einem Drittheile als Gegenstand der Hülfsvollstreckung mit Beschlag belegt werden.

Digitized by Google

Functionszulagen, ingleichen der Offizier-Servis, sowie solche Bezüge, welche als Dienstaufwandsvergütung zu betrachten sind, sind einer Beschlagnahme oder einem Abzuge nicht unterworfen.

§. 19.

Die §. 18 enthaltene Bestimmung findet auf die Gehalte, Wartegelder und Pensionen der Militärbeamten ebenfalls Anwendung.

§. 20.

Bezüglich der Pensionszulagen ist den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen nachzugehen.

§. 21.

Einer Verzichtleistung auf die in dieser Verordnung gedachten Befreiungen von dem Abzuge, sowie jeder Abtretung, Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Wartegelder und Pensionen, ingleichen der im §. 18 Absatz 2 bemerkten Emolumente ist eine rechtliche Wirkung nicht beizulegen.

Freiwillige Abtretungen über das §. 18 gedachte Sechstheil sind, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dem Kriegsministerium genehmigt wird, höchstens bis zu einem Dritttheile zulässig.

§. 22.

Die hinsichtlich der Hülfsvollstreckung in Gehalte, Wartegelder und Pensionen vorgeschriebenen Beschränkungen finden auf solche Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entsprungen sind, vielmehr ist in Fällen dieser Art die Hülfsvollstreckung ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu belassenden Theil seines Einkommens statthaft.

§. 23.

Die Bestimmung im §. 22 bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Militärbeamten geführten Untersuchung, jedoch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte die Summe von 300 Thalern nicht übersteigen, zur Berichtigung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht, wenn aber die Dienstein-

Digitized by Google

künfte die Summe von 400 Thalern nicht übersteigen, der Abzug nur in mäßigen, nöthigenfalls vom Kriegsministerium zu bestimmenden Raten bewirkt werden.

§. 24.

Wegen rückständiger öffentlicher Abgaben ist die Hülfsvollstreckung ohne die §. 18 angegebenen Beschränkungen zulässig.

§. 25.

Bei Berechnung der Gehalts-, Wartegeld- und Pensionsabzüge sind die zur Pensionscasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte, Wartegelde oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem verbleibenden Reste die zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

§. 26.

Die Löhnung und sonstigen Gebührnisse der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten sind der Beschlagnahme oder einem Abzuge nicht unterworfen.

§. 27.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee sollen weder die Offiziere, noch die mobilen Militärbeamten einem Gehaltsabzuge unterliegen.

§. 28.

Auch im Wege des Arrestprozesses unterliegen die Gehalte, Löhnung und Pensionen der Militärpersonen der Beschlagnahme nur insoweit, als die Hilfsvollstreckung in dieselben zulässig ist.

§. 29.

Vollziehung des Personalarrestes wegen Schulden findet gegen die im Dienste befindlichen Militärpersonen nicht statt.

§. 30.

Den im Dienste befindlichen Offizieren stehen die mit Pension zur Disposition gestellten, ingleichen die mit Pension dienstlich verwendeten Offiziere gleich.

§. 31.

Die Requisitionen wegen der Hilfsvollstreckung gegen

Digitized by Google

Offiziere und Militärbeamte auf Gehalts- und Pensionsabzüge sind an das Kriegsministerium zu richten.

IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

§. 32.

Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden, oder nach geschehener Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verfügungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach Maßgabe der Militär-Strafgerichtsordnung in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen,
2. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

§. 33.

Die auf Grund der Bestimmungen im §. 32 aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des diesseitigen Rechtsgebiets von einem Civilgerichte aufgenommen wären.

Erfordern die für die Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protocollführers oder einer Urkundsperson, so kann deren Stelle durch einen zweiten Auditeur oder durch einen, sei es für den einzelnen Fall, oder ein für allemal vereideten Offizier oder Unteroffizier vertreten werden.

§. 34.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 32), sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen bewirkt worden sind, den Civilgerichten erster Instanz, in deren Bezirke der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und bez. weiteren Veranlassung zu übersenden.

Digitized by Google

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Sächsische Garnisonen im Auslande.

§. 35.

Für Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, werden die in Beziehung auf die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit erforderlichen Vorschriften, mit Bezeichnung namentlich auch desjenigen oder derjenigen inländischen Gerichte erster Instanz, welchen die Gerichtsbarkeit zustehen soll, im Verordnungswege erlassen.

Bezüglich der Aufnahme letztwilliger Verfügungen finden die Bestimmungen in §§. 38 fg. hier ebenfalls Anwendung.

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militärpersonen.

§. 36.

Die Militärpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen nach Anordnung der Mobilmachung und während der Dauer des mobilen Zustandes errichteten einseitigen und wechselseitigen letzten Willen, sowie deren Zurücknahme von Zahlung der Gerichtskosten befreit. Diese Befreiung entbindet jedoch nicht von der Bezahlung der unvermeidlichen baaren Auslagen.

Abgesehen von diesen Fällen, ist für Testamentsaufnahmen, ingleichen jederzeit für Recognitionsregistraturen von Unteroffizieren und Gemeinen nur die Hälfte der bezüglichen taxmäßigen Gebühren zu erheben.

§. 37.

Nächstdem ist von den Gerichten in den die Ausstellung von Todesscheinen für gebliebene oder im Kriege gestorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten, wie nicht minder bei allen desfallsigen Erörterungen und Ermittelungen, ingleichen in den Edictalprozessen zu Feststellung des Todes von nach einem Feldzuge vermißten Militärpersonen, sowie bei Ausantwortung der Verlassenschaften von gebliebenen und im Kriege verstorbenen Militärpersonen an deren Erben, kosten- und stempelfrei zu expediren.

Digitized by Google

VII. Vorschriften über die privilegirten militärischen Testamente.

§. 38.

Unbeschadet der Bestimmungen in §§. 2109 bis mit 2113 des bürgerlichen Gesetzbuchs können in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes diejenigen Personen, welche nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, unter den im §. 39 bemerkten Voraussetzungen, letztwillige Verfügungen auch in den im §. 40 angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militärische Testamente).

§. 39.

Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische Testamente zu errichten, beginnt für die im §. 38 bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, falls ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in demselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 40.

Privilegirte militärische Testamente sind, außer in den in dem bürgerlichen Gesetzbuche angegebenen Formen, in gültiger Form auch errichtet:

1. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind,
2. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mit unterzeichnet sind,
3. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Digitized by Google

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

§. 41.

Die im §. 40 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Zeugen und Offiziere brauchen weder als Urkundspersonen vereidet zu sein, noch die Eigenschaften von Notariatszeugen zu haben. Auch dem alleinstehenden Zeugnisse nur Eines derselben, sowie dem des den Auditeur vertretenden Offiziers über den Testamentserrichtungsact kann in einem späteren Rechtsstreite volle Beweiskraft beigelegt werden, wenn diese Person nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen als ein zuverlässiger und glaubwürdiger Zeuge anzusehen ist.

§. 42.

Die nach Maßgabe von §. 40 unter 3 aufgenommene Verhandlung hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen, oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (§. 40, Nr. 1 und 2) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist oder, wenn dasselbe in dem Feldnachlasse des Testators aufgefunden wird.

§. 43.

Privilegirte militärische Testamente verlieren ihre Wirksamkeit in dem im §. 2114 des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Falle.

Der Lauf der daselbst bemerkten Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zu Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verfügung.

Wenn der Testator innerhalb dieser Frist vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung festgestellt wird, daß er

Digitized by Google

seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§. 44.

Das privilegirte militärische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und es wird die letztere auch durch einen etwa erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 45.

Privilegirte militärische Testamente sind, sobald dies den Umständen nach mit Sicherheit geschehen kann, dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren Veranlassung zu übersenden.

VIII. Vorschriften über die Sicherstellung des Nachlasses verstorbener Militärpersonen.

§. 46.

Die Versiegelung des Nachlasses verstorbener Militärpersonen steht dem Civilgerichte zu, unter welchem der Verstorbene bei seinem Ableben gestanden hat.

Die in dem Nachlasse eines Offiziers sich vorfindenden Diensteffecten, welche von dem nächsten Dienstvorgesetzten des Verstorbenen als der Truppe gehörig bezeichnet werden, als z. B. Dienstschriften, Dienstcassen und Dienstsiegel, sind, und zwar selbst gegen den etwaigen Widerspruch betheiligter dritter Personen, unverzüglich dem betreffenden Regiments- oder Bataillonscommandanten zu überliefern.

§. 47.

Befinden sich in dem Nachlasse:

1. gezeichnete Festungspläne, namentlich der zum Norddeutschen Bunde gehörigen oder von Truppentheilen desselben besetzten Festungen,
2. gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungsanlagen oder Festungstheile,
3. Entwürfe zur Befestigung von Orten und Gegenden des zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebiets,

Digitized by Google

4. gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrainrecognoscirungen und Situationszeichnungen,
5. sonstige gezeichnete Karten, Pläne und Risse (mit Ausnahme der zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden)

oder

6. solche auf den Staatsdienst, die Armee und deren Verhältnisse sich beziehende amtliche Schriften und Nachrichten, welche dem Verstorbenen im dienstlichen Wege zugegangen oder welche derselbe nur vermöge seines Commandos oder seiner Dienststellung hat erhalten können,

so sind dieselben mittelst eines darüber anzufertigenden Verzeichnisses an das Kriegsministerium zur Bestimmung darüber einzusenden, ob diese Gegenstände ohne Nachtheil für den Staat in Privathand verbleiben können. Wird die Zurückbehaltung solcher Gegenstände für nöthig erachtet, so ist den Erben bez. der Nachlaßmasse der Werth derselben zu vergüten.

§. 48.

Stirbt eine Militärperson im Felde, so haben die Militärgerichte oder, wenn der Tod an einem Orte erfolgte, wo sich kein Militärgericht befindet, die vorgesetzte Commandostelle für die einstweilige Sicherstellung des von dem Verstorbenen mit ins Feld genommenen Mobiliarvermögens Sorge zu tragen, ingleichen, dafern und insoweit die Aufbewahrung oder Transportirung des Nachlasses mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, deren bestmöglichste Veräußerung zu verfügen, sobald als thunlich aber den Nachlaß bez. den durch dessen Veräußerung erlangten Erlös an das zuständige Civilgericht gelangen zu lassen.

IX. Vorschriften über Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

§. 49.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als volljährig zu betrachten; der Zustimmung der Eltern und Vormünder hierzu bedarf es nicht.

Digitized by Google

X. Schlußbestimmung.

§. 50.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an gelangen alle derselben entgegenstehende zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit und sind im Uebrigen Unsere Ministerien der Justiz und des Kriegs mit Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 4. December 1867.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**
Alfred von Fabrice.

Gesetz,

die Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend; vom 18. December 1867. (Ges. u. V.-Bl. S. 586.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. Die sogenannten Meßferien, während welcher zeither bei Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche gegen in Leipzig aufhältliche Personen an der für die Stadt Leipzig geordneten Gerichtsstelle weder Termine abzuhalten, noch executorische und ähnliche Maßregeln in Vollziehung zu setzen gewesen, finden fortan nicht mehr statt.

§. 2. Die hierauf bezügliche Bestimmung der Erl. Prozeßordnung zu tit. XI. §. 5 wird andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. December 1867.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**

Digitized by Google

Bundesgesetz,

betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867*). (Bundesgesetzblatt S. 159.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern creditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

---

*) Vergl. Schwarze, „Bemerkungen zu dem Bundesgesetze vom 14. Nov. 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen" in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 30. S. 289.

Digitized by Google

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

Wilhelm.

(L. S.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Bekanntmachung,

die Ernennung von Advocaten betreffend; vom 18. Januar 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 54.)

Mit Allerhöchster Genehmigung bringt das Justizministerium auf Grund ständischer Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf weitere Bestimmung zu Advocaten, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlich bestimmten Erfordernisse, ernannt werden sollen:

1. Diejenigen, welche die Prüfung für die juristische Praxis mit Erfolg bestanden haben, dafern seit der Zeit dieser Prüfung mindestens drei Jahre verflossen sind,
2. Diejenigen, welche der in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1867 (Seite 33 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) §§. 1 bis 9 bestimmten

Digitized by Google

juristischen Staatsprüfung mit Erfolg sich unterzogen haben.

Dresden, den 18. Januar 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung,

die Entscheidung eines über die Zulässigkeit des Mahnverfahrens entstandenen Zweifels betreffend; vom 29. Januar 1868*). (Ges.- u. V.-Bl. S. 55.)

Die Bestimmung im §. 28 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 597 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), daß wegen solcher auf Vertrag beruhender Forderungen, welche auf eine bestimmte, dem Betrage oder den beanspruchten mehreren Beträgen nach nicht über 50 Thaler —-/—- ansteigende Geldsumme gerichtet werden, der Gläubiger bei dem zuständigen Gerichte auf Erlassung eines Zahlungsgebots an seinen Schuldner antragen kann, ist von mehreren Gerichten in dem Falle, wenn nach der Entstehung der Forderung ein Wechsel in der Person des Berechtigten oder des Verpflichteten, namentlich durch Erbfolge oder, soviel den Berechtigten anlangt, durch Uebergang der Forderung insbesondere mittelst Abtretung eingetreten gewesen ist, für unanwendbar erklärt worden, indem diese Gerichte die Zulässigkeit des Mahnverfahrens auf den ursprünglichen Gläubiger oder Schuldner, sonach auf die Personen, welche bei der Entstehung des Vertragsverhältnisses betheiligt gewesen sind, beschränken zu müssen geglaubt haben.

---

*) Vergl. wegen der durch vorstehende Verordnung entschiedenen Streitfrage Wenck, Civilproceßnovelle, 2. Aufl. S. 105 zu c.; übrigens wegen des Stempels und der Kosten im Mahnverfahren die Verordnungen des K. Justizministeriums vom 3. u. 6. Juli 1868 w. u.

Digitized by Google

Wenn jedoch eine Forderung, welche durch Vertrag begründet worden ist, eine auf Vertrag beruhende bleibt, auch wenn in das Schuldverhältniß an Stelle des Berechtigten oder des Verpflichteten ein Erbe eingetreten oder der Anspruch, insbesondere durch Abtretung, an eine dritte Person gelangt ist, übrigens im §. 28 ganz im Allgemeinen „der Gläubiger" als Derjenige, welcher zu Stellung des Antrags auf Erlassung eines Zahlungsgebots berechtigt sein soll, bezeichnet ist und ebenso ein Mehreres nicht beansprucht wird, als daß der gedachte Antrag in der hier fraglichen Beziehung „die Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners" enthalte,

so mögen sich die Gerichte auch in Fällen der vorgedachten Art, sofern nur sonst ein sachliches Bedenken nicht obwaltet und vorausgesetzt, daß bei der Stellung des Antrags auf den Uebergang des Rechtes, beziehendlich der Verpflichtung in einer Weise Bezug genommen ist, daß bei Ausfertigung des Zahlungsgebots neben kürzlicher Angabe des Uebergangsgrundes dem Erforderniße der Bezeichnung des nunmehrigen Gläubigers oder Schuldners genügt werden kann, an Erlassung eines Zahlungsgebots nicht weiter behindert erachten.

Uebrigens bedarf es gegenüber den über den Inhalt und die Fassung eines Zahlungsgebots bestehenden Vorschriften (zu vergl. §. 30 des oben bezeichneten Gesetzes, §. 16 der Ausführungsverordnung zu selbigem und das der letzteren angefügte Formular unter ⊙) weder in einem Falle obiger Art, noch auch in anderen Fällen der Zufertigung einer Abschrift des von dem Gläubiger auf Erlassung eines Zahlungsgebots gestellten Antrags oder der Zufertigung eines von dem Antragsteller etwa einzureichenden zweiten Exemplars des Antrags an Denjenigen, welcher gemahnt werden soll; es hat vielmehr die Einreichung eines zweiten Exemplars des gedachten Antrags ebenso, wie von Seiten der Gerichte die An- und Zufertigung einer Abschrift desselben künftig in jedem Falle zu unterbleiben.

Auf Grund der Ermächtigung im §. 37 des angeführten Gesetzes wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung zur

Digitized by Google

Nachachtung für Jeden, den es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 29. Januar 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Verordnung,

die Verlautbarung der kaufmännischen Concurse im Handelsregister betreffend; vom 7. März 1868*).

(Ges.= u. V.=Bl. S. 188).

Zur Verhütung der Uebelstände, die es zur Folge haben kann, wenn das Handelsregister von der erfolgten Eröffnung

---

*) In einer sehr ausführlichen auf vorstehende Verordnung Bezug nehmenden Verordnung des K. Justizministeriums vom 17. März 1868. (Justiz=Minist.=Bl. II. S. 36) werden in Betreff „der Folgen der Concurseröffnung zum Vermögen eines Kaufmanns in Ansehung des Fortbestehens der Firma im Handelsregister" folgende Sätze ausgeführt:

1) Das Justizministerium habe seine frühere Ansicht (Zeitschr. f. R. u. Verw. N. F. Bd. 22. S. 299, Bd. 24. S. 151), daß der Kaufmann in Folge der Eröffnung des Concurses zu seinem Vermögen Kaufmann zu sein aufhöre, und daß die Firma desselben durch die Concurseröffnung von selbst zum Erlöschen komme, nach anderweiter Erwägung verlassen.

2) Allerdings führe die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft nach Art. 123 unter 1. des allg. d. Handelsgesetzbuches nothwendig zur Auflösung der Gesellschaft, und lasse sich daher in Betreff einer solchen Gesellschaft mit Recht sagen, daß durch die Concurseröffnung der Träger der Firma von selbst wegfalle und letztere demzufolge von selbst erlösche.

3) Anders sei es bei dem Einzelkaufmann. Kaufmann sei nach Art. 4 leg. cit. Jeder, der gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibe. Hiernach sei die Fortdauer der Eigenschaft eines Kaufmanns in einer gewissen Person durch den Fortbestand eines seinem Gegenstande und Umfange nach bestimmten kaufmännischen Gewerbsetablissements keineswegs bedingt. Der Kaufmann bleibe vielmehr auch dann Kaufmann, wenn er sein bisheriges Geschäft ganz aufgebe und gleichzeitig irgend welche

Digitized by Google

des Concurses über eine Handelsgesellschaft oder zum Vermögen eines Einzelkaufmanns keine Nachricht enthält, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet was folgt:

Handelsgeschäfte anderer Art gewerbmäßig zu betreiben anfange. Die Concurseröffnung zum Vermögen eines Kaufmanns sei aber auf den gewerbmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften durch ihn an und für sich nur insofern von Einfluß, als ihm dadurch die Aktiven seines bisherigen Geschäfts Behufs der verhältnißmäßigen Befriedigung seiner Gläubiger, seinem bisherigen Geschäftsetablissement also die vermögensrechtliche Basis und damit die Voraussetzung des ferneren Bestandes entzogen werde. In der Regel werde Dies, in Verbindung mit dem gewöhnlich dadurch bedingten Verlust des Credits, allerdings die Einstellung eines weiteren gewerbsmäßigen Betriebes von Handelsgeschäften überhaupt im Gefolge haben. Allein so wenig es an und für sich außer dem Bereich der Möglichkeit liege, daß ein Kaufmann unmittelbar nach der Concurseröffnung mit Hülfe des ihm von seinen bisherigen Geschäftsfreunden mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit von Neuem gewährten Credits oder mit Hülfe ihm von Verwandten oder sonst persönlich Nahestehenden dargeliehener Fonds den Betrieb von Handelsgeschäften fortzusetzen thatsächlich im Stande sei, — wie Dies denn erfahrungsgemäß, namentlich in größeren Handels- und Fabrikstädten nicht selten wirklich geschehe — so wenig enthielten auch die Gesetze ein Verbot des gewerbsmäßigen Betriebs von Handelsgeschäften von Seiten des in Concurs verfallenen Kaufmanns, und wenn der Gemeinschuldner im einzelnen Falle solche Geschäfte gewerbmäßig fortzubetreiben im Stande sei und auch wirklich fortbetreibe, so lasse sich auch nicht annehmen, daß er in Folge der Concurseröffnung aufgehört habe, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu sein. Dies sei vielmehr nur dann der Fall, wenn die Concurseröffnung in der That das gänzliche Aufhören des gewerbsmäßigen Betriebs von Handelsgeschäften zur Folge habe ꝛc.

4) Hiernach könne ein Anlaß zu einer wegen Löschung der betreffenden Firma Amtshalber zu entwickelnden Thätigkeit des Handelsgerichts nach dem Vorstehenden in der Concurseröffnung zum Vermögen des Einzelkaufmanns nur insofern liegen, als in jedem einzelnen Fall dadurch in Frage gestellt werde, ob die gewerbsmäßige Betreibung von Handelsgeschäften von Seiten des Gemeinschuldners nach der Concurseröffnung noch fortgesetzt werde. Da Dies gewöhnlich nicht der Fall sei, so werde das betreffende Handelsgericht, um der in Art. 26 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gedachten Obliegenheit Genüge leisten zu können, in jedem Fall nach der Concurseröffnung zum Vermögen eines Einzelkaufmanns

Digitized by Google

1. Die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft oder zum Vermögen eines Einzelkaufmanns ist auf der zweiten Rubrik des für die betreffende Handelsgesellschaft oder für den betreffenden Einzelkaufmann bestimmten Foliums des Handelsregisters mittelst besonderen Eintrags von Amts-

---

darüber, ob der Gemeinschuldner innerhalb des Jurisdictionsbezirks des Handelsgerichts noch gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibe oder nicht, Erörterungen anzustellen und, dafern Dies nicht der Fall sein sollte, ihn zur Beantragung der Löschung seiner Firma im Handelsregister anzuhalten, eintretenden Falls auch die Löschung auf seine eigne, des Gemeinschuldners, Kosten zu bewerkstelligen haben. Der Concursmasse könne die Berichtigung der Löschungskosten nicht angesonnen werden, da die Löschung der Firma weder auf einem Antrag der Gläubigerschaft beruhe noch in deren Interesse erfolge 2c.

5) Die Frage, ob die Thatsache der Concurseröffnung über eine Handelsgesellschaft oder zum Vermögen des Einzelkaufmanns im Handelsregister zu verlautbaren sei, sei an und für sich eine ganz andere Frage, als die, ob in Folge der Concurseröffnung unbedingt und ohne Weiteres die betreffende Firma erlösche. Letzteres sei, was den Einzelkaufmann anlange, nach der vom Justizministerium neuerdings gefaßten Ansicht zu verneinen 2c. Nach der (oben abgedruckten) Verordnung vom 7. März 1868 sei nunmehr sowohl die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft, als auch die Concurseröffnung zum Vermögen des Einzelkaufmanns von Amtswegen auf der zweiten Rubrik des betreffenden Foliums des Handelsregisters einzutragen. Es bezwecke diese neuere Vorschrift eine Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände, die damit verbunden seien, wenn die Folien des Handelsregisters, auf denen das Erlöschen der Firma nach erfolgter Concurseröffnung nicht sofort oder überhaupt nicht erfolgen könne, von der Thatsache der Concurseröffnung keine Nachricht gäben und daher zur betrüglichen Erlangung von Credit oder zu sonstigen Täuschungen leicht gemißbraucht werden könnten. Die Auflösung der Handelsgesellschaft folge ohne Weiteres von selbst aus der Verlautbarung der Concurseröffnung über die Gesellschaft. Daß dagegen der Einzelkaufmann aufgehört habe, Kaufmann zu sein, sowie das Erlöschen seiner Firma werde aus der Verlautbarung der bloßen Concurseröffnung auf der zweiten Rubrik des betreffenden Foliums des Handelsregisters so ohne Weiteres nicht gefolgert werden können 2c.

6) Dem obigen gemäß sei eine Verpflichtung des Gütervertreters, die Löschung der Firma des in Concurs verfallenen Ein-

Digitized by Google

wegen des Handelsregisters mittelst besonderen Eintrags von Amtswegen und kostenfrei zu verlautbaren.

2. Eine öffentliche Bekanntmachung des im Handelsregister erfolgten Eintrags über die Eröffnung eines Concurses findet nicht statt.

Von der Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft oder zum Vermögen eines Einzelkaufmanns ist das Gericht, dem die Führung des betreffenden Handelsregisters obliegt, sofern dieses Gericht nicht zugleich das Concursgericht ist, von Letzterem von Amtswegen und kostenfrei zu benachrichtigen.

Dresden, am 7. März 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Manitius.

---

zelkaufmanns zu beantragen nicht anzuerkennen Der dazu nöthige Antrag sei von dem Gemeinschuldner selbst, jedoch nur dann zu erfordern, wenn derselbe in dem Gerichtsbezirke, wie Amtshalber zu erörtern sei, nicht mehr gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibe. Der Gütervertreter sei aber auch um deswillen, weil das bisherige Geschäft des Gemeinschuldners für Rechnung der Gläubigerschaft noch fortgeführt werde, gegen die Löschung der Firma Widerspruch zu erheben, nicht befugt. Denn die Gläubigerschaft in einem kaufmännischen Creditwesen sei keine Handelsgesellschaft. Der Concurs habe nur die Veräußerung der sämmtlichen vorhandenen Geschäfts-*activen* Behufs der verhältnißmäßigen Befriedigung der Concursgläubiger zum Zweck und die Erreichung dieses Zweckes bedinge nothwendig die Liquidation des ganzen Geschäfts. Ein *Erwerb* des von einem Gemeinschuldner bis zur Concurseröffnung betriebenen *Handelsgeschäfts* von Seiten der Gläubigerschaft in dem Sinne, in welchem im Art. 22 des Handelsgesetzbuchs von dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts die Rede ist, liege nach sächsischem Concursrecht in der Eröffnung des Concurses zum Vermögen eines Kaufmanns keinesfalls, und es könne daher auch schon aus diesem Grunde (vergl. Art. 23 des Handelsgesetzbuchs) nicht davon die Rede sein, daß das Recht zur Fortführung der Firma des Gemeinschuldners mit der Concurseröffnung auf die Gläubigerschaft übergehe ꝛc.

Digitized by Google

Gesetz,

den Wechselstempel betreffend; vom 11. Mai 1868.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 270.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mit Zustimmung der getreuen Stände beschlossen wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen unter der Rubrik „Schuldverschreibung" in der dem Stempelmandate vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) beigegebenen Stempeltaxe, soweit sie die Wechsel überhaupt und die Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstandes insbesondere betreffen, werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Vorschriften:

§. 2. Alle Urkunden, welche, gleichviel unter welcher Benennung sie vorkommen, nach Artikel 4 fg. und Artikel 96 fg. der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, sowie nach dem Gesetze, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849 (Seite 71, 87 und Seite 110 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) und Artikel 300 fg. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (Seite 365 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) als Wechsel oder Anweisungen (Assignationen) zu betrachten sind, unterliegen, soweit aus denselben die Leistung nach einem Geldbetrage sofort erkennbar ist, einer Stempelabgabe in der Art, daß von einer solchen Urkunde, welche auf die Summe von

100 Thlr. oder weniger lautet, der Stempel mit 1 Ngr.,
über 100 Thlr. bis mit 200 Thlr. lautet, der Stempel mit 2 Ngr.,
über 200 Thlr. bis mit 300 Thlr. lautet, der Stempel mit 3 Ngr.,

und so fort von jedem 100 Thlr. mehr 1 Ngr. mehr zu entrichten ist, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Bei Berechnung der Werthsumme wird, soweit nicht für gewisse Münzsorten von dem Finanzministerium besondere

Digitized by Google

Vorschriften erlassen werden, der laufende Cours zu Grunde gelegt.

§. 3. Befreit von der Stempelsteuer sind diejenigen im §. 2 bezeichneten Urkunden, welche:

a) außerhalb des Gebiets des Königreichs Sachsens ausgestellt und auf einen Ort außerhalb desselben gezogen, im Königreiche Sachsen in Umlauf kommen;

b) in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes bereits der Stempelsteuer unterlegen haben, dafern in diesem Staate die mit dem Sächsischen Stempel versehenen Wechsel eine gleiche Befreiung genießen;

c) am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind.

§. 4. a) Die nach §§. 2 und 3 stempelpflichtigen Urkunden müssen, und zwar die ausländischen nach dem Eingange in das Königreich Sachsen, mit dem Stempel versehen werden, ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird.

b) Wird eine solche Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige Exemplar stempelpflichtig, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Auch Abschriften, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren (Giriren) benutzt werden, unterliegen der Stempelsteuer.

Die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

§. 5. Jeder inländische Inhaber einer nach §§. 2 und 3 stempelpflichtigen und noch nicht mit dem Stempel versehenen Urkunde ist verpflichtet, die Stempelsteuer für dieselbe zu entrichten.

Nach Entrichtung der Steuer sind alle Uebertragungen des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren (Giriren) stempelfrei.

§. 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde, wenn hierbei die von dem Finanz-

Digitized by Google

ministerium vorgeschriebenen und bekannt gemachten Bedingungen beobachtet sind.

Die Beschaffenheit der Stempelmarken und die Art ihrer Verwendung wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 7. a) Jede Hinterziehung der Stempelsteuer ist mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer zu bestrafen.

b) Diese Strafe ist voll zu entrichten von Jedem der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant (Girant) an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat, ingleichen von Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben.

c) Außerdem ist der Betrag des hinterzogenen Stempels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen.

d) Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 8. Von den auf Stempelstrafen wirklich eingehenden Geldern erhält Derjenige, welcher den strafbaren Fall entdeckt und dessen Bestrafung veranlaßt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er von Amtswegen dazu verbunden war, oder nicht, ein Dritttheil.

Verweigert Derselbe die Annahme dieses Antheils, so fällt er an die Armencasse desjenigen Ortes, an welchem die Bestrafung erfolgte.

Diese Bestimmung leidet auf den Stempelfiscal keine Anwendung.

Die übrigen zwei Dritttheile sind in Stempelpapier oder Stempelmarken zu verwenden.

§. 9. Gerichtspersonen und Notare, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder daß er mit einem Stempel gar nicht versehen ist.

Digitized by Google

Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von Einem Thaler.

Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempelcontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so verfallen sie dafür noch besonders in eine Strafe von Fünf Thalern.

§. 10. Wer unächte Stempelmarken anfertigt, oder ächte Stempelmarken fälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen, oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die in Artikel 321, 322, 323, 324 und 327 des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 (Seite 267 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) angedrohten Strafen verwirkt.

§. 11. a) Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat außer der im §. 7 bestimmten Strafe eine Geldbuße von 10 bis 200 Thalern —= —= oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

b) Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des vorstehend unter a vorgesehenen Vergehens, oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 12. Alle den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Stempelbefreiungen sind aufgehoben.

§. 13. Der Zeitpunkt, zu welchem vorstehende Bestimmungen in Kraft treten, wird von dem Finanzministerium durch Verordnung bekannt gemacht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. Mai 1868.

Johann.

(L. S.) **Richard Freiherr von Friesen.**

Digitized by Google

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend; vom 4. Juni 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 343.)

Zur Ausführung des den Wechselstempel betreffenden Gesetzes vom 11. Mai 1868 wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Das im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1868 Seite 270 fg. publicirte, den Wechselstempel betreffende Gesetz vom 11. Mai 1868 tritt

am 15. Juli 1868

in Kraft.

Dieses Gesetz leidet daher von diesem Tage an Anwendung auf alle in Umlauf befindlichen, nach §§. 2 und 3 desselben stempelpflichtigen Urkunden, ohne Rücksicht auf den Tag, unter welchem sie ausgestellt sind*).

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 2. Da im §. 1 des Gesetzes die nach der Rubrik „Schuldverschreibung" in der dem Stempelmandate vom 11. Januar 1819 beigegebenen Stempeltaxe bisher statuirten Stempelbefreiungen der Wechsel und der Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstands aufgehoben sind, so unterliegen künftig auch alle Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstands, soweit sie nicht nach §. 2 des Eingangs gedachten Gesetzes als Wechsel oder Anweisungen zu betrachten sind, dem in der angezogenen Rubrik der Stempeltaxe ver-

*) In Hinblick auf §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 in Verbindung mit §. 1 der obigen Ausführungsverordnung hat die K. Steuerdirection zu Dresden angenommen, daß dem Wechselstempel alle diejenigen wechselmäßigen Urkunden unterliegen, auf welche am 15. Juli 1868 noch nicht Zahlung geleistet gewesen, und demgemäß den Mangel des Stempels auf einem am 15. Juni 1868 zahlbar gewesenen Wechsel, welcher einer am 28. Juli desselben Jahres eingereichten Klage beigefügt gewesen, als eine nach §. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 strafbare Hinterziehung angesehen. (Vgl. Wochenbl. für merkw. Rechtsf. 1868. S. 447.)

Digitized by Google

bunden mit §. 19 des Erläuterungsmandats vom 4. September 1822 für Schuldverschreibungen geordneten Stempel, und zwar Schuldverschreibungen von

über 5 bis mit 100 Thaler einem Stempel von $2\frac{1}{2}$ Neugroschen,

über 100 Thaler einem Stempel von $2\frac{1}{2}$ Neugroschen von jedem 100 Thaler, wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 3. Als Maaßstab der Reduction anderer, als Wechselvaluten gebräuchlicher Währungen auf den gesetzlichen Dreißig-Thaler-Fuß wird bis auf Weiteres festgesetzt, daß

	im 30-Thaler-Fuße:
a) 10 Thaler in Gold für . .	11 Thlr. — Ngr. — Pf.
b) 1 Mark Hamburger Banco für	— = 15 = — =
c) 1 = = Cour. für	— = 12 = — =
d) 1 Thaler dänische Reichsmünze für	— = 22 = 5 =
e) 1 Gulden österreich. Währung für	— = 20 = — =
f) 7 Gulden holländisch = 7 fl. süddeutsche Währung für . .	4 = — = — =
g) 1 Franc (Lira sonante) für .	— = 8 = — =
h) 1 Pfund Sterling für . . .	6 = 20 = — =
i) 1 Rubel Silber effectiv für .	1 = 2 = — =
k) 1 nordamerikanischer Dollar in Gold für	1 = 12 = — =

angenommen werden sollen, bei welcher Berechnung die Unterabtheilungen der Rechnungsmünze, als Groschen, Grote, Schillinge, Cents, Kreuzer u. s. w., außer Betracht bleiben.

Bei Reductionen anderer Währungen — wegen welcher weitere Feststellungen der vorstehenden Art vorbehalten bleiben — sowie bei Zahlungen in der Währung eines Landes, in welchem die Papierwährung gesetzliche Geltung genießt, ist, soweit nicht besondere Bestimmungen deshalb erlassen werden, der Tagescours zu der Zeit, mit welcher die Stempelpflichtig-

Digitized by Google

keit der Urkunde nach §. 4 des Gesetzes eintritt, zu Grunde zu legen.

Zu §. 3b des Gesetzes.

§. 4. Diejenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen es gelingt, die im §. 3b des Gesetzes vorgesehene Gegenseitigkeit herbeizuführen, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu §. 4a des Gesetzes.

§. 5. a) Alle im §. 2 des Gesetzes bezeichneten gezogenen Urkunden müssen vom ersten im Gebiete des Königreichs Sachsen befindlichen einheimischen oder fremden Inhaber, noch bevor er dieselben weiter girirt, beziehendlich zum Accepte, oder zur Zahlung präsentirt, mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

b) Der Aussteller eines gezogenen Wechsels muß den erforderlichen Stempel zu demselben verwenden, ehe er ihn an den Remittenten gelangen läßt.

c) Der Aussteller eines eigenen (trockenen) Wechsels muß den erforderlichen Stempel zu demselben verwenden, ehe er ihn aushändigt.

d) Zur Annahme vorgelegte Wechsel (Anweisungen) können vom Bezogenen, auch ohne daß vorher Stempel zu denselben verwendet worden ist, acceptirt werden, sobald sie noch kein Giro (Indossament, Blanco-Indossament) haben und die ausdrückliche Bemerkung „Nur zum Accept" tragen.

Diese der Art angenommenen Exemplare von Wechseln (Anweisungen) dürfen aber nachher nicht girirt werden.

Eine Uebertragung derselben kann nur durch die vor dem ersten Giro mit dem Stempel zu versehende Secunda, oder Abschrift der Originalurkunde erfolgen.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 6. Hat der Aussteller, oder der erste im Gebiete des Königreichs Sachsen befindliche einheimische oder fremde Inhaber des Wechsels (der Anweisung) die Versteuerung der stempelpflichtigen Urkunde unterlassen, so kann zwar jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die

Digitized by Google

Steuer zu entrichten, durch vorschriftmäßige Verwendung der erforderlichen Stempelmarken genügen; seine Vordermänner, der Aussteller oder die früheren Inhaber, bleiben aber für die von ihnen begangenen Stempelsteuerhinterziehungen verantwortlich.

Zu §. 7 des Gesetzes.

§. 7. a) Der Mitunterzeichner eines Wechsels, Accepts oder Indossaments ist selbst dann, wenn er sich durch einen Zusatz ausdrücklich als Bürgen benannt hat, als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels anzusehen und der Strafbestimmung im §. 7 des Gesetzes unterworfen (cfr. Artikel 81 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung).

b) In Bezug auf das Strafverfahren kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. December 1833, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend (Seite 513 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833), und des Gesetzes vom 14. December 1837, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833, sowie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu denselben betreffend (Seite 178 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), verbunden mit §. 12 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 (Seite 153 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) und mit der Verordnung vom 9. November 1860 (Seite 173 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) zur Anwendung.

In erster Instanz steht daher die Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehungen, wenn letztere bei Gelegenheit der vor ihnen anhängigen Wechselsachen entdeckt worden sind, den Justizbehörden, in anderen Fällen dagegen den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern zu.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 8 a) Gerichtspersonen und Notare, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Protestation eines Wechsels (einer Anweisung) eine Stempelhinterziehung entdecken, haben nach erfolgter Protestation den ungestempelten, oder mit un-

Digitized by Google

genügendem, oder nicht rechtzeitig verwendetem Stempel versehenen Wechsel (Anweisung) sofort dem nächsten Gerichtsamte oder dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte vorzulegen.

b) Bei diesen Behörden ist sofort behufs der Verfolgung der nach §. 7 b des Gesetzes strafbar erscheinenden Personen eine getreue Abschrift des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) zu nehmen, deren Richtigkeit der Producent durch Mitunterzeichnung der über die erfolgte Vorlegung der Urkunde und die Anfertigung einer Abschrift derselben aufzunehmenden Registratur anzuerkennen hat.

c) Das Original des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) ist hierauf dem Producenten gegen Erlegung des erforderlichen einfachen Stempelbetrags, welcher von der Behörde zu der fraglichen Urkunde in Stempelmarken vorschriftsmäßig zu cassiren ist, wieder auszuhändigen.

d) Die vorstehend unter a, b und c enthaltenen Bestimmungen leiden auch Anwendung auf solche Personen, welche, ohne als Gerichtspersonen und Notare zur Anzeige verpflichtet zu sein, eine Wechselstempelhinterziehung entdecken und zur Anzeige bringen.

e) Den Notaren, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Wechselprotestationen eine Stempelcontravention entdecken, bleibt jedoch nachgelassen, den fehlenden, oder in ungenügender Höhe verwendeten Stempel zu dem Wechsel (der Anweisung) selbst nachzucassiren und anstatt des Originals nur eine von ihnen beglaubigte Abschrift des Wechsels (der Anweisung) bei dem zunächst gelegenen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte mit der Anzeige einzureichen, auf wessen Veranlassung der Protest aufgenommen worden ist.

Zu derartigen schriftlichen Anzeigen, sowie zur beglaubigten Abschrift des Wechsels (der Anweisung) ist Stempel nicht zu verwenden.

Die Kosten der beglaubigten Abschrift sind bei Verlust derselben der Anzeige beizuliquidiren, von den Defraudanten in der Untersuchung mit einzuziehen und den betreffenden Notaren später auszuhändigen.

Digitized by Google

f) Gegen diejenigen Personen, für welche sofort mit der Anzeige der Hinterziehung die Stempelstrafe freiwillig erlegt wird, ist von weiterem Verfahren abzusehen.

Dresden, am 4. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Verordnung,

die Einführung von Stempelmarken betreffend; vom 5. Juli 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 346.)

In Gemäßheit von §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend (Seite 270 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), und auf Grund besonderer ständischer Ermächtigung wird wegen der Anwendung von Stempelmarken zur Abentrichtung der Stempelsteuer bei stempelpflichtigen Schriften Folgendes verordnet:

§. 1. Es werden

vom 15. Juli 1868 an

Stempelmarken in Werthsbeträgen von

1, 2, $2\frac{1}{2}$, 5, 10 und 15 Neugroschen

und von

1, 2, 5 und 10 Thalern

eingeführt.

Diejenigen Stempelbeträge, für welche besondere Marken mit dem entsprechenden Betrage nicht bestehen, sind aus den vorhandenen Marken in möglichst geringer Zahl zusammenzusetzen.

§. 2. Die Stempelmarken haben folgende Beschaffenheit:

Jede Marke trägt in der Mitte ihres länglich viereckigen Feldes auf dunklem Grunde weiß ausgespart und umgeben von einem Ringe in kreisförmiger Guillochirung das Königlich Sächsische Landeswappen.

Digitized by Google

Der übrige Raum jener Marke außerhalb jenes Ringes, von diesem durch einen anderen, je nach der Werthsgattung wechselnden Farbenton sich unterscheidend, ist durch das vielmal sich wiederholende Wort „Stempelmarke" in kleiner Schrift ausgefüllt.

Ueber der Wappenrosette steht auf glattem Grunde von der Farbe der Marke das Wort „Stempelmarke" in weiß ausgesparter Schrift und ebenso am unteren Theile der Marke der Werthsbetrag.

Die verschiedenen Werthsgattungen unterscheiden sich in folgender Weise:

a)	Marken zu	—	Thlr.	1	Ngr.	grüner	Druck	auf weißem
b)	=	—	=	2	=	hellbrauner	=	Papier und
c)	=	—	=	$2^1/_2$	=	citronengelber	=	Wappen=
d)	=	—	=	5	=	blauer	=	rosette in
e)	=	—	=	10	=	rosa	=	schwarzbrau=
f)	=	—	=	15	=	chamois	=	nem Grunde,
g)	=	1	=	—	=	mit violettem Druck auf grünem		
h)	=	2	=	—	=	Papier und Wappenrosette in		
i)	=	5	=	—	=	schwarz=braunem Grunde,		
k)	=	10	=	—	=	mit Golddruck auf weißem Papier und Wappenrosette in violettem Grunde.		

§. 3. Der Verkauf der Stempelmarken für den auf denselben ausgedrückten Geldbetrag erfolgt bei allen Stellen, welche Stempelpapier verkaufen.

§. 4. Die Verwendung von Stempelmarken anstatt des Stempelpapiers

a) muß erfolgen bei allen denjenigen Urkunden, welche dem Wechselstempel unterliegen;

b) kann erfolgen bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften.

§. 2. Die Versteuerung der stempelpflichtigen Schriften durch Verwendung von Stempelmarken muß erfolgen

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem sie nach §. 4 des Ge=

Digitized by Google

setzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, verbunden mit §. 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868 (Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), mit dem Stempel versehen werden müssen,

b) bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften binnen derselben Frist, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier erfolgen müßte.

§. 6. Die Verwendung und Cassation der Stempelmarken ist

a) bei Privaturkunden von dem Stempelpflichtigen selbst,

b) bei amtlichen Schriften von der ausfertigenden Behörde,

c) bei notariellen Urkunden von dem betreffenden Notare

zu bewirken.

§. 7. Das Aufkleben der Stempelmarken muß geschehen

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden auf der Rückseite der letzteren und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande derselben; wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt, daß oberhalb der Marke, oder den Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks hinreichender Raum übrig bleibt.

b) Bei anderen stempelpflichtigen Schriften sind die Stempelmarken links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben.

Werden mehrere Marken verwendet, so sind dieselben neben oder unter einander aufzukleben.

§. 8. a) Die verwendeten Stempelmarken sind für fernere Benutzung unbrauchbar zu machen (zu cassiren).

b) Dies muß dadurch geschehen, daß die die Marken Verwendenden (Privatleute, Behörden, Notare cfr. §. 6) auf die aufgeklebten Marken, beziehendlich über dieselben hinweg

1. das Datum der Verwendung

und

Digitized by Google

2. ihren Namen, beziehendlich ihre Firma, oder die Behördenbezeichnung vermerken.

c) Es ist jedoch zulässig, diese Vermerke ganz oder theilweise durch schwarzen, oder farbigen Stempelabdruck herzustellen, auch Namen und Firma nur durch die Anfangsbuchstaben, und das Datum in Ziffern (z. B. 3/8. 68. für den 3. August 1868) auszudrücken.

d) Bei der Cassation von Stempelmarken durch Behörden ist die Bezeichnung der Letzteren stets durch Aufdruckung des amtlichen Stempels zu bewirken.

§. 9. Die Cassationsvermerke müssen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, geschrieben sein.

§. 10. Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet und es verfällt der Stempelpflichtige in die wegen Hinterziehung der Stempelsteuer gesetzlich geordneten Strafen.

Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen, oder wenn dieselben aus Theile zusammengesetzt sind.

§. 11. Bei stempelpflichtigen Eingaben an Behörden bedarf es zwar der Cassation der zu denselben verwendeten Marken durch die Stempelpflichtigen selbst nicht, wohl aber sind die auf diesen Eingaben befindlichen Marken von der Behörde, oder dem Beamten, an welche sie gelangen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von —= 10 Neugroschen —= für jeden Contraventionsfall durch Vermerk des Eingangsdatums und Aufdruckung des amtlichen Stempels sofort zu cassiren.

§. 12. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken findet nicht statt.

§. 13. Die in §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, wegen Anfertigung falscher Stempelmarken u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen leiden auf alle Stempelmarken ohne Ausnahme Anwendung.

Digitized by Google

§. 14. a) Die den Stempelimposteinnehmern wegen der Stempelpapierverwaltung bewilligten Einnehmergebühren erstrecken sich auch auf die Stempelmarkenverwaltung. Es kommen daher auch für Letztere alle bisher deshalb für die Stempelpapierverwaltung bestehenden Vorschriften in Anwendung.

Ebenso bewendet es auch bezüglich der Stempelmarken bei der nach §. 6 unter 3 der Ausführungsverordnung vom 13. September 1850 (Seite 215 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) den Stempelpapiervertheilern bewilligten besonderen Gebühr.

c) In die nach §§. 7 fg. der nurgedachten Verordnung zu haltenden Bücher über das bezogene Stempelpapier ist auch wegen der Stempelmarken das Erforderliche mit einzutragen.

Dresden, am 5. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Bekanntmachung,

die Valuta beim Wechselstempel betreffend; vom 6. Juni 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 349.)

Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend, vom 11. Mai 1868, und §. 3 der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868 (Seite 270 und Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird bestimmt, daß bei der Umrechnung der Werthsumme des Wechsels (der Anweisung) auf den gesetzlichen Dreißig-Thaler-Fuß bis auf Weiteres:

der österreichische Papier-Gulden zu	—	Thlr.	18	Ngr.	— Pf.,
die italienische Papier-Lira zu	—	=	7	=	5 =
der russische Papier-Rubel zu	—	=	28	=	— =

Digitized by Google

der nordamerikanische Papier-Dollar zu 1 Thlr. — Ngr. — Pf.,

angenommen werden soll.

Dresden, am 6. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Bundesgesetz,

betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868. (Bundesgesetzblatt S. 237.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Proceßverfahrens, oder die gefährdete Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Digitized by Google

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündigt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

Wilhelm.

(L. S.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Gesetz,

die juristischen Personen betreffend; vom 15. Juni 1868*).

(Ges.- u. V.-Bl. S. 315.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über juristische Personen im Anschlusse an §§. 52 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs nähere Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet Anwendung auf alle juristischen Personen mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungscassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht. Für solche bleiben die darauf bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Inwieweit gegenwärtiges Gesetz auf Handelsactiengesellschaften anzuwenden ist, wird im §. 55 bestimmt.

§. 2. Die sogenannten Altgemeinden können, unbeschadet des Rechtes ihrer Mitglieder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaft-

*) Vergl. hierzu die Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1868.

Digitized by Google

lichen Vermögens nach §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs Beschluß fassen.

I. Von juristischen Personen im Allgemeinen.

§. 3. Jede juristische Person muß einen bestimmt bezeichneten Zweck haben.

§. 4. Juristische Personen haben ihren ordentlichen Gerichtsstand an dem Orte, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§. 5. Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlichkeit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 6. Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach §. 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Staatsanerkennung folgendermaßen:

a) für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die competente Verwaltungsbehörde.

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person Seiten der gedachten Behörde.

b) Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das §. 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§. 7. Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des competenten Ministeriums. Nach deren Ertheilung sind solche Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§. 8. Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die Genehmigung oder Anerkennung zusteht, zu regeln.

§. 9. Juristische Personen der §. 6 unter a gedachten Art

Digitized by Google

können, soweit dieß überhaupt statthaft ist, nur durch eine Verfügung der competenten Verwaltungsbehörde erlöschen.

II. Von Genossenschaften insbesondere.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Personenvereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§. 11. Das Statut muß aussprechen, daß die Genossenschaft juristische Persönlichkeit haben soll, auch insbesondere angeben:

1. den Namen (oder die Firma), unter welchem die Genossenschaft die Rechte der juristischen Person ausüben will,
2. einen im Inlande gelegenen Sitz derselben,
3. den Zweck der Genossenschaft,
4. die Bedingungen für die Aufnahme und für das freiwillige Ausscheiden oder die Ausschließung der Mitglieder,
5. die Dauer der Vereinigung, dafern eine solche im Voraus festgesetzt ist,
6. Bestimmung darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck der Genossenschaft übernehmen, insbesondere ob die Verpflichtung zu dergleichen Leistungen (Haftpflicht) im Voraus ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt), oder nach dem Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll,
7. Bestimmung darüber, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll und wie er zu bestellen sei,
8. die der Beschlußfassung aller Mitglieder vorbehaltenen Gegenstände und die Art der Beschlußfassung selbst, insoweit solche von der Vorschrift im §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen soll,
9. die Art der Zusammenberufung der Mitglieder, soweit eine solche stattfindet, und das denselben in dergleichen Versammlungen oder sonst zukommende Stimmrecht,
10. die Art, in welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, und in Fällen, wo die

Digitized by Google

Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen soll, die Angabe der letzteren,

11. bei Erwerbsgesellschaften die Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Vertheilung des Gewinns, ingleichen über die Verwendung, beziehendlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung, soweit hierüber nicht das Gesetz bereits Bestimmungen enthält (§. 25 Abs. 1, §§. 34, 45 und 46).

Die Mitglieder der Genossenschaft sind als solche nur der Letzteren, nicht Dritten gegenüber verpflichtet. Soll aber von denselben außer ihrer Haftpflicht gegen die Genossenschaft (Nr. 6 oben) auch noch eine Verbindlichkeit zu directer Haftung gegen die Gläubiger der Genossenschaft übernommen werden, so muß das Statut auch die nöthigen Bestimmungen über Umfang und Dauer dieser Haftpflicht, sowie über die Voraussetzungen ihres Eintritts enthalten.

§. 12. Der Name der Genossenschaft (§. 11, Nr. 1) darf nicht Namen einzelner Personen enthalten, auch nicht zu Verwechselungen mit anderen Genossenschaften oder Anstalten oder mit bestehenden Handelsfirmen Veranlassung geben.

§. 13. Der gemeinsame Zweck kann, soweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nur durch Uebereinstimmung aller Mitglieder geändert werden.

§. 14. Durch das Statut kann auch eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form für die Legitimation der Genossenschaftsvertreter vorgeschrieben werden, ohne daß es dazu der §. 7 gedachten Genehmigung bedarf.

§. 15. Für Verbindlichkeiten, welche vor Zusammentritt der Genossenschaft oder vor Erlangung der juristischen Persönlichkeit für dieselbe in deren Namen von einzelnen Personen eingegangen worden sind, haben diese Personen, wenn nicht unter den Betheiligten etwas Anderes bestimmt worden, so lange als Selbstschuldner und Gesammtschuldner zu haften, bis die Genossenschaft, als juristische Person, die Haftung übernommen hat.

§. 16. Das Statut ist in gehörig vollzogenem Originale

Digitized by Google

bei dem Gerichte (§. 4) einzureichen und dort mindestens eine beglaubigte Abschrift zu Jedermanns Einsicht niederzulegen. Das Gleiche gilt von allen Abänderungen des Statuts. Ebenso hat jede Genossenschaft die Personen ihrer Vorstandsmitglieder und die bei denselben vorkommenden Veränderungen unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen bei dem Gerichte anzuzeigen.

Genossenschaften, deren Zweck in gewerbmäßiger Betreibung von Handelsgeschäften besteht, haben die Niederlegung ihres Statuts und die vorerwähnte Anzeige bei dem Handelsgerichte zu bewerkstelligen.

§. 17. Die Vertheilung eines Mehreren als des reinen Gewinns unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für dieselben wegen der von ihnen gemachten Einlagen weder bedungen, noch ausgezahlt werden (vergl. aber §. 47).

§. 18. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand sowohl gegen die einzelnen Mitglieder, als gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Von dem Vorstande werden auch die der Genossenschaft obliegenden Eide geleistet.

Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsverbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen.

Die Handlungen der dem Gerichte angezeigten oder nach §. 14 legitimirten Vorstandsmitglieder bleiben gültig und für die Genossenschaft verbindlich, wenn sich auch später etwa die Ungültigkeit ihrer Wahl ergeben sollte.

§. 19. Genossenschaften können eine in den Personen des Vorstands vorgekommene Veränderung einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn dieselbe in das Genossenschaftsregister eingetragen (vergl. §§. 16 und 71) und bei Genossenschaften, welche die Legitimation ihres Vorstands durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bewirken (§. 11, Nr. 10), überdieß die öffentliche Bekanntmachung statutenmäßig erfolgt oder dem Dritten bei Abschluß des Geschäfts die Aenderung bekannt gewesen ist. Ist die Aenderung eingetragen und bezie-

Digitized by Google

hendlich öffentlich bekannt gemacht worden, so muß jeder Dritte dieselbe gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet ist, daß er die Aenderung bei Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist zu bindenden Erklärungen für die Genossenschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Zur gültigen Behändigung an die Genossenschaft genügt die Behändigung an ein Vorstandsmitglied.

§. 22. Der Vorstand beruft und leitet die nach dem Statute stattfindenden Versammlungen der Mitglieder, soweit nicht statutarisch oder nach den Gesetzen noch andere Personen dazu ermächtigt sind.

Eine solche Versammlung muß auch dann zusammenberufen werden, wenn der zehnte Theil der Mitglieder, oder bei Actiengesellschaften ein oder mehrere Mitglieder, welche mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftscapitals vertreten, darauf antragen. Das Statut kann diese Quote erhöhen oder verringern, oder auch die Berufung einer Generalversammlung auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

§. 23. Die Gegenstände, über welche in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder (Generalversammlung) Beschluß gefaßt werden soll, sind — insofern nicht das Statut hierunter besondere Beschränkungen enthält — bei der Zusammenbe-

Digitized by Google

rufung der Mitglieder mit anzuzeigen. Jedenfalls muß dieß geschehen, wenn es sich um Aenderung des Statuts, Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse der §. 53 gedachten Art handelt. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Auf blos formelle Beschlüsse, wie die Wahl von begutachtenden Ausschüssen, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, ingleichen auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nach den Statuten von dem Vorstande oder anderen Genossenschaftsorganen erledigt werden können, leidet obige Vorschrift keine Anwendung.

§. 24. In Genossenschaften, bei welchen das Stimmrecht der Mitglieder nicht gleich, sondern nach Verhältniß ihres Einschusses zum Gesellschaftscapitale oder nach der Höhe ihrer Versicherung u. s. w. verschieden ist, wird die §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderte Hälfte nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Gesellschaftscapitale u. s. w. berechnet.

§. 25. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über alle Beschlüsse der §. 11, Nr. 8 gedachten Art, sowie des Vorstands selbst, dafern Letzterer aus mehreren Personen besteht, wahrheitsgetreue Niederschriften aufgenommen, auch die zur Uebersicht der Vermögenslage der Genossenschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs die Rechnung des verflossenen Jahres vorlegen, doch kann diese Frist statutarisch auf ein Jahr verlängert werden.

Die für die Genossenschaft geführten Bücher genügen den Mitgliedern gegenüber zum Beweise einer der Genossenschaft obliegenden Verbindlichkeit, und die in Generalversammlungen aufgenommenen Protocolle haben, wenn sie von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und mindestens zwei anderen, bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen nach dem Vorlesen unterschrieben sind, gegen die Genossenschaftsmitglieder volle Beweiskraft.

Sämmtliche Niederschriften und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme, beziehendlich des letzten

Digitized by Google

darin geschehenen Eintrags an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Betreff der Geschäftsbriefe, Inventuren und Bilanzen.

§. 26. Sobald sich die Unfähigkeit einer Genossenschaft, ihre Schuldverbindlichkeiten ganz zu erfüllen, ergiebt, ist dem Gerichte vom Vorstande Anzeige davon zu machen, auch jede Zahlung zu unterlassen.

§. 27. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß der statutarische Zweck nicht überschritten wird, und ist, wenn gesetzwidrige Zwecke verfolgt oder ohne die §. 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung oder Beschlußfassung gemacht werden, mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu belegen.

Die Unterlassung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Jede Unterlassung anderer, dem Vorstande im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen ist, ebenso wie jede falsche Anzeige, außer der etwa verwirkten Criminalstrafe, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu ahnden.

Diese sämmtlichen Strafen sind von dem Gerichte zuzuerkennen.

Uebrigens werden, so oft der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut handelt, dessen Mitglieder dadurch, soweit nicht einzelne derselben den Beweis führen, daß ihnen dabei keine Verschuldung zur Last fällt, als Gesammtschuldner verpflichtet.

§. 28. Ist nach dem Statute ein Organ zur Ueberwachung des Vorstands oder der Genossenschaftsverwaltung überhaupt (Aufsichtsrath, Ausschuß ꝛc.) bestellt, so kann derselbe sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen. Ihm steht nicht nur gleich, dem Vorstande das Recht zu Berufung der Generalversammlung und zu Ernennung des Vorsitzenden in Letzterer

Digitized by Google

zu, sondern es ist dieses Aufsichtsorgan auch ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, erforderlichen Falles den Letzteren bis zur Entscheidung der Genossenschaft (§. 11, Nr. 8) zu suspendiren und wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige zu verfügen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane findet die Bestimmung im §. 27, Abs. 5 Anwendung.

§. 29. Die juristische Persönlichkeit einer Genossenschaft erlischt außer den im §. 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Fällen auch dann, wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden sind.

§. 30. Die Auflösung von Genossenschaften findet statt:

a) nach Ablauf der im Statute bestimmten Zeit (§. 11, Nr. 5),

b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschließt,

c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§. 31. Jede Auflösung ist sofort dem §. 16 gedachten Gerichte anzuzeigen, auch nach erfolgtem Eintrage in das Genossenschaftsregister (vergl. §, 71) von dem Vorstande unverzüglich einmal im Amtsblatte des Gerichts und dreimal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 32. Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§. 33. Die Bücher und §. 25 erforderten Niederschriften der aufgelösten Genossenschaft sind an einem in Mangel eines Beschlusses der Letzteren von dem competenten Gerichte (§. 16) zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren

Digitized by Google

aufzubewahren und steht den vormaligen Mitgliedern, sowie deren Rechtsnachfolgern, die Einsicht derselben frei.

§. 34. Die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die §. 31 vorgeschriebene Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder des Vorstands und die sonstigen Genossenschaftsorgane nach Maßgabe von §§. 27 und 28 als Gesammtschuldner zu Erstattung der geschehenen Zahlungen verpflichtet.

§. 35. Auf den Fall, wenn die Auflösung einer Genossenschaft mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, leiden die Vorschriften in §§. 31 bis 34 keine Anwendung. Es ist aber den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

§. 36. Der für eine Genossenschaft begründete Gerichtsstand bleibt für dieselbe auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.

Ebenso bleiben die Vertreter einer Genossenschaft, wenn nicht durch die Statuten oder durch einen Genossenschaftsbeschluß etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt und verpflichtet, die zur Liquidation erforderlichen Geschäfte zu erledigen und insoweit die bisherige juristische Person zu vertreten. Es können auch zu diesem Zwecke später noch Vorstandswahlen vorgenommen werden.

Werden mit der Liquidation besondere Personen (Liquidatoren) beauftragt, so leiden auf sie alle auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften Anwendung.

§. 37. Die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Liquidatoren sind auch nach dem Auflösungsbeschlusse und überhaupt während der Dauer der Liquidationsgeschäfte zu Erstattung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige gehalten.

§. 38. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Vorschriften im §. 20, Abs. 2, §. 22, Abs. 2, §. 23, §. 25,

Digitized by Google

Abs. 1 und 3, §§. 32 bis 34 keine Anwendung. Doch hat auch hier der Vorstand die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen und für treue Niederschrift der §. 11, Nr. 8 gedachten Beschlüsse zu sorgen.

B. Von den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

AA. Von den Actiengesellschaften.

§. 39. Soll die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder (§. 11, Nr. 6) auf Leistung bestimmter Zuschüsse zu einem im Voraus bestimmten Gesellschaftscapitale beschränkt sein, so muß das Statut außer dem §. 11 Bemerkten noch enthalten:

1. die Höhe des durch die Geldeinlagen der Mitglieder aufzubringenden Gesellschaftscapitals (Actiencapitals),

2. die Höhe der einzelnen Geldeinlagen (Actien oder Actienantheile),

3. Bestimmung darüber, ob die Urkunden über die Geldeinlagen auf die Namen der Mitglieder oder auf den Inhaber ausgestellt werden sollen, und

4. letzteren Falles die Vorschrift, daß die §. 11, Nr. 10 gedachten Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu erfolgen haben.

Zu Ausstellung von Actien auf den Inhaber bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 40. Der Name einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

§. 41. Eine Actie ist nur insoweit theilbar, als das Statut dieß ausdrücklich gestattet. Eine Actie oder ein Actienantheil darf

a) wenn das Gesellschaftscapital die Summe von 100,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 100 Thaler,

b) wenn das Gesellschaftscapital 25,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als 25 Thaler,

Digitized by Google

c) bei kleinerem Gesellschaftscapitale auf keinen geringeren Betrag als

10 Thaler

lauten.

Sollen Actien unter dem Nennwerthe ausgegeben werden, so ist ein darauf abzielender Beschluß vor der Ausführung zum Eintrage in das Genossenschaftsregister anzumelden, auch in der Leipziger Zeitung und im Amtsblatte bekannt zu machen.

§. 42. Ist im Statute keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung des Actienbetrags geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Statute überhaupt erfolgen müssen (§. 11, Nr. 10).

Jedoch kann, insoweit diese Bekanntmachungen nach §. 39, Nr. 4, durch öffentliche Blätter stattfinden, ein Actionär in keinem Falle seines Rechtes aus der Actienzeichnung und der geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

§. 43. Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der

Digitized by Google

Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Nominalbetrags der Actie verpflichtet.

3. Im Statute kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von fünfundzwanzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 44. Wenn die Actien auf Namen lauten, so können dieselben, insoweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, beliebig und durch Indossament auf Andere übertragen werden. Es ist aber die Veräußerung der Genossenschaft nachzuweisen und sodann von Letzterer im Actienbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zur Genossenschaft werden nur die im Actienbuche als Eigenthümer von Actien eingetragenen Personen als solche angesehen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Genossenschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstands nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstands für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 45. Die Mitglieder können den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern, haben vielmehr nur im Falle der Auflösung Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil des zu vertheilenden Genossenschaftsvermögens.

§. 46. Der nach dem Statute zur Vertheilung kommende Gewinn ist im Mangel anderer Bestimmung unter die Mit-

Digitized by Google

glieder nach Verhältniß ihrer Actien zu vertheilen. Das Gleiche gilt von der Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung.

§. 47. Von dem §. 17 enthaltenen Verbote kann durch das Statut eine Ausnahme insofern gemacht werden, als den Mitgliedern für einen bestimmten, der Vorbereitung des Unternehmens bis zu Anfang des vollen Betriebs entsprechenden Zeitraum Zinsen ihrer Einlagen von bestimmter Höhe zugesichert werden können.

§. 48. Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

§. 49. Jede Actie gewährt bei den §. 11, Nr. 8 gedachten Beschlußfassungen eine Stimme, wenn nicht das Statut ein Anderes festsetzt.

§. 50. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Gesellschaftscapital um die Hälfte vermindert hat, so hat der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern in einer Generalversammlung oder in der für deren Berufung, beziehendlich sonst zu Herbeiführung eines Beschlusses aller Mitglieder (vergl. §. 11, Nr. 8) im Statute vorgeschriebenen Weise davon Anzeige zu machen.

§. 51. Die §. 31 vorgeschriebene Bekanntmachung hat, außer in den dort gedachten Zeitungen, auch drei Mal in den nach §. 39, Nr. 4 durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen.

§. 52. Der Auflösung ist die Vereinigung einer Actiengesellschaft mit einer anderen gleich zu achten, doch gilt für den Beschluß hierüber die Vorschrift im §. 13.

Im Uebrigen kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen;

Digitized by Google

dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf.

§. 53. Auch eine blos theilweise Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder kann nur unter Beobachtung der §§. 31, 32, 34 und 51 enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 54. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Bestimmungen §§. 40 bis 44, 46, 47, 50, 51, 53 keine Anwendung, selbst wenn die Einschüsse der Mitglieder im Voraus fest bestimmt sind und das Aufbringen eines vorher bestimmten Capitals bezwecken.

§. 55. Zu Errichtung von Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien bedarf es in Zukunft keiner staatlichen Genehmigung, wenn die von ihnen auszugebenden Actien der Vorschrift im §. 41 entsprechen.

Uebrigens leiden auf sämmtliche Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien die Bestimmungen im §. 7 und §. 39, Abs. 2 gleichfalls Anwendung.

BB. Von anderen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 56. Soll die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder (§. 11, Nr. 6), ohne die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftscapitals zu bezwecken, dennoch auf die Leistung bestimmter einmaliger oder wiederkehrender Beiträge zu dem Gesellschaftszwecke beschränkt sein (wie z. B. bei den auf Gegen-

Digitized by Google

seitigkeit beruhenden Capital-, Renten-, Kranken- oder sonstigen Versicherungscassen), so muß das Statut die Höhe der Beiträge oder die für deren Feststellung maßgebenden Grundsätze enthalten.

§. 57. Genossenschaften dieser Art, wenn sie nicht ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt sind, haben die im Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken, auch im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51 nachzugehen.

§. 58. Ist nicht nur die Summe der Beiträge, sondern auch die Zahl der Mitglieder im Voraus fest bestimmt, so ist die Genossenschaft, dafern sie nicht blos Versicherungsgeschäfte unter den Mitgliedern (auf Gegenseitigkeit) bezweckt, als Actiengesellschaft zu behandeln und haben die §§. 39 fg. enthaltenen Vorschriften auch für sie analoge Anwendung.

§. 59. Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, können nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, daß die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert werden.

§. 60. Für Begräbniß- oder Kranken-Unterstützungscassen der §. 59 gedachten Art kann durch das Statut bestimmt werden, daß die zu gewährenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt, auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden dürfen. Eine derartige Bestimmung bedarf nicht der §. 7 gedachten Genehmigung.

C. Von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 61. Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft zu der

Digitized by Google

Gesellschaftscasse unbeschränkt so viel, als der Gesellschaftszweck erheischt, beizutragen verpflichtet sein sollen, ist in dem Statute zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Mitglieder zunächst Einschüsse zu leisten haben, es bleibt aber jedes Mitglied zu Deckung des ganzen von den übrigen etwa nicht erlangten Bedarfs verpflichtet.

§. 62. Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften kann die Haftpflicht der Mitglieder nicht auf Deckung der den einzelnen Mitgliedern gegen die Genossenschaft zustehenden Ansprüche beschränkt sein, sondern erstreckt sich stets auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Eine dem zuwiderlaufende Bestimmung des Statuts ist ungültig.

§. 63. Den ohne Bestimmung einer Frist beigetretenen Mitgliedern kann im Statute der Austritt nach vorgängiger Kündigung gestattet werden.

§. 64. Dafern die Mitgliedschaft nicht von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt ist, hat die Genossenschaft die in ihrem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken und im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51 nachzugehen.

§. 65. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen nachgewiesen werden kann, und die in ihrer Hand befindlichen Beweismittel den dabei Interessirten auf Verlangen vorzulegen.

§. 66. Dem Gerichte ist nicht nur mit dem Statute (§. 16), sondern auch, dafern Veränderungen vorgekommen sind, am Ende eines jeden Kalenderjahres ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Mitglieder zu überreichen, ingleichen mindestens am Schlusse jedes Vierteljahrs eine gleiche Anzeige über die beigetretenen oder ausgeschiedenen Mitglieder zu erstatten. Bei Genossenschaften, deren Mitgliedschaft an das Eigenthum bestimmter Grundstücke geknüpft ist, genügt die Ueberreichung eines Verzeichnisses der letzteren und die Anzeige des etwa vorkommenden Abgangs oder Zuwachses.

Digitized by Google

Diese Verzeichnisse und Anzeigen ist Jeder einzusehen berechtigt.

§. 67. Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder bleiben in Bezug auf alle der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens eines solchen Mitglieds obliegenden Verpflichtungen nach §. 61 haftbar.

Die Klagen aus dieser Haftpflicht verjähren aber in einem Jahre nach Schluß des Quartals, in welchem die Anzeige des Ausscheidens bei Gericht (§. 66) erfolgt ist. Ist zu dieser Zeit eine Forderung noch nicht klagbar, so ist die nurgedachte Jahresfrist von Eintritt der Klagbarkeit, und wenn letztere noch eine Kündigung voraussetzt, von demjenigen Tage an zu berechnen, an welchem nach Bekanntmachung des Ausscheidens diese Kündigung möglich war und bei deren Erfolg die Klagbarkeit eingetreten sein würde.

Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft steht dem ausgetretenen Mitgliede, ingleichen den Erben der gewesenen Mitglieder deshalb nicht zu, doch können sie Einsicht der Jahresrechnungen verlangen.

Ob und welcher Antheil vom Vermögen des Vereins, ingleichen von dem während der oben bemerkten Jahresfrist erwachsenen Geschäftsgewinne ihnen zukommen soll, ist im Statute zu bestimmen.

Wird binnen des gedachten Zeitraums die Liquidation der Genossenschaft nothwendig, oder von der Letzteren beschlossen, so dauert die bemerkte Haftpflicht bis zu Beendigung der Liquidation fort.

§. 68. Sobald die Auflösung beschlossen oder die Liquidation sonst nothwendig wird, ist keinem Mitgliede der Austritt mehr gestattet.

Dasselbe gilt, wenn für die Dauer der Vereinigung ein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist (§. 11, Nr. 5), schon während des letzten Jahres dieser Frist.

§. 69. Auf Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, leiden die §§. 66 bis 68 keine Anwendung. Auch kann im Statute den auf bestimmte Zeitfrist beigetretenen Mitgliedern dennoch der Austritt gestattet werden.

Digitized by Google

Dagegen gelten die Bestimmungen in §§. 59 und 60 auch für Versicherungsgesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

III. Von dem Verfahren der Behörden.

§. 70. Bei jedem Gerichte (§. 16) ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht Jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden*).

§. 71. In dieses Register sind nach Einreichung des Statuts (§. 16) der Name der Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Aenderungen des letzteren, ingleichen die legitimirten Mitglieder des Vorstands, ferner die Auflösung der Genossenschaft (§. 31) und die von derselben nach §. 41 Abs. 2 gefaßten Beschlüsse, endlich der Beschluß, auf die juristische Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschluß die §. 56 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderte Genehmigung.

Abänderungen des Statuts erlangen gegen Nichtmitglieder erst mit dem Eintrage rechtliche Wirkung.

§. 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statutenänderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in gültiger Weise gefaßt worden sind.

Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hat. Das Gleiche gilt von späteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§. 73. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, für das Statut und Statutenänderungen gerichtliche oder

*) Nach einer Verordnung des Justizministeriums vom 14. Oct. 1868 (Justiz-Minist.-Blatt II. Jahrg. S. 116) ist die in §. 70 getroffene Bestimmung nicht blos auf die Handelsgerichte in den Bezirksgerichten, sondern auch auf die Gerichtsämter außerhalb der Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Handelsgericht zu beziehen.

notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede rechtsverbindliche Erklärung (s. aber §. 65).

§. 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf deren Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, daß die Genossenschaft als juristische Person eingetragen worden ist.

§. 75. Das Gericht kann juristische Personen und deren Vertreter zu Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei der Genossenschaft nach §. 25 in Verbindung mit §. 11, Nr. 8 aufgenommenen Niederschriften jederzeit einzusehen.

§. 76. Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann das §. 16 gedachte Gericht solche auf Kosten der Ersteren bestellen. Es ist jedoch dießfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

§. 77. Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es das Gericht anordnet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt Letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann das Gericht auf Kosten der Genossenschaft selbst die Generalversammlung zusammenberufen und mit dem Vorsitze in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft, oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§. 78. Die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit kann durch das Gericht dann erfolgen, wenn

1. eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke oder, ohne die §. 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung, auf öffentliche Angelegenheiten richtet,

2. wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person ergiebt.

Hinsichtlich der Stiftungen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 60 der Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

§. 79. Gegen die vom Gerichte nach diesem Gesetze gefaßten Entschließungen kann eine Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht, als Aufsichtsbehörde, gegen dessen Entschließung weiter an das Ministerium der Justiz eingewendet werden.

§. 80. Jede Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit ist auf Kosten der juristischen Person im Amtsblatte des §. 16 gedachten Gerichts, in der Leipziger Zeitung und in den durch das Statut etwa bestimmten anderen Blättern bekannt zu machen.

§. 81. Ist für den Fall der Auflösung einer Genossenschaft über die Vertheilung oder sonstige Verwendung ihres Vermögens statutarische Bestimmung getroffen, so ist derselben auch in den §. 78 unter 1 gedachten Fällen nachzugehen und, soweit nöthig, vom Gerichte auf Kosten der Genossenschaft das Erforderliche zu verfügen.

Schlußbestimmung.

§. 82. Auf die bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden juristischen Personen leidet in Bezug auf den von ihnen bereits geführten Namen §. 12 keine Anwendung, auch wird die Fortdauer ihrer juristischen Persönlichkeit nicht durch die Befolgung der über deren Erwerb in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften bedingt, und treten für sie §. 18, Abs. 3, §. 20, Abs. 2, und §. 67 erst ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft.

Genossenschaften dieser Art haben die §. 16, Abs. 3, und §. 66 vorgeschriebenen Anzeigen zum ersten Male binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, auch in derselben Frist der Vorschrift im §. 16, Abs. 1 nachzukommen, und sind nach dessen Erfolg in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Endlich bleiben Abweichungen von §. 4 und §. 11, Nr. 2, ebenso wie von den Vorschriften im §. 42, Satz 2, und §. 44 auf Grund eines vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, selbst wenn die Genossenschaft erst später die juristische Persönlichkeit erlangt, so lange in Geltung, bis das Statut in dieser Beziehung geändert wird.

Digitized by Google

Insoweit in Statuten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes errichtet sind, zu Abänderung derselben oder zur Auflösung der Genossenschaft die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird, ist dennoch auch in dieser Beziehung nur den Vorschriften dieses Gesetzes nachzugehen. Es kann jedoch durch solche Statutenänderung eine der Genossenschaft etwa bewilligte und dem öffentlichen Rechte angehörige Begünstigung z. B. die Ausgabe unzinsbarer Noten, Befreiung von der Stempelsteuer u. s. w., ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung weder verlängert noch verändert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. Juni 1868.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Gesetz,

eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend, vom 30. Juni 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 442.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, in Bezug auf Veräußerungen von Seiten der Ehegatten, auf Interventionen im Hülfsverfahren und auf Zwangsversteigerungen einige Abänderungen des bisherigen Rechtes vorzunehmen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Veräußerungen von Seiten der Ehegatten.

§. 1. Bewegliche Sachen, welche ein Ehegatte während der Ehe aus seinem Vermögen veräußert hat, können von dem

anderen Ehegatten, sowie von Verwandten in auf- und absteigender Linie und von voll- und halbbürtigen Geschwistern eines der Ehegatten, ingleichen von den Ehegatten dieser Verwandten gegenüber einem Gläubiger, zu dessen Befriedigung wegen einer an den veräußernden Ehegatten während der Ehe entstandenen Forderung bei der Hülfsvollstreckung gegen denselben jene Sachen abgepfändet werden sollen oder abgepfändet worden sind, sowie beim Concurse zum Vermögen dieses Ehegatten nicht in Anspruch genommen werden*).

§. 2. Der auf Grund der Bestimmung im §. 1 durch die Hülfsvollstreckung oder durch die Concurseröffnung Beschädigte kann nach Befinden einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Schuldner erheben, wider den die eine oder die andere Maßregel verfügt worden ist.

Die Ehefrau hat wegen eines solchen Anspruchs im Concurse zum Vermögen des Ehemanns kein Vorzugsrecht.

II. Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung.

§. 3. Ueber den Anspruch auf Freigabe der im Wege der Hülfsvollstreckung mit Beschlag belegten beweglichen Sachen ist zwischen dem Dritten, welcher denselben erhebt, und dem Gläubiger, für welchen die Hülfe vollstreckt worden ist, auch

*) Die vorstehende Bestimmung ist, — wie das K. Appellationsgericht zu Leipzig mehrfach ausgesprochen hat, — in Hinblick auf die dem Gesetzentwurfe beigefügt gewesenen Motiven (vergl. dieselben und die betreffenden ständischen Verhandlungen in den Landtags-Mittheilungen von 1866/68 II. Kammer S. 3097, I. Kammer 1827,) und vorzugsweise in Gemäßheit des der Vorschrift in §. 7 der Publicationsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 2. Januar 1863 zu Grunde liegenden Principes in allen nach eingetretener Geltung des obigen Gesetzes zur erstinstanzlichen Entscheidung gelangenden Interventionsstreitigkeiten zur Anwendung zu bringen, und zwar auch dann, wenn der Abschluß des Mobilienkaufes sammt Uebergabe, beziehendlich die Hülfsvollstreckung, oder die Reclamation bereits vor jenem Zeitpunkt erfolgt, resp. erhoben worden war.

dann, wenn der Werth der Pfandstücke den Betrag von 50 Thalern übersteigt, nach den Vorschriften derjenigen Prozeßgesetze zu verhandeln und zu entscheiden, welche das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche regeln, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen sich etwas Anderes bestimmt findet.

§. 4. Uebersteigt der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern, so sind zur Leistung des Rechtsbeistands insoweit, als er in anderen bürgerlichen Streitigkeiten über Gegenstände von größerem Werthe nur durch Sachwalter geschehen darf, auch in Streitigkeiten der im §. 3 gedachten Art nur Sachwalter zuzulassen.

§. 5. Die dem Sachwalter des Klägers für den Hauptprozeß ertheilte Vollmacht legitimirt den Ersteren zugleich, seinen Vollmachtgeber in Streitigkeiten der im §. 3 gedachten Art zu vertreten.

§. 6. Wenn Derjenige, welcher die Freigabe einer durch Hülfsvollstreckung mit Beschlag belegten beweglichen Sache beansprucht hat, auf gehörig erlassene Vorladung in dem anberaumten Verhandlungstermine sich nicht meldet, so hat das Gericht auf Ansuchen des im Termine erschienenen Gläubigers, für welchen die Hülfsvollstreckung verfügt worden ist, mittelst eines im Termine selbst zu ertheilenden Bescheids auf Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens zu erkennen.

§. 7. Wenn der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern übersteigt, so ist der Gläubiger, für welchen die Hülfsvollstreckung verfügt worden ist, befugt, auch ohne Angabe einer Ursache noch in dem anberaumten Verhandlungstermine selbst, nachdem in demselben von seinem Gegner in Gemäßheit von §. 18 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 148 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) die thatsächlichen Umstände, auf welche er den von ihm auf Freigabe erhobenen Anspruch gründet, angegeben worden sind, die Anberaumung eines anderweiten Verhandlungstermins

Digitized by Google

auf einen höchstens drei Wochen später gelegenen Tag zu verlangen.

Die in diesem anderweiten Verhandlungstermine etwa vorgebrachten Ausflüchte, Repliken und Dupliken, sowie auf den erhobenen Anspruch bezüglichen Bescheinigungsanträge sind bei der Verhandlung und bei der Entscheidung ebenso, als wären sie im ersten Termine vorgebracht gewesen, zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Kosten des anderweiten Verhandlungstermins hängt von dem Ausgange des Rechtsstreits über den Anspruch (§. 3) ab.

§. 8. Die Bestimmung im Schlußsatze von §. 55 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsprozeß betreffend, vom 28. Februar 1838 (Seite 86 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), daß bei geringfügigen Gegenständen oder wenn für das Anführen des Dritten größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, derselbe sofort zur eidlichen Bestärkung des von ihm behaupteten Rechtes gelassen werden könne, ist aufgehoben.

§. 9. Die Bestimmung in §§. 28 und 31 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 151 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) über die Beweiskraft eines einzigen Zeugen und über die Zulässigkeit eines Bestärkungseids leiden, beziehendlich insoweit sie eine Abänderung der für den Prozeß über geringfügige und größere Gegenstände geltenden Beweisregeln enthalten, im Prozesse über Ansprüche der im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Art nicht Anwendung, dafern der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern übersteigt.

§. 10. Die rücksichtlich des Stempelimposts für den Prozeß über geringfügige und größere Civilansprüche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kommen auch in Streitig-

Digitized by Google

keiten der im §. 3 gedachten Art zur Anwendung, wenn der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern, beziehendlich von 100 Thalern übersteigt.

§. 11. Die Höhe, in welcher die in Streitigkeiten der im §. 3 gedachten Art erwachsenden Gerichts- und Advocatenkosten anzusetzen sind, dafern der Werth der Pfandstücke, deren Freigabe beansprucht wird, den Betrag von 50 Thalern übersteigt, bestimmt die diesem Gesetze unter A beigefügte Taxordnung.

§. 12. Die Bestimmung im §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes leidet auf alle Fälle, in denen zur Zeit der Bekanntmachung desselben die Hülfe noch nicht vollstreckt, die Bestimmungen in §§. 3 bis 7 und 9 bis 11 dagegen leiden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu dieser Zeit der Erlaß der ersten Ladungen auf die im Vollstreckungsverfahren erhobenen Ansprüche auf Freigabe von Pfandstücken noch nicht erfolgt ist.

III. Zwangsversteigerung.

1. Adjudicationstermin und Fristen für die Zahlung der Erstehungsgelder.

§. 13. Der Termin zu Adjudication einer im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten unbeweglichen Sache ist dergestalt anzuberaumen, daß zwischen demselben und dem Tage der Erstehung eine unter Berücksichtigung der Höhe der Erstehungssumme und der Verhältnisse des Erstehers festzusetzende Frist von mindestens drei Wochen und von höchstens zwölf Wochen innen liegt.

Ist der Adjudicationstermin unter Ansetzung einer kürzeren, als zwölfwöchigen Frist anberaumt worden, so kann derselbe auf Ansuchen dergestalt erstreckt werden, daß die verlängerte Frist nunmehr einen vom Erstehungstage an zu berechnenden Zeitraum von längstens zwölf Wochen umfaßt. Eine weitere Erstreckung des Termins ist unzulässig.

§. 14. In dem Adjudicationstermine hat der Ersteher, bei Verlust des Erstehungsrechts und des Zehntheils der Er-

Digitized by Google

stehungssumme unter Einrechnung des bis dahin bezahlten Betrags den dritten Theil der Erstehungssumme an das Gericht baar zu erlegen.

Nach dessen Erfolg kann der Ersteher eines Grundstücks verlangen, daß das Grundstück ihm übergeben, auch dasselbe am Tage nach der Adjudication vom Eigenthümer verlassen und geräumt, und nöthigen Falles der Letztere ohne Weiteres herausgesetzt werde.

§. 15. Zu Bezahlung des dann noch verbleibenden Rückstands der Erstehungssumme hat das Gericht dem Ersteher, dafern mit demselben nicht wegen in kürzeren Fristen zu bewirkender vollständiger Bezahlung eine andere Vereinigung getroffen wird, drei gleichmäßige, von dem Erstehungstage an zu berechnende einjährige Fristen zu setzen.

§. 16. Hat der Ersteher das Zehntheil der Erstehungssumme verwirkt (§. 14), so wächst dasselbe der Erstehungsgeldermasse zu.

2. Vertheilung der Erstehungsgelder außerhalb des Concurses.

§. 17. Ist eine Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses erfolgt, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß die zur Forderung von rückständigen, öffentlichen, auf dem versteigerten Grundstücke haftenden Abgaben und von Rückständen eingetragener Reallasten Berechtigten, sowie die Gläubiger, für welche Hypotheken eingetragen sind, aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden.

§. 18. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat zu dem Ende alsbald nach der Zwangsversteigerung die Behörden, welche Grundabgaben (§. 21) zu fordern haben, die Reallastenberechtigten, sowie die Inhaber der eingetragenen Hypotheken, soweit sie ihre Ansprüche nicht schon klagbar gemacht oder angemeldet haben, aufzufordern, daß sie die Beträge derselben binnen vierzehn Tagen anzeigen.

Diese Aufforderung ergeht an die vorgedachten Behörden unter der Verwarnung, daß diejenigen Rückstände von Abgaben,

Digitized by Google

welche nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt werden, bei der Vertheilung der Erstehungsgelder unberücksichtigt bleiben.

§. 19. Sollte mit der Aufforderung zur Anzeige des Betrags (§. 18) an einen Reallastenberechtigten oder an einen hypothekarischen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder sollte auf die Aufforderung eine Anzeige nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die den nicht angemeldeten Ansprüchen nach dem Inhalte des Grund- und Hypothekenbuchs und unter Berücksichtigung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs §§. 416, 417 und 511 (Seite 51 und 62 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) entsprechenden Beträge von den Erstehungsgeldern für die Berechtigten zurückzubehalten und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners für den Fall, daß der Anspruch bereits ganz oder theilweise getilgt ist.

Es sind jedoch hierbei Rückstände von Reallasten und von Zinsen jeder Art nur auf die drei letzten Jahre vor der Zwangsversteigerung, oder, dafern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage, oder wenn im Executionsprozesse nach §§. 86 fg. des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ꝛc. betreffend, vom 28. Februar 1838 (Seite 93 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) eine noch in Kraft bestehende Auflage, oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Zahlungsgebot erlassen worden war, von dem Antrage auf Erlassung der Auflage oder des Zahlungsgebots an zurückgerechnet, zu berücksichtigen.

§. 20. Nach Ablauf der zur Anzeige der Ansprüche gesetzten Frist hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf Grund der erfolgten Anmeldungen oder der sonst vorhandenen Unterlagen, insbesondere auch der Einträge im Grund- und Hypothekenbuche, unter Berücksichtigung der Vorschrift im §. 19, einen Plan zu Vertheilung der Erstehungsgelder, der bereits bezahlten sowohl als der rückständigen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 21 fg. zu entwerfen.

§. 21. Bei der Vertheilung der Erstehungsgelder kommen

Digitized by Google

die aus denselben zu befriedigenden Ansprüche in folgender Ordnung in Ansatz:

1. die Kosten der Versteigerung, sowie der Aufbewahrung und Verwaltung der Erstehungsgelder,

2. die angezeigten Rückstände von den auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, von den zur Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträgen und von den an die Landrentenbank und die Landesculturrentenbank zu zahlenden Landrenten und Landesculturrenten, soweit diese Rückstände in den letzten drei Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind,

3. die Rückstände von Reallasten (mit Ausnahme der im bürgerlichen Gesetzbuche §§. 515 und 517 [Seite 62 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863] erwähnten) auf drei Jahre, von der Versteigerung, oder, wenn der Berechtigte vor derselben Klage erhoben und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von der Anbringung der Klage, oder, wenn im Executionsprozesse nach §§. 86 fg. des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen 2c. betreffend, vom 28. Februar 1838 eine noch in Kraft bestehende Auflage oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Zahlungsgebot erlassen worden war, von dem Antrage auf Erlassung der Auflage oder des Zahlungsgebots zurückgerechnet, nebst Verzugszinsen,

4. die hypothekarischen Forderungen nebst den eingetragenen versprochenen Zinsen, ingleichen den gesetzlichen und den Verzugszinsen, und den eingetragenen Kosten, mit der Beschränkung, daß, wenn die Erstehungsgelder nicht zur Befriedigung aller eingetragenen Forderungen ausreichen, die Zinsen jeder Art, sowie die Rückstände von Auszügen und Leibrenten, nur auf die letzten drei Jahre vor den unter Nr. 3 bemerkten Zeitpunkten anzusetzen sind.

Die Berechtigten unter Nr. 2 kommen zusammen und, soweit nöthig, nach verhältnißmäßigen Antheilen, die unter Nr. 3 nach der im Grund- und Hypothekenbuche enthaltenen Reihefolge der Reallasten und die unter Nr. 4 nach der der Forderungen zum Ansatze und zur Befriedigung.

Digitized by Google

§. 22. Wer Zahlung aus der Erstehungsgeldermasse zu verlangen berechtigt ist, hat dieselbe, auch wenn seine Forderung an sich noch nicht fällig ist, anzunehmen, dafern er nicht auf Befriedigung aus der Erstehungsgeldermasse verzichtet. Ist eine noch nicht fällig gewesene Forderung unverzinslich, oder mit weniger, als mit fünf vom Hundert verzinslich, so ist die als Betrag der Forderung anzusetzende Summe nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs §. 720 zu berechnen.

§. 23. Der Vertheilungsplan ist allen Betheiligten, insbesondere auch dem Beklagten, mittels Umlaufs oder Vorlegung an Gerichtsstelle mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß, soweit sie innerhalb der Frist von 14 Tagen Ausstellungen gegen den Vertheilungsplan nicht erheben, nach Maßgabe desselben mit der Vertheilung werde verfahren werden.

Sollte mit der Bekanntmachung an einen Betheiligten nicht zu gelangen sein, so dauert die im §. 19 vorgeschriebene Zurückhaltung und Aufbewahrung bis auf Weiteres fort.

§. 24. Werden gegen den Vertheilungsplan Ausstellungen erhoben, welche sich nicht durch gütliche Vereinigung unter den Betheiligten erledigen lassen, so tritt richterliche Entscheidung ein.

§. 25. Bleibt nach Tilgung sämmtlicher in Gemäßheit von §. 22 aus der Erstehungsgeldermasse zu befriedigender Ansprüche etwas übrig, so ist dies zur Berichtigung von älteren, als dreijährigen Reallastenrückständen, sowie von älteren als dreijährigen Zinsenrückständen, nach der im §. 21 angegebenen Rangordnung zu verwenden.

Bleibt auch nach vollständiger Berichtigung dieser Rückstände noch Etwas von den Erstehungsgeldern übrig, so ist dies dem Eigenthümer des Grundstücks, gegen welchen mit der Zwangsversteigerung verfahren worden, auszuantworten.

§. 26. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden, bisher gültig gewesenen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865, §§. 224 bis 229 (Seite

Digitized by Google

41 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), werden aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 30. Juni 1868.

Johann.

(L. S.) Dr. **Robert Schneider.**

Verordnung,

die Stempelverwendung zu den Schriften im Mahnverfahren betreffend; vom 3. Juli 1868*).

(Ges.- u. V.-Bl. S. 456.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund ständischen Antrags hiermit verordnet, daß bei unterlassener Verwendung des erforderlichen Stempels zu den im Mahnverfahren (§. 28 fg. des Gesetzes, die Abkürzung und Verein-

*) In Betreff des „Liquidirens in Mahnsachen" hat das Justizministerium unterm 6. Juli 1868 an sämmtliche Untergerichte, folgende Verordnung erlassen: „Dem Justizministerium sind mehrfach Klagen über die Verschiedenheit der von den Gerichten in Mahnsachen aufgestellten Kostenberechnungen zugegangen. Diese Verschiedenheit hat, wie bei Einsichtnahme der aus Anlaß diesfallsiger Beschwerden eingeforderten Acten gefunden worden, nicht lediglich in der Nichtbeachtung der dem Gesetze, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 beigegebenen Taxvorschrift für die Gebühren der Gerichte in dem Mahnverfahren (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861 Seite 599 flg. unter I.) sondern namentlich auch darin ihren Grund, daß bei den Gerichten ein verschiedener Brauch einestheils insofern besteht, als einzelne Gerichte dem an den Schuldner nach §. 30 des gedachten Gesetzes zu erlassenden Zahlungsgebote Abschrift des Antrags des Gläubigers auf Erlassung des Zahlungsgebots und beziehendlich auch Abschrift von Beilagen dieses Antrags beizufügen pflegen, hierdurch aber einen Kopialaufwand verursachen, welchen andere Gerichte, indem sie dergleichen Abschriften dem Zahlungsgebote beizufügen unterlassen, vermeiden, anderentheils insofern, als

Digitized by Google

sachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861, Seite 597 des Gesetz- und Verordnungs-

---

mehrere Gerichte, wenn der Gläubiger außerhalb ihres Bezirks wohnhaft ist und deshalb die in §. 30 Absatz 3 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Zufertigung einer Abschrift des Zahlungsgebotes an denselben durch die Post erfolgt, dieser Zufertigung einen Behändigungsschein nach Maßgabe der Bestimmung der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867 unter III. 3. b. beifügen, während hinwiederum andere Gerichte die Zufertigung ohne Behändigungsschein bewirken und dadurch die Gebühr für letzteren nebst der Insinuationsgebühr ersparen.

Da das Justizministerium es nicht zulassen kann, daß noch fernerhin ein verschiedenes Verfahren in den angegebenen Beziehungen beobachtet werde, und da die möglichste Verminderung des Kostenaufwands im Mahnverfahren im höchsten Grade zu wünschen ist, so wird den Gerichten Folgendes zu erkennen gegeben.

Daß dem Schuldner mit dem Zahlungsgebote der Antrag auf Erlaß des letzteren und etwaige Beilagen dieses Antrags abschriftlich zugefertigt werden, ist nach der Ansicht des Justizministeriums, da das Zahlungsgebot, wenn dasselbe gemäß der Vorschrift in §. 30 Absatz 1 des mehrerwähnten Gesetzes vom 30. December 1861 ausgefertigt wird, selbst schon alles Wesentliche enthält, was dem Schuldner zu wissen nöthig ist, um den Grund oder Ungrund des an ihn erhobenen Anspruchs prüfen und sich darüber fassen zu können, ob er dem Zahlungsgebote Widerstand entgegensetzen solle oder nicht, nicht erforderlich. Das Justizministerium behält Sich übrigens vor, falls zu Seiner Kenntniß kommen sollte, daß dieser Ansicht entgegen, dennoch einzelnen Gerichten Zweifel darüber beigehen, ob bei Ausfertigung eines Zahlungsgebots die abschriftliche Zufertigung des Antrags auf Erlassung des letzteren und etwaiger Beilagen dieses Antrags zu entbehren sei, diese Zweifel auf Grund der in §. 37 des Gesetzes vom 30. December 1861 ausgesprochenen Ermächtigung durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Entscheidung im obigen Sinne zur Erledigung zu bringen.

Ferner ist auch die Frage, ob, wenn der Gläubiger in einem anderen Gerichtsbezirke wohnt und deshalb die Zufertigung der Abschrift des Zahlungsgebotes an denselben mittels der Post zu bewirken ist, dieser Zufertigung ein Behändigungsschein beizufügen sei, zu verneinen; denn es handelt sich hier lediglich um eine einfache Benachrichtigung des Gläubigers von dem ge-

Digitized by Google

blattes vom Jahre 1861) von den Betheiligten eingereichten Schriften von der Stempelstrafe abzusehen ist.

Es haben jedoch die Gerichtsbehörden für nachträgliche

---

schehenen Erlasse des Zahlungsgebotes, und wie in dieser Beziehung von den Gerichten vor dem Erscheinen der Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend, vom 13. März 1867, zufolge der Bestimmung im Anhange zu Cap. I. der revidirten Taxordnung vom 26. November 1840 unter I. bei Nr. 6 die dem Gläubiger zuzufertigende Abschrift des Zahlungsgebots einfach mittelst Post abgesendet zu werden pflegte, so würde gegenwärtig in Fällen der vorliegenden Art die Beifügung eines Behändigungsscheins um so weniger am Platze sein, als die in jener neueren Verordnung vom 13. März 1867 unter III. 3. hinsichtlich der unter Umständen durch die Post zu bewirkenden Zustellungen getroffenen Bestimmungen eine Erleichterung, nicht aber eine mit erhöhtem Kostenaufwande verbundene Erschwerung des Verkehrs mit den Gerichten herbeizuführen bezwecken.

Wenn im Uebrigen, wie beziehendlich schon oben bemerkt worden, wahrzunehmen gewesen ist, daß von den Gerichten gegen die dem Gesetze vom 30. December 1861 beigegebene Taxvorschrift für die Gebühren im Mahnverfahren, sowie insbesondere auch gegen die in dem der Generalverordnung, den Gebrauch von Druckformularen 2c. betreffend, vom 5. November 1866 beigefügten Verzeichnisse bei Nr. 19 und in der 1. Anmerkung zu diesem Verzeichnisse getroffene Taxbestimmung, nach welcher für die Ausfüllung eines als Reinschrift dienenden Formulars eines Zahlungsgebotes ebenso wie für die Ausfüllung eines als Abschrift hinauszugebenden dergleichen Formulars eine Kopialgebühr von je 2 Ngr. 5 Pf. angesetzt werden soll, vielfach gefehlt worden ist, so nimmt das Justizministerium hiervon Veranlassung, diese Taxbestimmungen andurch auf das Strengste einzuschärfen. Dabei wird zugleich bemerkt, daß neben der nurbemerkten Kopialgebühr von 2 Ngr. 5 Pf. für Ausfüllung des Formulars eines Zahlungsgebots der Ansatz einer besonderen Kopialgebühr für Reinschrift des nach §. 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. December 1861 dem Zahlungsgebote beizufügenden Kostenverzeichnisses nicht für passirlich erachtet werden kann, da letzteres einen integrirenden Theil des Zahlungsgebotes bildet und daher die Gebühr für Reinschrift des dem Zahlungsgebote beizufügenden Kostenverzeichnisses als in jener, für Ausfüllung eines Formulars eines Zahlungsgebotes bestimmten Kopialgebühr von 2 Ngr. 5 Pf. mit inbegriffen anzusehen ist." (Justiz-Minist.-Bl. II. Jahrg. S. 82).

Digitized by Google

Verwendung des Stempels, dessen Betrag von dem Urheber der Schrift mit den Kosten einzuziehen ist, Sorge zu tragen.

Dresden, am 3. Juli 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Bundesgesetz,

betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 4. Juli 1868*). (Bundes-Gesetzblatt S. 415).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Creditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine),

*) Vergl. hierzu die sächsische Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1868 weiter unten.

Digitized by Google

5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Beitrag*) der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

*) Muß jedenfalls „Betrag" heißen. Dieser Druckfehler kommt schon in der Zusammenstellung, welche dem Berichte der Reichstags-Commission beigegeben ist, vor, und ist von da auch in das Bundes-Gesetzblatt übergegangen.

Digitized by Google

7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;

8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;

9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

3) den Gegenstand des Unternehmens;

4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;

6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Digitized by Google

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter

Digitized by Google

einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12. Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften

Digitized by Google

ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Concurses die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Concurses nicht erfolgen kann. Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten

Digitized by Google

Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift

Digitized by Google

vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Atteſt des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vor-

Digitized by Google

schriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Digitized by Google

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Digitized by Google

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ange-

Digitized by Google

meldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Concurseröffnung ist vom Concursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Concursgerichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene

Digitized by Google

Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Digitized by Google

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

Digitized by Google

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Bd. 80. S. 631. §. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Digitized by Google

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48 der Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Curator, Verwalter) der Concursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurse und ihre Befriedigung aus der Concursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Accord (Concordat) findet nicht statt.

Der Concurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verification erhoben ist.

Digitized by Google

§. 52. Nachdem das Concursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Concurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Concursgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richtercommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der

Digitized by Google

in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Execution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann (§. 13), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der

Digitized by Google

Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58 in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Concursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62. Durch das in den §§. 52—61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Digitized by Google

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse, unterbrochen.

§. 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 26, Absatz 2, §. 31, Absatz 3, §. 33, Absatz 2, §§. 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

Digitized by Google

§. 68. Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

Wilhelm.

(L. S.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Gesetz,

einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betreffend; vom 8. Juli 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 463.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben für nöthig erachtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Concurs der Gläubiger in einigen Punkten der Abänderung zu unterwerfen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem dinglichen Rechte auf Befriedigung aus bestimmten unbeweglichen Sachen Anspruch haben, werden aus denselben abgesondert von anderen Gläubigern befriedigt.

Was von dem Erlöse für eine unbewegliche Sache nach Befriedigung der Gläubiger, welchen dieselbe haftet, übrig bleibt, fließt zur gemeinen Concursmasse.

§. 2. Die absonderungsberechtigten Gläubiger verfolgen ihre Ansprüche, soweit sie nur aus den, ihnen haftenden unbeweglichen Sachen Befriedigung suchen, gegen den Rechtsvertreter, unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Concursmasse angemeldeten Forderungen.

Doch können sie ihre Forderungen unter den dazu berechtigenden Voraussetzungen zugleich bei der gemeinen Concursmasse geltend machen.

§. 3. Die Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache des Gemeinschuldners erfolgt auf Antrag, zu dessen Stellung der Gütervertreter und jeder Gläubiger berechtigt sind. Die Vertheilung der Erstehungsgelder an die durch diese Sache gesicherten Gläubiger geschieht in dem für die Vertheilung der Erstehungsgelder nach einer Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung des Rechtsvertreters vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache gelegen ist.

§. 4. Die in §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen leiden auf die Befriedigung der Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerksvermögen keine Anwendung.

§. 5. Innerhalb vierzehn Tagen nach der Concurseröffnung hat das Concursgericht Diejenigen, welche Ansprüche als Concursgläubiger erheben wollen, durch eine öffentliche Ladung aufzufordern, bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile

1. bis zu einem gewissen Tage ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung bei Gericht unter Anführung der begründenden Thatsachen anzumelden,

Digitized by Google

2. an einem weiter bestimmten Tage zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie für Gütepflegung zu erscheinen. Auch ist

3. in derselben Aufforderung für den Fall, daß das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleichs sich nicht erledigt haben wird, Termin zu Bekanntmachung eines Ordnungserkenntnisses anzuberaumen.

§. 6. Der Rechtsnachtheil für Denjenigen, welcher seine Forderung bis zu dem im §. 5 unter 1 gedachten Tage nicht unter Anführung der sie begründenden Thatsachen anmeldet, besteht in der Ausschließung vom dem Creditwesen. Wer seine Forderung bereits vor Erlassung der Aufforderung bei dem Concursgerichte angemeldet und begründet, ingleichen wer dieselbe in einem Rechtsstreite verfolgt hat, kann zu deren Begründung auf die deshalb ergangenen Acten Bezug nehmen. Der besonderen Begründung eines Anspruchs auf bevorzugte Befriedigung bedarf es nicht, wenn das Recht auf diese Befriedigung aus dem Inhalte der Anmeldung von selbst sich ergiebt.

Der Rechtsnachtheil für Denjenigen, welcher in dem §. 5 unter 2 gedachten Termine nicht erscheint, oder in diesem Termine eine Seiten des Gerichts von ihm verlangte Erklärung nicht abgiebt, besteht darin, daß Alles, was über Feststellung der Masse und Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen, verhandelt und beschlossen worden ist, gegen ihn ebenso gilt, als ob er an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätte.

§. 7. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet für Diejenigen, welchen sonst die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse im Prozesse für ihre Person oder in Hinsicht auf die Eigenschaft der geltend gemachten Forderung gewährt wird, im Concursverfahren nicht statt.

Digitized by Google

§. 8. Die Frist zu Anmeldung und Begründung der Forderungen darf in der Regel nicht unter drei und nicht über acht Wochen betragen. Wenn bekannt ist, daß Gläubiger außerhalb Europa wohnen, ist die Frist angemessen, jedoch keinesfalls über sechs Monate zu verlängern. Dieser längeren Frist bedarf es nicht, wenn die außerhalb Europa wohnenden Gläubiger auf Concurseröffnung antrugen, oder in einem Deutschen Staate oder in dem Kaiserthume Oesterreich einen legitimirten Bevollmächtigten haben.

§. 9. Die im §. 5 bestimmte Aufforderung wird durch zweimaliges Einrücken in das Amtsblatt und in die Leipziger Zeitung dergestalt bekannt gemacht, daß die im §. 8 festgesetzte Frist zwischen dem Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung in diesen Blättern und dem Tage, mit welchem die Anmeldungsfrist abläuft, innen liegen muß.

Nächstdem ist die Aufforderung, ohne daß jedoch deren Wirksamkeit hiervon abhängt, durch Anschlag am Gerichtsbrete zu veröffentlichen, in einfacher Abschrift jedem bekannten angeblichen Gläubiger zuzustellen, oder durch die Post, und zwar ohne Beifügung eines Behändigungsscheins, zu übersenden, auch, wenn das Gericht dies für angemessen befindet, noch in andere inländische oder ausländische Blätter ein oder mehrere Male aufnehmen zu lassen.

§. 10. Die schriftlichen Anmeldungen, sowie die später einzureichenden Sätze sind in doppelten Exemplaren zu übergeben. Das Gericht hat das eine dieser Exemplare oder, wenn die Anmeldung oder eine Beantwortung mündlich geschehen ist, eine Abschrift des über dieselbe aufgenommenen Protocolls dem Gegner unverzüglich mit der darauf zu bringenden Aufforderung zur Beantwortung binnen einer bestimmten Frist zuzustellen, welche für die erste Beantwortung des Rechtsvertreters nicht über drei Wochen, für die zweite Beantwortung desselben nicht über zwei Wochen und für die Erklärung eines Gläubigers nicht über eine Woche hinauszusetzen ist.

Das Verfahren beschränkt sich auf drei Schriftsätze dergestalt, daß nach der ersten Beantwortung des Rechtsvertreters

Digitized by Google

dem Gläubiger eine Erwiderung zusteht, und über diese der Rechtsvertreter sich zu erklären berechtigt ist. Der Anberaumung eines Inrotulationstermins bedarf es nicht.

Im Laufe dieses Verfahrens hat sich der Rechtsvertreter auch über die Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung zu erklären.

§. 11. Der im §. 6 festgesetzte Rechtsnachtheil der Ausschließung tritt ein, ohne daß es der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheids bedarf.

§. 12. Der im §. 5 unter 2 bestimmte Verhörstermin ist in der Regel nicht über drei Wochen nach dem Zeitpunkte anzusetzen, für welchen die Beendigung des im §. 10 geordneten Verfahrens zu erwarten ist.

In diesem Termine hat das Gericht, soweit nöthig, auf Grund einer deshalb zu erfordernden Anzeige des Gütervertreters, über den Stand der Masse und die Gebahrung mit derselben, sowie nächstdem über die angemeldeten Forderungen und die Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung Vortrag zu erstatten, über Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung zu verhandeln und nach Befinden zur Abwendung oder Abkürzung des weiteren Verfahrens Vorschläge zu eröffnen, oder die etwa hierzu von anderer Seite gemachten Vorschläge zur Verhandlung zu bringen.

§. 13. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden älteren Vorschriften, sowie nächstdem

a) die Vorschrift des geschärften Mandats wider die Banquerroutiers vom 20. December 1766 und des für die Oberlausitz bekannt gemachten Mandats vom 2. August 1783 §. 22, daß von ausländischen Gläubigern keine anderen, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen,

b) die in der Vorschrift des Mandats vom 13. März 1822 §. 26 (Seite 213 der Gesetzsammlung vom Jahre 1822) enthaltene Ausnahmebestimmung, daß zu An- und Ausführung mehrerer Beschwerden, wenn wider ein Loca-

Digitized by Google

tionsurthel appellirt worden, eine Frist von vier Wochen gestattet sein soll,

c) die Vorschrift der Erl. Prozeßordnung zum 41. Titel §. 2, daß Diejenigen, welche die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genießen, sich bis zur Rechtskraft des Designationsurthels anzumelden berechtigt sein sollen,

und

d) die Vorschrift des Rescripts vom 14. Juni 1728 (C. A. F. I. Band 1, Seite 279), daß Fremde, sowie Diejenigen, welche ein rechtskräftiges Erkenntniß vor sich, oder ein Unterpfand in Händen haben, auch nach erfolgter Präclusion, sofern inzwischen nicht das Designationsurthel ergangen, binnen Jahresfrist mit ihren Forderungen noch gehört werden sollen,

werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 14. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten werden im Concursverfahren nach den von dem Justizministerium durch Verordnung bekannt zu machenden Taxbestimmungen in Ansatz gebracht.

§. 15. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf diejenigen Concursprozesse anzuwenden, welche nach der Bekanntmachung desselben eröffnet werden. Doch ist auch in den bereits eröffneten Concursprozessen auf Beibringung gerichtlicher Vollmachten Seiten ausländischer Gläubiger in der Regel nicht mehr zu bestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 8. Juli 1868.

Johann.

(L.S.) Dr. **Robert Schneider.**

Digitized by Google

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betreffend; vom 8. Juli 1868. (Ges.= u. V.=Bl. S. 466.)

Zur Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger betreffend, vom 8. Juli 1868 (Seite 463 fg. des Gesetz= und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

1. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind in Concursen, welche nach Bekanntmachung des bezeichneten Gesetzes eröffnet werden, nach den der gegenwärtigen Verordnung unter Z beigefügten Taxbestimmungen in Ansatz zu bringen.

2. Zur Vorbereitung der Entschließung über die Art und Weise, in welcher ein zur Concursmasse gehöriges Waarenlager oder eine andere zur Concursmasse gehörige Gesammtsache zu verwerthen sei, hat das Concursgericht, in wichtigeren Fällen und, insoweit es ohne nachtheilige Verzögerung geschehen kann, außer dem Gütervertreter auch diejenigen von den bekannten Gläubigern zu Rathe zu ziehen, welche dabei mit Rücksicht auf die Höhe der von ihnen angemeldeten Forderungen oder sonst am meisten betheiligt sind und bei denen sich eine Bekanntschaft mit den die möglichst vortheilhafte Verwerthung bedingenden Umständen voraussetzen läßt.

Die Auswahl dieser Gläubiger hängt vom Ermessen des Concursgerichts ab.

An den auf den Concurs zum Vermögen von Kaufleuten bezüglichen Bestimmungen im §. 5 des geschärften Mandats wider die Banqueroutiers vom 20. December 1766 wird durch diese Vorschrift Etwas nicht geändert*).

*) Banqueroutirmandat vom 20. Decbr. 1766 unter 5.: „Binnen dieser Zeit (d. h. bis zur Entscheidung über die Verwerthung der Masse) nun soll die Handlung bei Kaufleuten durch einen oder mehrere curatores massae, welche von den bereits bekannten die beträchtlichsten Forderungen haben, in hiesigen Landen

Digitized by Google

3. Wenn die bei Vertheilung der Concursmasse zu berücksichtigenden Forderungen rechtskräftig festgestellt sind und die Verwerthung der Concursmasse insoweit stattgefunden hat,

---

anwesenden chirographischen Gläubigern, dem judex förderſamſt vorzuſchlagen, und aus dem Mittel der in loco ſich befindenden, der Handlung verſtändigen, Creditoren zu nehmen, auch beſonders zu verpflichten ſind, mit Zuziehung eines zu beſtellenden, der Rechte kundigen, curatoris bonorum adminiſtrirt, und nach deren Ermeſſen der bereits in der Handlung ſtehende und hierzu beſonders zu verpflichtende Buchhalter oder andere Diener dazu gebraucht, zugleich aber ſothane Handlung ſowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenſtehende Schulden unterſucht, nicht minder von ihnen, was zu Fortſtellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranſtaltet, die außenſtehenden Schulden möglichſten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit den Creditoren, oder die künftige Diſtribution der Maſſe einzurichten, beſorgt werden. Ueber ſolche Adminiſtration der Maſſe hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwiſſen von obbenannten Curatoren nichts hauptſächliches zu unternehmen iſt, gebührende fleißige Obſicht zu führen, die eingehenden Gelder nach einer, mit nur beſagten Curatoren diesfalls zu treffenden Einrichtung ad depositum zu bringen, von letzteren, über den Zuſtand der Handlung und Maſſe, zum öftern vollſtändige Anzeige zu erfordern, und ſolche jedesmal ad acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Maaß und Weiſe, wie unten §. 17 mit mehrern verſehen, mit Auslaſſung der Edictalien, und ſonſt gebührend zu verfahren, auch die Creditoren, nach Beſchaffenheit der Maſſe, zu einigem Remiß oder zu länglicher Nachſicht zu disponiren, möglichſten Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, dafern er durch richtige Urkunden, oder ſonſt darthun könnte, daß er aus ohnverſehenen, ohne ſeine Verwahrloſung entſtandenen, im vorſtehenden §. 4 erwähnten unglücklichen Zufällen, im Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden und auf erſtatteten Bericht zur Churfürſtlichen Landesregierung, oder ſonſt gehörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anſtandes geholfen werden, auch dieſes alles ihm an ſeiner Ehren zwar unſchädlich ſein, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichtsſtühlen nicht gezogen, auch weder Handlungsdeputirter noch Kramermeiſter werden, ſowohl der diesfalls bereits aufhabenden Functionen ſofort verluſtig ſein, nicht minder, ſo lange, bis er ſeinen Creditoren wegen ihrer völligen Forderungen befriedigt zu haben, beibringt, denjenigen, ſo kein Falliment gemacht, bei öffentlichen Zuſammenkünften jedesmal nachſtehen ſoll. Wornächſt zu Erſparung der Koſten hiermit ver-

Digitized by Google

daß sich übersehen läßt, daß gewisse Beträge von der Concursmasse auf die festgestellten Forderungen zum Mindesten ausfallen werden, die Ertheilung eines auf die gesammte bereits vorhandene Concursmasse sich erstreckenden Vertheilungsbescheids aber noch Anständen unterliegt, so ist die im Concursdepositum vorhandene Baarschaft, insoweit dieselbe nicht zur Deckung etwaiger Masseschulden zurückzubehalten ist, unerwartet des Vertheilungsbescheids auf jene Mindestbeträge zur Auszahlung zu bringen. Dabei sind zuerst die Forderungen der mit Vorzugsrechten versehenen Gläubiger, nach diesen aber die der übrigen Gläubiger, und zwar, sofern die verfügbare Baarschaft zur Deckung der Gesammtsumme der Mindestbeträge nicht ausreicht, verhältnißmäßig zu berücksichtigen. Es wird jedoch hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß eine solche vorläufige Vertheilung und Auszahlung ohne eine zu den diesfallsigen Interessen der Gläubiger außer Verhältniß stehende Mühwaltung geschehen kann.

Was in der Erl. Prozeßordnung zu Titel XLI §. 6*) wegen der vor rechtskräftiger Entscheidung über sämmtliche angemeldete Forderungen zu bewirkenden vorläufigen Auszahlungen an die mit Vorzugsrechten versehenen Gläubiger vorgeschrieben ist, bleibt unverändert in Kraft.

Dresden, am 8. Juli 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

---

ordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu seiner Handlung und Wohnung nöthige Behältnisse auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bei ereignetem Falliment die Miethe nicht länger, als zu nächstfolgenden Ostern oder Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor Ostern sich zutrüge, sodann die Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geschehen, bis Ostern des künftigen Jahres continuirt werden soll."

*) Die betreffende Bestimmung lautet: „Nachdem auch öfters aus des Schuldners Gütern oder einem Theil derselben Geld zum gerichtlichen deposito kommet, ehe der passus liquidi oder prioritatis bei allen Interessenten zur Richtig-

Digitized by Google

Z.

Taxordnung für das Concursverfahren*).

A. Gerichtskosten.

1. Für die Beschlagnahme und sonstige Constituirung der Activmasse, für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung derselben, einschließlich der Verwahrung und Auszahlung der Baarbestände, sowie der Eintragung und Löschung der Concurseröffnung im Grund- und Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der nach den allgemeinen Taxvorschriften zu berechnenden Kosten der Sequestration, der Auction, der Subhastation und der Vertheilung der Erstehungsgelder, sind je nach dem Betrage der Activmasse anzusetzen

a) bei einem Betrage bis mit 1000 Thlr.: — = 15 Ngr. von jeden vollen 20 Thlr.,

b) hierzu bei einem Mehrbetrage über 1000 Thlr. bis mit 2000 Thlr. noch 1 Thlr. — = — = von jedem vollen Hundert des Mehrbetrags,

c) hierzu bei einem Mehrbetrage über 2000 Thlr. bis mit 20,000 Thlr. noch — = 15 Ngr. — = von jedem vollen Hundert des Mehrbetrags,

---

keit gebracht werden mögen; als wollen Wir, daß ein jeder Richter, sobald als wegen der Location einiger prioritätischer Gläubiger res judicata vorhanden, die ausgebliebenen aber präcludiret, denenjenigen, so dergleichen Urthel oder ein liquidum vor sich haben, aus dem deposito das ihrige ganz oder zum Theil gegen Quittung auszahlen, jedoch, wenn diesen andern, deren Forderungen noch nicht rechtskräftig locirt, oder zum liquido gebracht, der Ordnung nach vorgehen, so viel als zu deren künftigen Befriedigung an Kapital und nach Gelegenheit interesse morae nöthig aussetzen, auch denen ersteren, so viel als die Unkosten zu ihrem Antheil ungefähr austragen möchten, abziehen und innebehalten solle. Wie denn zu solchem Ende in denen Urtheln und Abschieden jedesmal nebst denen Kapitalien, auch die Zinsen, und von welcher Zeit an solche zu entrichten, so viel möglich zu exprimiren, darbei aber die letztern weiter nicht, als von denen nächsten 3 Jahren vor entstandenem Concurs, oder der diesfalls erhobenen Klage anzusetzen."

*) Specielle Berechnung der nach dieser Taxordnung sich ergebenden Sätze siehe Seite 191 bis 194.

Digitized by Google

d) hierzu bei jedem weiteren Mehrbetrage noch —= 15 Ngr. —= von jedem vollen Zweihundert des Mehrbetrags.

2. Für die öffentliche Aufforderung an die Concursgläubiger, für die Anmeldung derselben die Leitung des Verfahrens, die Abhaltung des Verhörstermins, die Abfassung und Bekanntmachung des Ordnungserkenntnisses sind ebenfalls nach dem Betrage der Activmasse die vorstehenden Sätze zu berechnen. Dieselben können aber und zwar bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn eine solche Erhöhung wegen der größeren Zahl der angemeldeten Forderungen angemessen erscheint.

3. Wird der eröffnete Concurs durch Vergleich oder aus einem anderen Grunde gehoben, so ist je nach dem Stadium, bis zu welchem das Verfahren vorgeschritten war, ein angemessener Theil der Sätze unter 1 und 2 zu liquidiren.

4. Wird auf eine förmliche Beweisführung erkannt, oder wird gegen eine Entschließung oder gegen ein Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet, so kommen die durch die Beweisführung und die durch das Rechtsmittel entstehenden Kosten aller Art nach den deshalb in den allgemeinen Taxvorschriften geordneten Sätzen besonders zum Ansatze.

5. Für die gerichtlichen Erörterungen über die Nothwendigkeit der Concurseröffnung sind, wenn der Concurs eröffnet worden ist, besondere Kosten nicht anzusetzen, im entgegengesetzten Falle ist wegen jener Erörterungen nach den allgemeinen Taxvorschriften zu liquidiren.

6. In den oben unter 1 und 2 bestimmten Gebühren sind die Gebühren requirirter inländischer Gerichte, sowie der Bezirksgerichte, für deren Thätigkeit als Spruchbehörden mit begriffen. Außerdem dürfen nur Auslösungen und Fortkommenvergütungen, sonstige baare Verläge und Separatgebühren gefordert werden. Botenlöhne, Insinuationsgebühren und Schreibelöhne, soweit letztere nicht durch ausdrücklich verlangte Abschriften erwachsen, kommen nicht in Ansatz.

Digitized by Google

B. Kosten des Gütervertreters und des Rechtsvertreters.

1. Dem Gütervertreter und dem Rechtsvertreter wird für deren gesammte Geschäftsführung gewährt einem Jeden:

a) bei einem Betrage der Activmasse bis mit 1000 Thlr.: 1 bis 3 von jedem vollen Hundert,

b) hierzu bei einem Mehrbetrage über 1000 Thlr. bis mit 5000 Thlr. noch $^1/_2$ bis 2 von jedem vollen Hundert,

c) hierzu bei jedem weiteren Mehrbetrage noch $^1/_4$ von jedem vollen Hundert.

2. Ist das Amt des Güter- und des Rechtsvertreters in Einer Person vereinigt, so sind die vorstehends geordneten Ansätze für eine jede der beiden Vertretungen statthaft.

3. Beide Vertreter sind berechtigt, sowohl im Concursverfahren, als wenn einer derselben Namens der Gläubigerschaft Prozesse führt, neben den unter 1 bestimmten Sätzen diejenigen außergerichtlichen Kosten nach den in der revidirten Taxordnung für die Advocaten (Seite 195 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) geordneten Sätzen zu fordern, in deren Erstattung der Gegner verurtheilt wird und welche wirklich erstattet werden. Aus der Masse werden von den in solchen Prozessen erwachsenen Kosten nur die taxmäßigen Meilengebühren und Verläge vergütet.

4. Außer den unter 1 und 2 geordneten Gebühren passiren dem Gütervertreter und dem Rechtsvertreter nur noch die taxmäßigen Meilengebühren und Verläge.

5. Bei Festsetzung der Gebühren der Vertreter innerhalb der unter 1 angegebenen höchsten und niedrigsten Beträge hat das Concursgericht hauptsächlich auf den Umfang und die Schwierigkeiten der Geschäftsführung, auf die bewiesene Thätigkeit und Umsicht und auf den Betrag der aus der Masse sonst zu übertragenden Kosten zu sehen.

Im Falle außerordentlicher Mühwaltung kann das Concursgericht die nach den Prozentsätzen unter 1 zu bestimmende Vergütung angemessen erhöhen.

6. Scheidet einer der Vertreter vor Beendigung des Con-

Digitized by Google

cursverfahrens aus, oder wird das Concursverfahren vor dessen Beendigung gehoben, so kann ein, den Leistungen des Vertreters entsprechender Theil der unter 1 geordneten Vergütung in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters von dessen Nachfolger.

7. Auf die den Vertretern gebührende Vergütung können, soweit der Betrag der Activmasse und der Umfang der Bemühungen sich übersehen lassen, den jeweiligen Bemühungen entsprechende Abschlagszahlungen gewährt werden.

Anmerkung zu den Abschnitten unter A. und B.

Bei Ausmittelung des Betrags der Activmasse kommen die in Folge von Rückforderungen ausgeschiedenen Bestandtheile mit in Ansatz und werden veräußerte und eingezogene Bestandtheile nach dem Erlöse, unveräußerte nach der Taxe, Werthpapiere, welche einen Börsencours haben, nach demselben, andere Forderungen nach dem Nennwerthe, unsichere Außenstände nach dem muthmaßlichen Ertrage, uneinziehbare Forderungen gar nicht berechnet.

Die Grundstücke des Gemeinschuldners sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Befriedigung der Grundstücksgläubiger einen Ueberschuß für die gemeine Masse gewähren.

C. Kosten der Rechtsbeistände.

1. Für die gesammte advocatorische Thätigkeit bei Anmeldung einer Forderung zur Befriedigung aus der gemeinen Concursmasse, bei Absetzung des Verfahrens, bei Abwartung des Verhörstermins, bei Bekanntmachung der Entschließungen und Erkenntnisse erster Instanz, bei den aus Anlaß der Anmeldung vorkommenden Bescheinigungen, Interventionen, Streitankündigungen, Benennungen des Vertretungspflichtigen und Eidesleistungen, Erhebung und Auszahlung der ausfallenden Gelder können berechnet werden.

a) bei einem Betrage bis mit 50 Thlr. von jedem Thaler —= 1 Ngr. —=,

b) hierzu bei einem Mehrbetrage über 50 Thlr. bis mit

Digitized by Google

150 Thlr. noch —= 15 Ngr. —= von jeden vollen 20 Thlr.,

c) hierzu bei einem Mehrbetrage über 150 Thlr. bis mit 500 Thlr. noch —= 20 Ngr. —= von jeden vollen 50 Thlr.,

d) hierzu bei einem Mehrbetrage über 500 Thlr. bis mit 1000 Thlr. noch —= 20 Ngr. —= von jeden vollen 100 Thlr.,

e) hierzu bei einem Mehrbetrage über 1000 Thlr. bis mit 10,000 Thlr. noch —= 20 Ngr. —= von jeden vollen 200 Thlr.,

f) hierzu bei jedem weiteren Mehrbetrage noch —= 20 Ngr. —= von jeden vollen 500 Thlr.

2. Neben der unter 1 bestimmten Vergütung hat der Advocat nur

a) die taxmäßigen Meilengebühren und Verläge, sowie

b) im Falle einer erkannten Beweisführung oder im Falle der Einwendung eines Rechtsmittels gegen eine Entschließung oder ein Erkenntniß für die hierbei vorkommenden Verrichtungen die dafür in der revidirten Taxordnung für die Advocaten (Seite 195 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) bestimmten Gebühren und Verläge zu fordern.

3. Nach derselben revidirten Taxordnung für die Advocaten hat der Advocat seine Kosten auch dann zu liquidiren, wenn ihm im Laufe des Concursverfahrens die Vornahme anderer Handlungen, als die Anmeldung einer Forderung zur Befriedigung aus der gemeinen Concursmasse übertragen worden ist. Dies gilt insbesondere von der advocatorischen Thätigkeit zum Zwecke der Befriedigung einer Forderung aus dem Erlöse von Grundstücken. Doch ist der Advocat, wenn eine und dieselbe Forderung aus dem Erlöse von Grundstücken und aus der gemeinen Concursmasse befriedigt werden soll, für die Anmeldung bei der letzteren und die mit dieser Anmeldung zusammenhängenden Verrichtungen nur die Hälfte der unter 1 a bis f geordneten Vergütung zu fordern berechtigt.

Digitized by Google

4. Wenn der Concurs durch Vergleich im Verhörstermine gehoben wird, passiren die vollen Ansätze unter 1 a bis f; gelangt der Concurs durch Vergleich oder aus einem anderen Grunde früher zur Beendigung, so hat das Concursgericht nach dem Umfange der Bemühungen des Sachwalters zu ermessen, ob die Ansätze voll oder nur nach einem Antheile für passirlich zu achten sind.

Sind im Laufe des Concursverfahrens zu dem unter 1 gedachten Zwecke in Ansehung einer und derselben Forderung mehrere Sachwalter nach einander thätig gewesen, so passirt für jeden derselben ein nach dem Umfange seiner Bemühungen zu bemessender Theil der unter 1 a bis f festgesetzten Beträge, welcher für jeden bis zu zwei Dritttheilen derselben ansteigen kann.

Verordnung,

zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, und des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; vom 23. Juli 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 499.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (Seite 315 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), und des Bundesgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Seite 415 fg. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes Nr. 24 von diesem Jahre) wird im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

A.

Zu dem Gesetze vom 15. Juni 1868.

Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 1. Die Verwaltungsbehörde, welcher nach §. 6 unter a des Gesetzes die Genehmigung einer Stiftung oder Anstalt

Digitized by Google

und ihres Zweckes, sowie die Anerkennung von Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen als juristische Personen zusteht, ist dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftskreise die Angelegenheiten der betreffenden Stiftung, Anstalt oder Vermögensmasse ihrem Zwecke nach gehören.

Zu §. 7 des Gesetzes.

§. 2. Die Genehmigung zu den für juristische Personen in Anspruch genommenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen ist von demjenigen Ministerium zu ertheilen, zu dessen Geschäftskreise die durch das von den Ausnahmen betroffene Gesetz geregelten Angelegenheiten gehören.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 3. Die zur Verfügung des Erlöschens einer juristischen Person der §. 6 des Gesetzes unter a gedachten Art zuständige Verwaltungsbehörde ist dasjenige Ministerium, welches die daselbst gedachte Genehmigung oder Anerkennung ausgesprochen hat.

Zu §. 66 des Gesetzes.

§. 4. Die nach §. 66 des Gesetzes bei Gericht einzureichenden Mitgliederverzeichnisse und Anzeigen über beigetretene und ausgeschiedene Mitglieder sind zu den Genossenschaftsacten zu nehmen.

Ein jedes eingereichte Mitgliederverzeichniß ist bis zur nächsten Einreichung eines solchen bei jeder in der Zwischenzeit eingehenden Anzeige über den Beitritt oder den Austritt von Mitgliedern durch die Veränderung anzeigende, mit rother Tinte zu bewirkende Zusätze vom Gerichte zu vervollständigen.

Diese Zusätze sind, soweit sie das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, an den Rand des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe des Tages des Ausscheidens und, insoweit sie den Beitritt von neuen Mitgliedern betreffen, an das Ende des Verzeichnisses zu bringen.

Zu §§. 70 fg. des Gesetzes.

§. 5. Genossenschaften, welche zugleich Handelsgesellschaften und daher in das Handelsregister einzutragen sind, werden in das besondere Genossenschaftsregister nicht eingetragen.

Digitized by Google

Die Verbindung des Genossenschaftsregisters mit dem Handelsregister findet, insoweit solche zu erfolgen hat, in der Weise statt, daß die in ein Folium des Handelsregisters einzuschreibende Genossenschaft in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums als Genossenschaft bezeichnet wird.

§. 6. Die in §§. 14 bis 20, 22, 24, 25, 30, 33 und 35 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October 1861, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 559 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), sowie in der Verordnung, die Verlautbarung der kaufmännischen Concurse im Handelsregister betreffend, vom 7. März 1868 (Seite 188 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) in Betreff der Handelsregister gegebenen Vorschriften sind auf die Genossenschaftsregister analog dergestalt in Anwendung zu bringen, wie es den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes entspricht.

§. 7. Bei Führung der dem Handelsregister einzuverleibenden Folien des Genossenschaftsregisters sind die Vorschriften in §§. 26 bis 28 der im §. 6 dieser Verordnung erwähnten Ausführungsverordnung vom 30. December 1861 mit den durch das Gesetz bedingten Modificationen anzuwenden.

Insbesondere ist in die zweite Rubrik solcher Folien, dafern die betreffende Genossenschaft nicht Actiengesellschaft ist,

1. die Angabe, ob die Zahl der Mitglieder und deren Haftpflicht beschränkt oder unbeschränkt ist,
2. dafern das Statut die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftscapitals vorschreibt, die Höhe des letzteren und, wenn den Mitgliedern im Statute die Bildung von Stammantheilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung

einzutragen.

§. 8. In die erste Rubrik eines jeden Foliums des getrennt vom Handelsregister zu führenden Genossenschaftsregisters, welche die Ueberschrift „Name" erhält, sind der Name

Digitized by Google

der Genossenschaft, deren Statut, spätere Abänderungen des letzteren, die Auflösung der Genossenschaft und der Beschluß, auf die juristische Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

Bei der Eintragung des Statuts ist in der Weise zu verfahren, daß im Register

1. der Tag der Ausstellung des Statuts und, dafern die Genossenschaft beim Erlasse des Gesetzes die juristische Persönlichkeit bereits erlangt gehabt hat, der Tag der Ausstellung der Bestätigungsurkunde,
2. der Sitz der Genossenschaft,
3. eine allgemeine Bezeichnung des Zweckes der Genossenschaft, dafern derselbe nicht schon durch den Namen der Genossenschaft mit genügender Bestimmtheit angegeben ist,
4. die Dauer der Vereinigung, dafern eine solche im Voraus festgesetzt ist,

angegeben wird.

Bei Abänderungen des Statuts sind im Register

1. der Tag der Ausstellung der betreffenden Urkunde,
2. dafern die Abänderung die im vorigen Absatze unter Nr. 2 bis 4 gedachten Verhältnisse betrifft, eine den Gegenstand der abändernden Bestimmungen angebende Bemerkung, in anderen Fällen dagegen nur die Angabe, daß das Statut abgeändert worden sei,

einzutragen.

§. 9. In die zweite Rubrik eines jeden Foliums des getrennt vom Handelsregister zu führenden Genossenschaftsregisters, welche die Ueberschrift „Mitglieder" erhält, sind einzutragen:

a) bei Actiengesellschaften

1. die allgemeine Bemerkung, daß die Actieninhaber Mitglieder sind,
2. die Zahl und der Nominalbetrag der Actien oder Actientheile,
3. die nach §. 41, Absatz 2 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse;

Digitized by Google

b) bei anderen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht oder bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht
   1. die Angabe, ob die Zahl der Mitglieder und die Haftpflicht derselben beschränkt oder unbeschränkt ist,
   2. dafern das Statut die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftscapitals vorschreibt, die Höhe des letzteren und, wenn den Mitgliedern im Statute die Bildung von Stammantheilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung;

c) bei Genossenschaften, deren Statut weder die Aufbringung eines Gesellschaftscapitals, noch regelmäßige Mitgliederbeiträge bestimmt, eine darauf bezügliche Bemerkung;

d) bei Genossenschaften aller Arten die Abänderungen des Statuts in Betreff der vorstehend unter a, b und c erwähnten Verhältnisse.

§. 10. In die dritte Rubrik eines jeden Foliums des getrennt vom Handelsregister zu führenden Genossenschaftsregisters, welche die Ueberschrift „Vertreter" erhält, sind

die Namen und der Wohnort der legitimirten Vertreter des Vorstands, die nach §. 76 des Gesetzes vom Gerichte einstweilen bestellten Vertreter und die Liquidatoren

einzutragen.

§. 11. Das Gericht, welches das Genossenschaftsregister oder das Handelsregister mit dem Folium für die betreffende Genossenschaft führt, kann vom Vorstande der Genossenschaft jederzeit die Vorlegung der die Bei- und Austrittserklärungen enthaltenden Bücher oder Acten der Genossenschaft verlangen.

§. 12. Als Gebühren sind

a) für die dem Gerichte nach §. 72, Absatz 1 des Gesetzes obliegende Prüfung,

b) für jede Eintragung in das Genossenschaftsregister, einschließlich der deshalb zu bewirkenden Benachrichtigungen und öffentlichen Bekanntmachungen,

nach Verhältniß der Mühwaltungen und des Umfangs des

Digitized by Google

betreffenden genossenschaftlichen Unternehmens je 1 bis 5 Thaler zu erheben.

Für alle übrigen Arbeiten, welchen das Gericht auf Grund des Gesetzes sich zu unterziehen hat, sind die Gebühren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Ansatz zu bringen.

Für die Einträge in das Genossenschaftsregister ist Stempel nicht zu verwenden. Dagegen unterliegen schriftliche Anmeldungen für das Genossenschaftsregister dem Schriftenstempel und hat bei den mit der Führung der Genossenschaftsregister verbundenen amtlichen Geschäften die Stempelverwendung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu geschehen.

§. 13. Die im §. 82, Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind stempelfrei und die daselbst angeordneten Einträge sind gebührenfrei zu bewerkstelligen.

B.

Zu dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868.

§. 14. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Mitglieder, deren Name oder Firma die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthält, auch dann in das Handelsregister einzutragen, wenn sie nicht gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben.

§. 15. Wenn zufolge der Art der Anmeldung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht der Mitglieder oder zufolge des Inhalts des bei der Anmeldung eingereichten Statuts oder Gesellschaftsvertrags Zweifel darüber begründet erscheinen, ob die Genossenschaft sich als eine nach dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 zu beurtheilende „eingetragene Genossenschaft" oder als eine nach dem im Eingange dieser Verordnung gedachten Gesetze vom 15. Juni 1868 zu beurtheilende Genossenschaft angesehen wissen wolle, so ist die Genossenschaft von dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, da nöthig nach vorgängiger Verständigung, zur Abgabe einer Erklärung hierüber und zu der dieser Erklärung entsprechenden Erläuterung oder Ergänzung des Statuts oder Gesellschafts-

Digitized by Google

vertrags aufzufordern und bis zu dessen Erfolge die weitere Verfügung auf die Anmeldung zu beanstanden.

§. 16. Der Name oder die Firma einer Genossenschaft, deren Statut oder Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 nicht entspricht, darf die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" nicht enthalten.

Diese Bestimmung tritt mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

§. 17. Die Vorschriften in §§. 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung sind bei Führung der für „eingetragene Genossenschaften bestimmten Folien des Handelsregister in der Weise analog anzuwenden, wie es den einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 entspricht.

§. 18. In Betreff der nach dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 vom Gerichte zu erlassenden Bekanntmachungen ist den Bestimmungen im §. 31 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs u. s. w. vom 30. December 1861 nachzugehen.

§. 19. Wenn das Handelsgericht den Vorstand der Genossenschaft oder die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 66, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 angezogenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat, so sind dabei die Bestimmungen im §. 23 der obenerwähnten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zur Anwendung zu bringen.

Dresden, am 23. Juli 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Rosenberg.

Verordnung,

die Eidesleistungen der Juden betreffend; vom 3. August 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 504.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund ständischer

Digitized by Google

Ermächtigung in Bezug auf die Eidesleistungen der Juden verordnet, was folgt:

§. 1. Bei allen Eidesleistungen der Juden ist künftighin das nachstehend in §§. 2 bis 4 geordnete Verfahren gleichmäßig zu beobachten.

§. 2. Den Eid leistet der Schwörende mit bedecktem Haupte unter Emporhebung der rechten Hand.

§. 3. Die Eidesformel beginnt mit den Worten:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich, daß ꝛc.

und schließt mit den Worten:

So wahr mir helfe Adonai, der Gott Israels, Amen.

§. 4. Unter denjenigen Voraussetzungen, unter denen bei Eidesleistungen der Christen die Zuziehung eines Geistlichen stattfindet, ist bei Eidesleistungen der Juden ein Rabbiner zuzuziehen.

§. 5. Die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbaren Vorschriften des Gesetzes, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 30. Mai 1840 (Seite 90 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) werden außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 3. August 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider.

Manitius.

Verordnung,

die fernere Gültigkeit der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865, sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betreffend; vom 3. August 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 504.)

Nachdem die auf dem zwölften ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände zu der unterm 9. Januar 1865

Digitized by Google

erlassenen Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend (Seite 3 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), die in der ständischen Schrift vom 19. Juli 1864 vorbehaltene Genehmigung unter der Voraussetzung einer Abänderung von §. 224 dieser Verordnung ertheilt haben und diese Voraussetzung mit dem Erlasse des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend, vom 30. Juni dieses Jahres (vergl. §. 21 unter 2 dieses Gesetzes, Seite 446 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) eingetreten ist, so ist wie mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wird, den Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 9. Januar 1865 auch fernerhin nachzugehen, insoweit dieselben nicht durch das erwähnte Gesetz vom 30. Juni dieses Jahres abgeändert worden sind oder durch die nachfolgenden Bestimmungen, welche mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund der in der ständischen Schrift vom 21. April dieses Jahres ertheilten Ermächtigung hiermit verfügt werden, eine Abänderung erleiden.

1. Die nach §§. 419, 421 und 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu Grundstücksabtrennungen, zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, zur Eintragung von Reallasten in das Grundbuch, ingleichen bei Grundstücksabtrennungen zur Befreiung des Trennstücks von den eingetragenen Reallasten steht in allen Fällen der Grund- und Hypothekenbehörde zu, in deren Grund- und Hypothekenbuch das betreffende Grundstück eingetragen ist.

2. Wenn rücksichtlich einer Forderung, für welche mehrere, in den Bezirken verschiedener Grund- und Hypothekenbehörden gelegene Grundstücke verpfändet sind, in dem Grund- und Hypothekenbuche der einen von den betreffenden Behörden eine Veränderung eintritt, so hat diese Behörde nach Ablauf von vierzehn Tagen, sofern ihr nicht vorher nachgewiesen wird, daß

Digitized by Google

die Veränderung auch auf den die mitverpfändeten Grundstücke betreffenden Grund- und Hypothekenbuchsfolien verlautbart ist, diejenigen Grund- und Hypothekenbehörden, in deren Bezirken die mitverpfändeten Grundstücke gelegen sind, von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen.

Für Benachrichtigungen der vorstehend bezeichneten Art sind Gebühren nicht in Ansatz zu bringen.

3. In allen Fällen, in denen nach §§. 1919, 1941, 1942 und 1946 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Veräußerung von Sachen des Bevormundeten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschehen darf, ist zur Ertheilung der Genehmigung das Vormundschaftsgericht erster Instanz zuständig.

Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erster Instanz kann der Vormund auch die nothwendiger Weise zur Versteigerung gelangenden Sachen des Bevormundeten an sich bringen.

4. Die Zubilligung eines Honorars an den Vormund, dem ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Bevormundeten herrührt, nicht ausgesetzt ist, steht dem Vormundschaftsgerichte erster Instanz zu.

5. Die Entschließung darüber, ob ein Verschwender zu bevormunden und ob ein unter Vormundschaft gestellter Verschwender wieder für handlungsfähig zu erklären sei, hat durch dasjenige Gericht zu erfolgen, welches im Falle der Verhängung oder der Aufhebung der Vormundschaft den Vormund zu bestellen oder zu entlassen haben würde.

6. Gesuche um Volljährigkeitserklärung, um Ehelichsprechung außerehelicher Kinder und um Genehmigung der Annahme an Kindesstatt sind bei den Untergerichten anzubringen und von diesen mittelst gutachtlichen Berichts dem Justizministerium anzuzeigen.

7. Wenn die Veränderung des Wohnorts des Bevormundeten es in dessen Interesse als angemessen erscheinen läßt, die Leitung der Vormundschaft dem Gerichte des neuen Aufenthaltsorts zu übertragen, und das Gericht des neuen Aufenthaltsorts zu einem anderen Appellationsgerichtsbezirke gehört, als das beim Eintritte der Veränderung die Vormund-

Digitized by Google

schaft leitende Gericht, so ist die wegen Herbeiführung der in diesem Falle zur Zuständigkeit des Justizministeriums gehörenden Auftragsertheilung erforderliche Einleitung, auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amtswegen, von dem Vormundschaftsgerichte erster Instanz zu treffen und der deshalb nöthige Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

Die Bestimmungen in der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782, Cap. XVI, §§. 3 und 6, Cap. XXIV, §. 10, und Cap. XXVI, §. 4, in der Ausführungsverordnung vom 28. März 1835, §. 8 unter 5 (Seite 214 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in §§. 33, 60, 76, 202 und 203 der im Eingange erwähnten Verordnung vom 9. Januar 1865 werden, soweit sie mit den vorstehenden Vorschriften nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 3. August 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Verordnung,

Abänderungen, beziehendlich Erläuterungen der Verordnung über die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, vom 13. November 1867 betreffend; vom 16. September 1868. (Ges.- u. V.-Bl. S. 889.)

Durch die Verordnung, die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, betreffend, vom 13. November 1867 (Seite 348 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) ist wegen der Anlegung von Grundbuchsfolien für nicht in Staatsforstrevieren bestehende Staatsgüter nähere Anweisung ertheilt und sind die Gerichtsämter benachrichtigt worden, daß das Finanzministerium die ihm untergebenen Verwaltungsbehörden beauftragt habe, die Anträge auf Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter der bezeichneten Art bei

Digitized by Google

den zuständigen Grund- und Hypothekenbehörden zu stellen. Wenn nun aber das Finanzministerium für zweckmäßig befunden hat, die Stellung von Anträgen auf Anlegung von Grundbuchsfolien für solche Staatsgüter, welche den Zwecken anderer Ministerien und deren Dependenzen dienen, diesen anderen Ministerien zu überlassen, so werden im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien die Gerichtsämter hierdurch angewiesen, den Anträgen auf Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter nicht blos dann, wenn sie vom Finanzministerium selbst oder von Behörden, welche diesem untergeben sind, gestellt worden, sondern auch dann, wenn sie bei einem Staatsgute der vorbezeichneten Bestimmung von dem betreffenden anderen Ministerium, beziehendlich von einer demselben untergeordneten Behörde ausgehen, in Mangel sachlicher Bedenken zu entsprechen, die gefertigten Folienentwürfe aber in diesem wie in jenem Falle an das Finanzministerium, und zwar, wie hiermit verordnet wird, in doppelten Exemplaren einzusenden.

Zugleich werden, soviel die Anlegung von Folien für die von dem Justizministerium für Zwecke seines Ressorts benutzten Staatsgrundstücke betrifft, die Vorstände der Bezirksgerichte und Gerichtsämter hiermit beauftragt, für die ihrer Verwaltung unterstehenden Grundstücke die Anlegung von Grundbuchsfolien bei den zuständigen Grund- und Hypothekenbehörden zu beantragen.

Im Uebrigen hat es allenthalben bei der obgedachten Verordnung vom 13. November 1867 sein Verbleiben und ist auch fernerhin, wie in dieser Verordnung bestimmt ist, bei der Anlegung von Grundbuchsfolien für nicht in Staatsforstrevieren bestehende Staatsgüter die Verordnung, die Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere betreffend, vom 4. August 1866 (Seite 192 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), insoweit dieselbe nicht mit Rücksicht auf die bei den Staatsforstreviren obwaltenden besonderen Verhältnisse einige Abweichungen von den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden allgemeinen formellen Vorschriften bedingt, zur Richtschnur zu nehmen, als wo-

Digitized by Google

nach insbesondere in Hinblick auf die in §. 8 verb. mit §. 4 der letzteren Verordnung getroffene Bestimmung, es bei Staatsgütern, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, ebenso wie bei Staatsforstrevieren der Angabe des Rechtsgrundes zur Eigenthumserwerbung bei dem Eintrage des Staatsfiscus im Königreiche Sachsen als Eigenthümers in der zweiten Rubrik des Foliums in der Regel nicht bedürfen wird.

Wenn endlich die Frage angeregt worden ist, wie es mit der Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatseisenbahnen zu halten sei, welche sich über die Fluren mehrerer zu einem und demselben Amtsbezirke gehöriger Orte erstrecken, so wird den Gerichtsämtern dem Antrage des Finanzministeriums gemäß zur Nachachtung eröffnet, daß nicht die sämmtlichen, in einem Amtsbezirke in verschiedenen Ortsfluren gelegenen fiscalischen Eisenbahngrundstücke auf einem Folium einzutragen sind, sondern für die in einer jeden Ortsflur gelegenen fiscalischen Eisenbahngrundstücke ein Folium anzulegen ist.

Dresden, am 16. September 1868.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Digitized by Google

Specielle Berechnung der nach der Concurs-Taxordnung sich ergebenden Sätze.

Tabelle I.

Gerichtskosten.

Betrag der Activmasse.						Gebühren.			Betrag der Activmasse.						Gebühren.		
von									600	bis mit		619	29	9	15	—	—
1	bis mit		39	29	9	—	15	—	620	„	„ „	639	29	9	15	15	—
40	„	„ „	59	29	9	1	—	—	640	„	„ „	659	29	9	16	—	—
60	„	„ „	79	29	9	1	15	—	660	„	„ „	679	29	9	16	15	—
80	„	„ „	99	29	9	2	—	—	680	„	„ „	699	29	9	17	—	—
100	„	„ „	119	29	9	2	15	—	700	„	„ „	719	29	9	17	15	—
120	„	„ „	139	29	9	3	—	—	720	„	„ „	739	29	9	18	—	—
140	„	„ „	159	29	9	3	15	—	740	„	„ „	759	29	9	18	15	—
160	„	„ „	179	29	9	4	—	—	760	„	„ „	779	29	9	19	—	—
180	„	„ „	199	29	9	4	15	—	780	„	„ „	799	29	9	19	15	—
200	„	„ „	219	29	9	5	—	—	800	„	„ „	819	29	9	20	—	—
220	„	„ „	239	29	9	5	15	—	820	„	„ „	839	29	9	20	15	—
240	„	„ „	259	29	9	6	—	—	840	„	„ „	859	29	9	21	—	—
260	„	„ „	279	29	9	6	15	—	860	„	„ „	879	29	9	21	15	—
280	„	„ „	299	29	9	7	—	—	880	„	„ „	899	29	9	22	—	—
300	„	„ „	319	29	9	7	15	—	900	„	„ „	919	29	9	22	15	—
320	„	„ „	339	29	9	8	—	—	920	„	„ „	939	29	9	23	—	—
340	„	„ „	359	29	9	8	15	—	940	„	„ „	959	29	9	23	15	—
360	„	„ „	379	29	9	9	—	—	960	„	„ „	970	29	9	24	—	—
380	„	„ „	399	29	9	9	15	—	980	„	„ „	999	29	9	24	15	—
400	„	„ „	419	29	9	10	—	—	1000	„	„ „	1099	29	9	25	—	—
420	„	„ „	439	29	9	10	15	—	1100	„	„ „	1199	29	9	26	—	—
440	„	„ „	459	29	9	11	—	—	1200	„	„ „	1299	29	9	28	—	—
460	„	„ „	479	29	9	11	15	—	1300	„	„ „	1399	29	9	29	—	—
480	„	„ „	499	29	9	12	—	—	1400	„	„ „	1499	29	9	30	—	—
500	„	„ „	519	29	9	12	15	—	1500	„	„ „	1599	29	9	31	—	—
520	„	„ „	539	29	9	13	—	—	1600	„	„ „	1699	29	9	32	—	—
540	„	„ „	559	29	9	13	15	—	1700	„	„ „	1799	29	9	33	—	—
560	„	„ „	579	29	9	14	—	—	1800	„	„ „	1899	29	9	34	—	—
580	„	„ „	599	29	9	14	15	—	1900	„	„ „	2000	—	—	35	—	—

Von 2000 Thlr. —= —= bis mit 20,000 Thlr. —= —= kommen von jedem vollen Hundert weitere —= 15 Ngr. —= in Ansatz, also z. B. bei einer Activmasse von 20,000 Thlr. —= —= der Betrag von 125 —= —=, u. s. w.

Bei einem Mehrbetrag von über 20,000 Thlr. —= —= sind von jedem vollen 200 Thlr. —= —= weitere —= 15 Ngr. —= zu berechnen, also z. B. bei einer Activmasse von 30,000 Thlr. der Satz von 147 Thlr. 15 Ngr. —=, bei 40,000 —= —= der Satz von 170 Thlr. —= —=, u. s. f.

Digitized by Google

Tabelle II.

Bauschquanta für die Güter- und Rechtsvertreter.

Betrag der Activmasse.					Gebührensätze.					
aß	1	bis	mit	aß	199	29	9	1 — —	bis	3 — —
„	200	„	„	„	299	29	9	2 — —	„	6 — —
„	300	„	„	„	399	29	9	3 — —	„	9 — —
„	400	„	„	„	499	29	9	4 — —	„	12 — —
„	500	„	„	„	599	29	9	5 — —	„	15 — —
„	600	„	„	„	699	29	9	6 — —	„	18 — —
„	700	„	„	„	799	29	9	7 — —	„	21 — —
„	800	„	„	„	899	29	9	8 — —	„	24 — —
„	900	„	„	„	999	29	9	9 — —	„	27 — —
„	1000	„	„	„	1099	29	9	10 — —	„	30 — —
„	1100	„	„	„	1199	29	9	10 15 —	„	32 — —
„	1200	„	„	„	1299	29	9	11 — —	„	34 — —
„	1300	„	„	„	1399	29	9	11 15 —	„	36 — —
„	1400	„	„	„	1499	29	9	12 — —	„	38 — —
„	1500	„	„	„	1599	29	9	12 15 —	„	40 — —
„	1600	„	„	„	1699	29	9	13 — —	„	42 — —
„	1700	„	„	„	1799	29	9	13 15 —	„	44 — —
„	1800	„	„	„	1899	29	9	14 — —	„	46 — —
„	1900	„	„	„	1999	29	9	14 15 —	„	48 — —
„	2000	„	„	„	2099	29	9	15 — —	„	50 — —
„	2100	„	„	„	2199	29	9	15 15 —	„	52 — —
„	2200	„	„	„	2299	29	9	16 — —	„	54 — —
„	2300	„	„	„	2399	29	9	16 15 —	„	56 — —
„	2400	„	„	„	2499	29	9	17 — —	„	58 — —
„	2500	„	„	„	2599	29	9	17 15 —	„	60 — —
„	2600	„	„	„	2699	29	9	18 — —	„	62 — —
„	2700	„	„	„	2799	29	9	18 15 —	„	64 — —
„	2800	„	„	„	2899	29	9	19 — —	„	66 — —
„	2900	„	„	„	2999	29	9	19 15 —	„	68 — —
„	3000	„	„	„	3099	29	9	20 — —	„	70 — —
„	3100	„	„	„	3199	29	9	20 15 —	„	72 — —
„	3200	„	„	„	3299	29	9	21 — —	„	74 — —
„	3300	„	„	„	3399	29	9	21 15 —	„	76 — —
„	3400	„	„	„	3499	29	9	22 — —	„	78 — —
„	3500	„	„	„	3599	29	9	22 15 —	„	80 — —
„	3600	„	„	„	3699	29	9	23 — —	„	82 — —
„	3700	„	„	„	3799	29	9	23 15 —	„	84 — —
„	3800	„	„	„	3899	29	9	24 — —	„	86 — —
„	3900	„	„	„	3999	29	9	24 15 —	„	88 — —
„	4000	„	„	„	4099	29	9	25 — —	„	90 — —

Digitized by Google

Tabelle II.

Bauschquanta für die Güter- und Rechtsvertreter.

Betrag der Activmasse.									Gebührensätze.							
℔ 4100	bis	mit	℔	4199	29	9	25	15	—	bis	92	—	—
„ 4200	„	„	„	4299	29	9	26	—	—	„	94	—	—
„ 4300	„	„	„	4399	29	9	26	15	—	„	96	—	—
„ 4400	„	„	„	4499	29	9	27	—	—	„	98	—	—
„ 4500	„	„	„	4599	29	9	27	15	—	„	100	—	—
„ 4600	„	„	„	4699	29	9	28	—	—	„	102	—	—
„ 4700	„	„	„	4799	29	9	28	15	—	„	104	—	—
„ 4800	„	„	„	4899	29	9	29	—	—	„	106	—	—
„ 4900	„	„	„	4999	29	9	29	15	—	„	108	—	—
„ 5000	„	„	„	5099	29	9	30	—	—	„	110	—	—

Von hier ab kommen von jeden weiteren vollen 100 Thlrn. fernerweit — 7 Ngr. 5 Pfg. in Ansatz.

Tabelle III.

Bauschquanta der Sachwalter für Anmeldung von Forderungen im Creditwesen.

Betrag der angemeldeten Forderungen.							Gebühren.			Betrag der angemeldeten Forderungen.							Gebühren.		
Bis mit ℔ 50 v. jedem ℔							—	1	—	von ℔									
℔ 50	bis	mit	℔	69	29	9	1	20	—	800	bis	mit	℔	899	29	9	10	25	—
70	„	„	„	89	29	9	2	5	—	900	„	„	„	999	29	9	11	15	—
90	„	„	„	109	29	9	2	20	—	1000	„	„	„	1199	29	9	12	5	—
110	„	„	„	129	29	9	3	5	—	1200	„	„	„	1399	29	9	12	25	—
130	„	„	„	149	29	9	3	20	—	1400	„	„	„	1599	29	9	13	15	—
150	„	„	„	199	29	9	4	5	—	1600	„	„	„	1799	29	9	14	5	—
200	„	„	„	249	29	9	4	25	—	1800	„	„	„	1999	29	9	14	25	—
250	„	„	„	299	29	9	5	15	—	2000	„	„	„	2199	29	9	15	15	—
300	„	„	„	349	29	9	6	5	—	2200	„	„	„	2399	29	9	16	5	—
350	„	„	„	399	29	9	6	25	—	2400	„	„	„	2599	29	9	16	25	—
400	„	„	„	449	29	9	7	15	—	2600	„	„	„	2799	29	9	17	15	—
450	„	„	„	499	29	9	8	5	—	2800	„	„	„	2999	29	9	18	5	—
500	„	„	„	599	29	9	8	25	—	3000	„	„	„	3199	29	9	18	25	—
600	„	„	„	699	29	9	9	15	—	3200	„	„	„	3399	29	9	19	15	—
700	„	„	„	799	29	9	10	5	—	3400	„	„	„	3599	29	9	20	5	—

Digitized by Google

Bauschquanta der Sachwalter für Anmeldung von Forderungen im Creditwesen.

Betrag der angemeldeten Forderungen.				Gebühren.			Betrag der angemeldeten Forderungen.				Gebühren.		
von							von						
3600	bis mit		3799	29	9	20 25 —	6800	bis mit		6999	29	9	31 15 —
3800	„	„	3999	29	9	21 15 —	7000	„	„	7199	29	9	32 5 —
4000	„	„	4199	29	9	22 5 —	7200	„	„	7399	29	9	32 25 —
4200	„	„	4399	29	9	22 25 —	7400	„	„	7599	29	9	33 15 —
4400	„	„	4599	29	9	23 15 —	7600	„	„	7799	29	9	34 5 —
4600	„	„	4799	29	9	24 5 —	7800	„	„	7999	29	9	34 25 —
4800	„	„	4999	29	9	24 25 —	8000	„	„	8199	29	9	35 15 —
5000	„	„	5199	29	9	25 15 —	8200	„	„	8399	29	9	36 5 —
5200	„	„	5399	29	9	26 5 —	8400	„	„	8599	29	9	36 25 —
5400	„	„	5599	29	9	26 25 —	8600	„	„	8799	29	9	37 15 —
5600	„	„	5799	29	9	27 15 —	8800	„	„	8999	29	9	38 5 —
5800	„	„	5999	29	9	28 5 —	9000	„	„	9199	29	9	38 25 —
6000	„	„	6199	29	9	28 25 —	9200	„	„	9399	29	9	39 15 —
6200	„	„	6399	29	9	29 15 —	9400	„	„	9599	29	9	40 5 —
6400	„	„	6599	29	9	30 5 —	9600	„	„	9799	29	9	40 25 —
6600	„	„	6799	29	9	30 25 —	9800	„	„	9999	29	9	41 15 —

Von Thlr. 10,000 — — — ab kommen von jeden weiteren vollen 500 Thlrn. noch — 20 Ngr. — in Ansatz.

Nachtrag.

Sätze für die Gerichts- und Advocatenkosten zu dem Gesetz vom 30. Juni 1868.

In den nach dem Gesetze vom 30. Juni 1868 zu verhandelnden Streitigkeiten über Interventionen im Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand den Werth von 50 Thalern übersteigt, sind die Gerichts- und Advocatenkosten nach folgenden Sätzen zu erheben:

1. Gerichtskosten.	Bei einem Werthe von über 50 bis 100 Thlr.						Bei einem Werthe von über 100 Thlr.					
	Thlr.		Sgr.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.		Sgr.		Thlr.	Sgr.
1. Für das Protocoll über das mündliche Anbringen einer Intervention	—	5	bis	—	15	—	—	15	bis	2	—		
2. Für einen Bestellzettel mit Einschluß der Ausfüllung und Reinschrift	—	—	=	—	2	—	—	—	=	—	4		
3. Für die Verhandlung der Sache, Vermittelung eines Vergleichs oder Entscheidung mit Einschluß der vom Prozeßgerichte selbst vorzunehmenden Zeugenverhöre und der Requisitionen	—	20	=	3	—	—	2	—	=	10	—		
4. Für besondere Bekanntmachung des Bescheids	—	—	=	—	2	5	—	—	=	—	5		
2. Sachwalterkosten.													
Für sämmtliche Bemühungen bis zur Bekanntmachung des Bescheids erster Instanz . .	1	15	=	5	—	—	3	—	=	10	—		

Sämmtliche nach Bekanntmachung des Bescheids erster Instanz erwachsenden Gerichts- und Advocatenkosten, sowie alle Verläge und Separatgebühren, nicht minder die Kosten für Abhörung eines Zeugen auf Requisition eines anderen Gerichts sind nach Maßgabe der für die Prozesse über größere oder geringfügige Gegenstände bestehenden Taxordnungen zu liquidiren.

Digitized by Google

Register.

Abschriften, wem die Befugniß zu deren Beglaubigung zusteht, S. 52 §. 9 fg.

Abtrennung von Grundstücken, Ergänzung der Zustimmung der hypothekar. Gläubiger erfolgt durch die Grund- und Hypothekenbehörde, S. 186 unter 1.

Accessisten, Befugniß derselben zum Protocolliren, S. 56 §. 3 fg.

Actiengesellschaften, allg. Grundsätze darüber, S. 120.

Actuare, künft. Benennung derselben, S. 32.

Adjudicationstermin, S. 135 §. 13.

Advocaten, deren Ernennung für das Jahr 1865, S. 12; Prüfung Behufs Erwerbung der Advocatur, S. 26; Vorbereitung zu derselben, S. 33; Ernennung von Advocaten, S. 88.

Advocatenkosten in Prozessen wegen eines Grundstücks von nicht über 50 Thlr. Werth, S. 59; in Interventionsstreitigkeiten, S. 135 §. 11 und 195; in Concursen, S. 170 unter 1, S. 176 und 195.

Altgemeinden, Beschlußfassung, S. 110 §. 2.

Annahme an Kindesstatt, Berichterstattung deshalb, S. 187 unter 6.

Appellation, Entscheidung über den Kostenpunkt, S. 43 unter VII.

Appellationsverfahren, Schriften in demselben, deren Zufertigung, S. 41 unter VI; Anzeige der Appellationen, S. 42 unter 2; Kosten, S. 43.

Assessoren, Dienstprädicat, S. 32.

Auditeure, bürg. Gerichtsbarkeit derselben, S. 80.

Ausländische Rechtssachen, Abnahme von Eiden in solchen, S. 69.

Beglaubigung von Abschriften, wer dazu befugt ist, S. 52.

Behändigung, s. Insinuation.

Behändigungsscheine, S. 39; Kostenansatz deshalb, ebend. unter 5; in geringfügigen und ganz geringfügigen Rechtssachen, ebend. Anmerkung.

Bekanntmachungen, öffentliche, Verbot der tabellarischen Form derselben, S. 19.

Bericht bei Appellationen und Leuterungen abgeschafft, S. 42 unter 4, desgleichen der Regel nach in allen anderen Rechtssachen, S. 44.

Bescheidungen, gerichtliche, an die Parteien, Form derselben, S. 45 unter 5.

Digitized by Google

Concurs, Bestimmungen über den Concurs der Gläubiger, S. 164; abgesonderte Befriedigung der Realgläubiger, S. 165 §. 1; Versteigerung der Immobilien, ebend. §. 3; öffentliche Ladung der Gläubiger, S. 165 §. 5 fg.; Wiedereinsetzung i. d. v. St., beschränkt, S. 166 §. 7; Anmeldung der Gläubiger, S. 167 §. 8; Verfahren, ebend.; Präclusivbescheid aufgehoben, S. 168 §. 11; Verhörstermin, ebend. §. 12; Kosten, S. 170, 173, 191; Gläubiger, Zuziehung derselben bei Entschließung über Verwerthung von Waarenlagern ꝛc., S. 170 unter 2; vorläufige Auszahlungen an die Gläubiger, S. 171 unter 3; vgl. auch Erwerbsgenossenschaften, Genossenschaften.

Concurs, kaufmännischer, dessen Verlautbarung im Handelsregister, S. 91; Folgen desselben in Betreff des Fortbestehens der Firma im Handelsreg., ebend. Anmerk.

Curator litis und c. bonorum, s. Rechtsvertreter, Gütervertreter.

Decima verfällt eventuell der Erstehungsgeldermasse, S. 137 §. 16.

Ehegatten, Veräußerungen derselben, beschränkte Wirksamkeit, S. 131 §. 1.

Ehestreitigkeiten, Abhaltung des Sühneversuches und Gütetermins in Fällen, wo die eine Partei in einer Correctionsanstalt sich befindet, S. 17.

Eide, Abnahme von E. in ausländischen Rechtssachen, S. 69 der Juden, Verfahren dabei, S. 185.

Einsprüche Dritter bei dem Hülfsverfahren, Verfahren darauf, S. 132 §. 3 fg.

Erstehungsgelder, Frist wegen deren Einzahlung, S. 135 §. 14 fg.; Vertheilung derselben außerhalb des Concurses, S. 136 §. 17.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bundesgesetz über deren privatrechtliche Stellung, S. 143; Errichtung derselben, ebend.; Gesellschaftsvertrag, S. 144 §. 3 fg.; Genossenschaftsregister, S. 146 §. 5 fg.; Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter sich, S. 146 §. 9 fg.; der Genossenschaft gegen Dritte, S. 147 §. 11 fg.; Gerichtsstand, ebend.; Vorstand, S. 149 §. 7; Aufsichtsrath, S. 152 §. 28 fg.; Bevollmächtigte und Beamte, S. 153 §. 30; Generalversammlung, S. 153 §. 31 fg.; Auflösung, S. 154 §. 34 fg.; Concurseröffnung, S. 155 §. 37, S. 159 §. 51 fg.; Ausscheiden der Genossenschafter, S. 155 §. 38; Liquidation, S. 157 §. 40 fg.; Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter, S. 162 §. 63.

Expedienten, deren Protocollführung, S. 57.

Digitized by Google

Ganz geringf. Rechtssachen, Ansatz von Verlägen für die Bestellzettel, im Fall von §. 2 des Gesetzes v. 30. Dec. 1861, S. 18; Gerichtskosten in g. g. R. S. 60, Anmerk.

Genossenschaften, (Sächs. Gesetz über juristische Personen, S. 110); allgemeine Grundsätze darüber, S. 112; Statut und dessen nothwendiger Inhalt, S. 112 §. 10; Haftung der Mitglieder, S. 113 §. 11; Namen, ebend. §. 12; Vorstand, S. 114 §. 18; Versammlungen, S. 115 §. 22 fg.; Aufsichtsrath, Ausschuß, S. 117 §. 28; Auflösung, S. 118 §. 30 fg.; mit beschränkter Haftpflicht, S. 120; Actiengesellschaften, S. 120; andere G. mit beschränkter Haftpflicht, S. 124; mit unbeschränkter Haftpflicht, S. 125; Verfahren der Behörden, S. 128; Register, S. 128 §. 70; specielle Vorschriften deshalb, S. 180; Sächs. Ausführungsverordnung, S. 183; vgl. auch: Personen und Erwerbsgenossenschaften.

Gerichtsbarkeit in Betreff der auf der voigtländ. Eisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten sächs. Unterthanen, S. 14; bürgerliche, der Auditeure, S. 80.

Gerichtskosten, Verzeichnisse derselben sind unentgeltlich auszuhändigen, Beschwerden deshalb, wenn sie ganz oder theilweise begründet, kostenfrei zu erledigen, S. 9; im Appellationsverfahren, S. 43; bei Anzeigen, Communicationen, Bescheidungen, in Form einer Registratur, S. 46 unter 7; in Bagatellsachen, verschiedene Vorschriften deshalb, S. 60, Anmerk.; in Interventionsstreitigkeiten, S. 135 §. 11 und S. 195; im Mahnverfahren, S. 140; im Concurse, S. 170, 173, 191.

Gerichtsordnung, provisor., deren fernere Gültigkeit und Abänderungen derselben, S. 185.

Gerichtsreferendar, Dienstprädicat, S. 32.

Gerichtsstand des Fiskus und Domstift Meißen, S. 64; von Militärpersonen in bürgerl. Rechtssachen, S. 72; juristischer Personen, S. 111 §. 4.

Gesetz v. 16. Mai 1839. Anwendung desselben bei dem Leipziger Handelsgerichte, S. 65; in Interventionsstreitigkeiten, S. 132 §. 3 fg.

Grundbuchsfolien, Anlegung derselben für die Staatsforstreviere, S. 19; für Staatsgüter, die nicht in Staatsforstrevieren bestehen, S. 66 und 188.

Grund- und Hypothekenbehörde, Obliegenheiten derselben nach erfolgter Zwangversteigerung, S. 136 §. 17 fg.; ist competent zur Entschließung über Ergänzung der Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger bei Abtrennungen ꝛc., S. 186; hat Simultanverpfändungen der anderen betreffenden Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, S. 186.

Grund- und Hypothekenbücher, Einträge von Forderun-

Digitized by Google

gen für die Leipziger Hypothekenbank, S. 9; für den landwirthschaftlichen Creditverein, S. 25.
Gütervertreter, Kosten, S. 175 und 192.

Handelsgericht in Leipzig, Einführung des Bagatellgesetzes bei demselben, S. 65.
Handelsregister, Verlautbarung der kaufmännischen Concurse, S. 91; Folgen der Concurseröffnung in Betreff des Fortbestehens der Firma ebend.; s. a. Erwerbsgenossenschaften und Genossenschaften.
Hazardspiele verboten, S. 7.
Hülfspfandrechte an hypothekarischen Forderungen sind im Grund- und Hypothekenbuche nicht an Dritte zu übertragen, S. 3.
Hülfsvollstreckung in hypothekarischen Forderungen, deren Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche, S. 2; Einsprüche Dritter, Verfahren deshalb, S. 132 §. 3 fg.

Insinuation von Zufertigungen, wo und an wen sie zu geschehen hat, S. 35 unter III; durch die Post, S. 37; Gestattung der Insinuation nicht erforderlich, S. 39 unter 6.
Interventionsstreitigkeiten nach der Hülfsvollstreckung, Verfahren dabei, S. 132 §. 3 fg.
Juden, Eide derselben, 185.
Juristische Personen, s. Personen.
Justizbehörden, obere, Form der Verordnungen, S. 45 unter 3; gleichstehende, Form der Mittheilungen derselben unter einander, ebend. unter 4; Kosten deshalb S. 46 unter 7.

Kaufleute, deren Vollmachten vor den Handelsgerichten, S. 35; Concurse derselben, deren Verlautbarung im Handelsregister, S. 91.

Ladungen, wo und an wen sie zu behändigen, S. 35 fg.; durch die Post, S. 37; im Concurs, S. 165 §. 5.
Legitimation außerehel. Kinder, Berichterstattung deshalb, S. 187.
Leipziger Hypothekenbank, Einträge von Forderungen derselben in die Grund- und Hypothekenbücher, S. 9.
Leuterungsverfahren, Abänderung, S. 41 unter VI.
Letzter Willen, Zuziehung von Urkundspersonen, S. 14.
Literatur und Kunst, Dauer der Schutzfrist für gewisse Werke der L. u. K., S. 6.
Lotterie, Einlage- und Gewinngelder sind keiner Verkümmerung unterworfen, S. 5.
Lotterieloose, Verfahren bei Streitigkeiten über deren rechtmäßigen oder ausschließlichen Besitz, S. 5.

Digitized by Google

Mahnverfahren, Zulässigkeit desselben bei eingetretenem Wechsel in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten, S. 89; Gerichtskosten und Stempel, S. 140.
Meißener Domstift, Gerichtsstand, S. 64.
Meßferien, Leipziger, deren Aufhebung, S. 86.
Militärpersonen, im Krieg verstorbene, kostenfreie Erledigung ihrer Angelegenheiten, S. 46; Gerichtsstand derselben in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, S. 72; gerichtliche Vorladungen derselben, S. 73; Hülfsverfahren gegen dieselben, S. 76; Gerichtsbarkeit, bürgerliche der Auditeure, S. 80; Gerichtsbarkeit, bürgerliche über Sächsische Garnisonen im Auslande, S. 81; Sportelfreiheit derselben, S. 81; Testamente, S. 82; Sicherstellung des Nachlasses derselben, S. 84; Vorschriften über Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen, S. 85.

Obere Justizbehörden, Form der Verordnungen derselben, S. 45 unter 3.

Parteivorträge, schriftliche im Civilprozeß, welche in doppelten Exemplaren einzureichen? S. 3, 4, unter I.
Personen, juristische, deren Beschlußfassung, S. 13; im Allgemeinen, S. 111; Gerichtsstand, ebend. §. 4, Staatsanerkennung, ebend. §. 6, Entziehung des Rechts der Persönlichkeit S. 129 §. 78. Vgl. auch Genossenschaften, Erwerbsgenossenschaften.
Post, Behändigung gerichtlicher Zufertigungen durch dieselbe, S. 37.
Prozeß, bürgerlicher, Abänderungen desselben, S. 34.
Productionstermin, zu demselben sind Zeugen und Sachverständige der Regel nach nicht vorzuladen, S. 40 unter IV.
Protocolle, Befugniß zur Aufnahme derselben, wem dieselbe zusteht, S. 49 flg., 53 flg.; Form derselben, ebend.
Provocationsprozeß, sofort die erste Ladung peremtorisch, S. 43 unter VIII.

Realgläubiger, deren Befriedigung nach erfolgter Zwangsversteigerung, S. 136 §. 18; abgesonderte Befriedigung derselben im Concurs, S. 165 §. 1.
Reallasten, deren Befriedigung nach erfolgter Zwangsversteigerung, S. 136 §. 18 fg.
Rechtsvertreter, Verfahren desselben mit den Concursgläubigern, auch wegen der Priorität, S. 167 §. 10; Kosten, S. 175 und 192.
Recognitionsregistraturen, von Protocollanten aufgenommene, S. 49.

Digitized by Google

Sachverständige, deren Vorladung zum Productionstermine, S. 40 unter IV.
Schadenersatz, Feststellung der Höhe desselben durch das Gericht, S. 41 unter V.
Schönburgische Receßherrschaften, Behandlung der Justizstatistik bei den Gerichten in den S. R., S. 15.
Schuldhaft, Aufhebung derselben, S. 109.
Spiele, Forderungen daraus nicht klagbar, S. 8.
Staatsfiscus, Gerichtsstand desselben, S. 64.
Staatsgüter, Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben, S. 19, 66 u. 188.
Staatsprüfung, juristische, S. 26.
Stempel im Mahnverfahren, S. 140; in Interventionsstreitigkeiten, S. 135 §. 10.
Stempelmarken, Einführung derselben, S. 104.
Subhastation, s. Zwangsversteigerung.
Sühneversuch in Ehestreitigkeiten eines Correctionärs, S. 17.

Testament, Zuziehung von Urkundspersonen, S. 14; privilegirtes militärisches, S. 82.

Urkunden, gerichtliche oder notarielle aus deutschen, dem Norddeutschen Bunde nicht angehörigen Staaten, Anforderungen in Betreff der Glaubwürdigkeit derselben, S. 47.
Urkundspersonen, deren Zuziehung bei Testamenten, S. 14.

Veräußerungen von Ehegatten, beschränkte Wirksamkeit, S. 131 §. 1.
Verfahren in Interventionsstreitigkeiten, S. 132 §. 3 fg.; in Concursen, S. 164.
Verschwender, Competenz in Betreff der Entschließung über Anlegung oder Aufhebung der cura prodigi, S. 187 unter 5.
Vertheilungsplan, S. 137 §. 20 fg.
Verwandte des ausgepfändeten Beklagten, Reclamation derselben bei der Hülfsvollstreckung, S. 131 §. 1.
Volljährigkeitserklärung, Berichterstattung, S. 187 unter 6.
Vollmacht, deren Unterzeichnung, S. 35; von Kaufleuten in Prozessen vor den Handelsgerichten, S. 35; des Klägers im Hauptprozeß genügt im Interventionsprozeß, S. 133 §. 5; in Concursen, S. 168 fg. §. 13 und 15.
Vormund, kann zur Zwangsversteigerung gelangende Immobilien des Mündels mit Genehmigung des Gerichtes erstehen, S. 187 §. 3.
Vormundschaftsgericht erster Instanz faßt Entschließung bei allen Veräußerungen von Mündelgütern, Anlegung oder Aufhebung der cura prodigi, wegen Honorar des Vormundes, S.

Digitized by Google

187 unter 3 fg.; Uebertragung der Obervormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht, ebend. unter 7.

Wechselstempel, Einführung desselben, S. 95 fg.; Valuta dabei, S. 108.
Wetten, nicht klagbar, S. 8.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, im Concurs beschränkt, S. 166 §. 7 u. §. 189 unter c.
Wirthschaftsgenossenschaften, Bundesgesetz über deren privatrechtliche Stellung, S. 143. Vgl. bei Erwerbsgenossenschaften.
Wucher, Aufhebung der bezüglichen Strafbestimmungen, S. 11.

Zahlungsverbot, bei Hülfsvollstreckung in Forderungen, dessen Behändigung, S. 40, Anmerk.
Zeugen, deren Vorladung zum Productionstermine, S. 40 unter IV; im Interventionsverfahren, S. 134 §. 9.
Zinsbeschränkungen, Aufhebung derselben, S. 11.
Zinsen, vertragsmäßige, Bundesgesetz deshalb, S. 87.
Zwangsversteigerung, Benachrichtigung gewisser Gläubiger von derselben, S. 68; Verfahren nach derselben, S. 135 §. 13 fg.; im Concurse, S. 165 §. 3.

Digitized by Google

Verlag der Rossberg'schen Buchhandlung in Leipzig.

Entscheidungen
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
für das
Königreich Sachsen
aus den Jahren 1865, 1866, 1867.

Herausgegeben
von
Gustav Adolph Ackermann,
Appellations-Rath a. D. u. Ritter des Kgl. Sächs. Albrechtsordens.

1868. Preis 20 Ngr.

Civilproceßnovelle.

Das Gesetz,
die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betr., vom 30. Decbr. 1861.

Mit erläuternden Anmerkungen
herausgegeben
von
Dr. Rudolph Wenck,
Appellationsrath.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Nebst einem Anhang,
enthaltend das Mandat v. 28. Nov. 1753, — die Gesetze v. 16. Mai 1839, — vom 21. Septbr. 1833, — vom 28. Februar 1838, — sowie das Gesetz, die gütliche und kostenfreie Vermittelung u. s. w. betreff., vom 30. Decbr. 1861.

1866. Preis 15 Ngr.

Digitized by Google

Correalobligationen

nach

römischem, gemeinem und sächsischem Rechte.

Von

Dr. Eduard Siebenhaar,

K. S. Oberappellationsrath, Comthur des K. S. Civilverdienstordens ꝛc. ꝛc.

1868. Preis 2 Thlr. 7½ Ngr.

Die Königl. Sächs.

Gesindeordnung

nebst der dazu gehörigen

Polizeiverordnung

vom 10. Januar 1835,

nach den Quellen entwickelt und erläutert

von

Gustav Adolph Ackermann,

Appellationsrath a. D., Ritter ꝛc.

1868. Preis 15 Ngr.

Die Familienanwartschaft

nach

dem neuesten sächsischen Rechte.

Erläuterungen

zu den §§. 2527 bis 2541

des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen

von

Dr. Otto Freiesleben.

1868. Preis 22½ Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

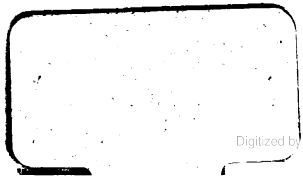
Digitized by Google

Digitized by Google

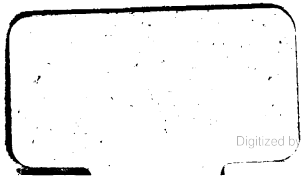
Digitized by Google

Digitized by Google